

BASISPROSPEKT



für

Schuldverschreibungen

Deutsche Bank AG[, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung]

[Anzahl einfügen: [•]] [kündbare] [Lock In Floater-] [Fixed+Floater-] [Fixed-] [Floater-] [Festzins-Plus-] [Stufenzins] [Nullkupon-] [•] Schuldverschreibungen

[Handelt es sich um [Lock In Floater-] [Fixed+Floater-] [Floater-] [Festzins-Plus-] Schuldverschreibungen bitte einfügen: bezogen auf [Einzelheiten des Bezugsobjekts einfügen: [•]]]

[Emittiert im Rahmen des **x-marketsTM** Programms]

Ausgabepreis je Schuldverschreibung: [anfänglich] [Währung einfügen: •] [Betrag einfügen: •] [(zzgl. Ausgabeaufschlag von [Währung einfügen: •] [Betrag einfügen: •])] [Nach Ausgabe der Wertpapiere wird der Ausgabepreis kontinuierlich angepasst.] [Der [anfängliche] Ausgabepreis [(zzgl. Ausgabeaufschlag von [Währung einfügen: •] [Betrag einfügen: •])] wird bei der Ausgabe der Wertpapiere festgelegt [und nach der Ausgabe der Wertpapiere kontinuierlich angepasst].]

[WKN/ISIN]

Das Datum des Basisprospekts ist der 22. Juni 2011. Er enthält Informationen zu verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten, die unter dem Programm begeben werden können. [Dieses Dokument stellt, ausschließlich in Bezug auf die Wertpapiere, endgültige Bedingungen in Form einer vervollständigten Fassung des Basisprospekts dar und trägt das Datum [•] [•] [•].]

[Bitte löschen, wenn es sich um endgültige Bedingungen handelt: Anleger, die sich für den Erwerb von Wertpapieren eines bestimmten Typs interessieren und sich vor der Emission der Wertpapiere bereits auf der Grundlage des Basisprospekts informieren wollen, sollten sich an Hand des Abschnitts „Hinweise für Anleger zur Verwendung des Basisprospekts“ darüber informieren, welche Informationen in dem Basisprospekt für den jeweiligen Wertpapiertyp von Bedeutung sind. Eine Anlageentscheidung sollte aber in jedem Fall erst nach Studium der für die betreffenden Wertpapiere veröffentlichten endgültigen Bedingungen getroffen werden, die in dem Basisprospekt noch nicht enthalten sind.]

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt, wird nicht erfolgen und ist nicht erforderlich. Die Wertpapiere dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten und nur an oder für Rechnung von solchen Personen, die keine US-Personen sind, angeboten oder an solche verkauft werden.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| INHALTSVERZEICHNIS..... | 2 |
| I. ZUSAMMENFASSUNG | 4 |
| A. ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN | 5 |
| 1. Risikofaktoren bezogen auf den Emittenten | 5 |
| 2. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere | 7 |
| B. ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN | 11 |
| 1. Wesentliche Merkmale..... | 12 |
| 2. Weitere Informationen zu den Wertpapierbedingungen..... | 19 |
| C. ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN..... | 33 |
| II. RISIKOFAKTOREN | 35 |
| A. EMITTENTENBEZOGENE RISIKOFAKTOREN..... | 36 |
| Rating | 36 |
| Rating nachrangiger Verbindlichkeiten | 38 |
| B. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN..... | 39 |
| C. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE | 43 |
| D. MARKTFAKTOREN | 45 |
| 1. Marktfaktoren..... | 45 |
| 2. Marktwert..... | 46 |
| 3. Absicherungsbezogene Aspekte..... | 53 |
| 4. Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere..... | 54 |
| 5. Bonität der Emittentin..... | 54 |
| 6. Zusätzliche Marktfaktoren..... | 54 |
| E. INTERESSENKONFLIKTE..... | 55 |
| III. HINWEISE ZU DEM DOKUMENT | 58 |
| A. VERANTWORTLICHE PERSONEN – WICHTIGER HINWEIS | 59 |
| B. FORM DES DOKUMENTS - VERÖFFENTLICHUNG | 61 |
| C. HINWEISE FÜR ANLEGER ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS..... | 63 |
| 1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms | 63 |
| 2. Hinweise zu den Bedingungen der Wertpapiere | 64 |
| 3. Von dem Basisprospekt erfasste Wertpapierkategorie(n) und -typen sowie wirtschaftliche Bedingungen | 65 |
| D. BESTANDTEIL(E) DES DOKUMENTS..... | 66 |
| IV. ANGEBOTSBEDINGUNGEN | 68 |
| V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN | 70 |
| A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR Besteuerung | 70 |
| B. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN | 73 |
| 1. Allgemeines..... | 73 |
| 2. Vereinigte Staaten von Amerika | 73 |
| 3. Europäischer Wirtschaftsraum | 73 |
| 4. Vereinigtes Königreich | 74 |
| C. ERLÖSVERWENDUNG | 75 |
| VI. INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN | 76 |
| A. WIRTSCHAFTLICHE BESCHREIBUNG | 76 |
| B. BEDINGUNGEN..... | 91 |
| 1. Produktbedingungen..... | 92 |
| 2. Allgemeine Emissionsbedingungen | 113 |
| C. ANGABEN ZU BEZUGSOBJEKten | 118 |

| | | |
|-------|--|-----|
| VII. | LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN | 120 |
| VIII. | WEITERE ANGABEN ZUR DEUTSCHEN BANK | 121 |
| | AKTUELLE EREIGNISSE UND AUSBlick | 121 |
| IX. | BETEILIGTE PARTEIEN..... | 124 |

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die nachstehenden Informationen sind lediglich eine Zusammenfassung und sind in Verbindung mit dem Rest des Dokumentes zu lesen. Diese Zusammenfassung soll einen Überblick über die wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Deutsche Bank Aktiengesellschaft[, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung] in ihrer Funktion als Emittentin sowie auf die Wertpapiere geben. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist diesem Dokument entnommen, auf dem sie auch in vollem Umfang basiert. Daher ist diese Zusammenfassung als Einführung in das Dokument zu verstehen, und jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf die Prüfung des gesamten Dokuments gestützt werden.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Anleger, der Ansprüche in Bezug auf in diesem Dokument enthaltene Informationen vor Gericht geltend macht, gemäß den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums verpflichtet sein kann, die Kosten für die Übersetzung des Dokuments zu tragen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird.

Die zivilrechtliche Haftung liegt bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft[, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung] in ihrer Funktion als Emittentin, die die Zusammenfassung, einschließlich deren Übersetzung, vorgelegt und deren Veröffentlichung veranlasst hat. Dies gilt jedoch nur, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Dokuments gelesen wird.

Diese Zusammenfassung besteht aus:

Zusammenfassung der Risikofaktoren

Zusammenfassung der endgültigen Angebotsbedingungen

Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin

A. ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN

1. Risikofaktoren bezogen auf den Emittenten

Im Folgenden sind wesentliche Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren betreffen.

Eine Investition in Schuldverschreibungen, einschließlich Zertifikate, und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank birgt das Risiko, dass die Deutsche Bank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht erfüllt.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potentielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Prospekt und in den Registrierungsformularen der Deutschen Bank enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen.

Rating

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren wird durch das Rating unabhängiger Ratingagenturen beschrieben.

Die Deutsche Bank hat ein Rating von Standard & Poor's Credit Market Services France SAS („**S&P**“), MIS UK, London. („**Moody's**“) und von Fitch Italia S.P.A. („**Fitch**“, zusammen mit S&P und Moody's, die „**Rating-Agenturen**“) erhalten.

Zum Erstellungsdatum des Basisprospekts lauteten die von den Ratingagenturen erteilten Ratings für Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank wie folgt:

| Ratingagentur | langfristig | kurzfristig | Ausblick |
|-------------------------|-------------|-------------|----------|
| Standard & Poor's (S&P) | A+ | A-1 | stabil |
| Moody's | Aa3 | P-1 | stabil |
| Fitch | AA- | F1+ | negativ |

Jede der Rating Agenturen hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt.

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten, weil im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Bank die Forderungen und Zinsansprüche aus solchen Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Bank nachgehen, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

Risiken in Bezug auf die Finanzkraft der Deutschen Bank

Die Finanzkraft der Deutschen Bank, die sich auch in ihren Ratings niederschlägt, ist insbesondere von der Profitabilität der Bank abhängig. Im Folgenden werden Faktoren beschrieben, die sich nachteilig auf die Profitabilität der Deutschen Bank auswirken können.

- Die Deutsche Bank ist von der andauernden weltweiten Finanzkrise und der wirtschaftlichen Rezession betroffen und erwartet, auch weiterhin davon betroffen zu sein.
- Die Verschlechterung der Marktverhältnisse und hohe Volatilität können Erträge und Gewinn der Deutschen Bank in erheblichem Maße beeinträchtigen.
- Die Deutsche Bank hat infolge von Marktschwankungen erhebliche Verluste aus ihrem Handels- und Investmentgeschäft erlitten, die auch weiterhin auftreten können.
- Der andauernde Verfall von Marktpreisen hat zu einem Rückgang der an den Märkten vorhandenen Liquidität geführt und kann diese weiter verringern. Angesichts der andauernd illiquiden Märkte ist es schwieriger, Vermögenswerte zu veräußern; Veräußerungen können zu erheblichen Verlusten führen.
- Infolge von Veränderungen des Fair Value ihrer Finanzinstrumente hat die Deutsche Bank Verluste erlitten und kann weitere Verluste erleiden.
- Auch wenn Verluste aus Geschäften für Rechnung von Kunden entstehen, werden diese der Deutschen Bank möglicherweise nicht erstattet, wodurch erhebliche Verluste entstehen können und die Reputation der Deutschen Bank beeinträchtigt werden kann.
- Die Einnahmen der Deutschen Bank aus dem Investmentbanking sind zurückgegangen und können bei gegenwärtig oder künftig ungünstigen Marktverhältnissen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter sinken.
- Die Deutsche Bank könnte geringere Einnahmen aus ihrer Tätigkeit als Makler und anderen provisionsbasierten Geschäften erzielen.
- Ungeachtet bestehender Grundsätze, Verfahren und Methoden zur Überwachung von Risiken ist die Deutsche Bank unerkannten und nicht vorhergesehenen Risiken ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten führen können.
- Die Deutsche Bank ist Kreditrisiken ausgesetzt, die erheblich über die Risiken aus dem traditionellen Bankkreditgeschäft hinausgehen.
- Die Deutsche Bank benötigt ständig Liquidität, um ihre Geschäftsaktivitäten zu refinanzieren. In Zeiten marktweiter oder unternehmensspezifischer Liquiditätsengpässe kann sie daher Beeinträchtigungen erleiden. Sie ist dabei auch dem Risiko ausgesetzt, dass ihr keine Liquidität zur Verfügung gestellt wird, auch wenn ihr zugrunde liegendes Geschäft weiterhin stabil ist.
- Die Deutsche Bank benötigt Kapital als Grundlage für ihre Geschäftsaktivitäten und zur Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Verluste in Folge der Finanzkrise könnten das Kapital der Deutschen Bank reduzieren. Marktverhältnisse könnten die Deutsche Bank an der Beschaffung weiteren Kapitals hindern oder ihre Kapitalkosten erhöhen.
- Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken zur Bekämpfung der Finanzmarktkrise wirken sich erheblich auf das Wettbewerbsumfeld aus und können die rechtliche und wirtschaftliche Position der Aktionäre der Deutschen Bank und anderer Investoren sowie das aufsichtsrechtliche Umfeld erheblich beeinflussen.

- Operationelle Risiken können das Geschäft der Deutschen Bank beeinträchtigen.
- Der Umfang der Abwicklungsgeschäfte der Deutschen Bank setzt sie erhöhten Gefahren erheblicher Verluste aus, sollten ihre Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- Sollte es der Deutschen Bank nicht gelingen, ihre strategischen Initiativen umzusetzen oder auf andere Weise auf die Finanzkrise zu reagieren, könnte dies weitere Verluste oder eine geringe Ertragskraft zur Folge haben. Dies könnte sich auch auf den Aktienkurs der Deutschen Bank negativ auswirken.
- Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, Akquisitionsmöglichkeiten zu identifizieren und durchzuführen. Sowohl Akquisitionen als auch das Absehen von Zukäufen können die Ertragslage und den Aktienkurs der Deutschen Bank erheblich beeinträchtigen.
- Der Deutschen Bank könnte es nur unter Schwierigkeiten gelingen, Vermögenswerte außerhalb ihres Kerngeschäfts zu günstigen Preisen oder überhaupt zu verkaufen.
- Ereignisse in Unternehmen, in denen die Deutsche Bank investiert ist, können den Verkauf dieser Beteiligungen erschweren und unabhängig von der Marktentwicklung zu erheblichen Verlusten führen.
- Intensiver Wettbewerb auf dem deutschen Heimatmarkt ebenso wie auf den internationalen Märkten könnte die Erträge und die Profitabilität der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen.
- Die Deutsche Bank ist in einem in zunehmendem Maße regulierten und für Rechtsstreitigkeiten anfälligen Umfeld tätig, das sie Schadensersatzansprüchen und anderen Kosten aussetzt, deren Höhe schwierig abzuschätzen ist.
- Transaktionen mit Geschäftspartnern in Ländern, die vom U. S. State Department als Staaten eingeordnet werden, die den Terrorismus unterstützen, können mögliche Kunden und Investoren davon abhalten, mit der Deutschen Bank Geschäfte zu machen oder in ihre Wertpapiere zu investieren.

2. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Einführung

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Rentenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere **[Handelt es sich um [Lock In Floater-]** **[Fixed+Floater-]** **[Floater-]** **[Festzins-Plus-]** **Schuldverschreibungen bitte einfügen:** und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere] verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation [,] [und] (ii) die Angaben in diesem Dokument **[Handelt es sich um [Lock In Floater-]** **[Fixed+Floater-]** **[Floater-]** **[Festzins-Plus-]** **Schuldverschreibungen bitte einfügen:** und (iii) das Bezugsobjekt].

Die Wertpapiere können Wertschwankungen unterliegen. Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Teil- bzw. Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. Es wird keine Zusicherung dahingehend gegeben, dass mit einer

Anlage in Wertpapiere höhere Renditen erzielt werden als mit vergleichbaren oder alternativen Anlagen, die zum Zeitpunkt des Wertpapiererwerbs durch den Anleger zur Verfügung stehen.

[Handelt es sich um [Lock In Floater-] [Fixed+Floater-] [Floater-] [Festzins-Plus-] Schuldverschreibungen bitte einfügen: Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts bzw. seiner Bestandteile und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt.]

Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

[Handelt es sich um [Lock In Floater-] [Fixed+Floater-] [Floater-] [Festzins-Plus-] Schuldverschreibungen bitte einfügen: Wertentwicklung der Wertpapiere

Der jeweilige Wert oder Stand eines Bezugsobjekts bzw. seiner Bestandteile wird fortlaufend während der Laufzeit der Wertpapiere, in bestimmten Zeiträumen oder an einem oder mehreren Bewertungstagen bestimmt. Zur Klarstellung: Der jeweilige Zeitpunkt der Bewertung kann jedoch im Falle einer maßgeblichen Marktstörung gemäß Produktbedingung 4 verschoben werden.

Die positive Wertentwicklung eines Bezugsobjekts bzw. seiner Bestandteile wirkt sich nicht auf die Wertpapiere aus, sollte diese Wertentwicklung zu einem entsprechenden Bewertungszeitpunkt nicht berücksichtigt werden. Umfasst das Bezugsobjekt mehr als einen Bestandteil, kann die positive Wertentwicklung eines oder mehrerer Bestandteile des Bezugsobjekts durch eine negative Entwicklung anderer Bestandteile des Bezugsobjekts beeinträchtigt werden.

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile. Veränderungen im Stand bzw. Wert eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Stand bzw. Wert eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile steigen oder fallen wird.

Die Berechnungsbasis für den Stand eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile unterliegt Veränderungen (wie in den *Angaben zu Bezugsobjekten* beschrieben), die den Marktwert der Wertpapiere und damit die Höhe des bei der Abwicklung zahlbaren Barausgleichsbetrags bzw. Tilgungsbarbetrag beeinflussen können.

Anleger sollten die jeweiligen für die Bezugsobjekte bzw. deren Bestandteile verfügbaren Preise oder Werte einer Prüfung unterziehen. Diese können sich auf an einer Börse bzw. von einem Notierungssystem veröffentlichte Preise oder Werte bzw. auf andere Marktgrößen beziehen. Es ist zu beachten, dass Marktdaten nicht immer transparent oder korrekt sind und in hohem Umfang die Stimmung der Anleger zum jeweiligen Zeitpunkt widerspiegeln. Es kann keine Zusicherung oder Gewährleistung gegeben werden, dass diese Preise und Werte den inneren Wert des entsprechenden Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteils genau wiedergeben.]

[Handelt es sich um [Lock In Floater-] [Fixed+Floater-] [Floater-] [Festzins-Plus-] Schuldverschreibungen bitte einfügen: Marktstörung, Anpassung und] Vorzeitige Beendigung der Wertpapiere

[Handelt es sich um [Lock In Floater-] [Fixed+Floater-] [Floater-] [Festzins-Plus-] Schuldverschreibungen bitte einfügen: Die Berechnungsstelle kann feststellen, dass eine

Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf das Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern kann.

Zusätzlich kann die Berechnungsstelle, falls in den Produktbedingungen angegeben, Anpassungen der Produktbedingungen vornehmen, um relevanten Anpassungen oder Ereignissen in Bezug auf das Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile Rechnung zu tragen, und so u.a. einen Nachfolger des Bezugsobjekts bzw. eines seiner Bestandteile oder dessen Emittenten bzw. Sponsor bestimmen.

Weiterhin kann die Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen nach einem solchen Ereignis die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beenden. In diesem Fall zahlt die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier gegebenenfalls einen Betrag, der gemäß den Bestimmungen der Bedingungen festgelegt wird.]

[Handelt es sich um [Lock In Floater-] [Fixed+Floater-] [Floater-] [Festzins-Plus-] Schuldverschreibungen bitte einfügen: Ferner ist die Emittentin] [Handelt es sich nicht um [Lock In Floater-] [Fixed+Floater-] [Floater-] [Festzins-Plus-] Schuldverschreibungen bitte einfügen: Die Emittentin ist] nach eigenem Ermessen berechtigt jedoch nicht verpflichtet die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, wie beispielsweise von der Emittentin nicht zu vertretende Rechtswidrigkeit oder vollständige oder teilweise Undurchführbarkeit der (i) Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere durch die Emittentin oder (ii) Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere. Werden die Wertpapiere durch die Emittentin außerordentlich gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des ungeachtet der Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit feststellbaren Marktpreises, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen.

Keine Zahlung bis zur Abwicklung / potentielle Illiquidität

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass während der Laufzeit des Wertpapiers *[Handelt es sich nicht um Nullkupon Schuldverschreibungen und werden die Zinsbeträge laufend ausgeschüttet bitte einfügen: außer den regelmäßigen Zinsbeträgen]* keine regelmäßigen Zahlungen oder sonstige Ausschüttungen erfolgen. Vor der Abwicklung können Anleger lediglich durch eine Veräußerung am Sekundärmarkt potenzielle Erträge aus den Wertpapieren erzielen.

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in diesem Dokument angegeben, wurden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen oder Notierungssystemen gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die Wertpapiere an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der Wertpapiere negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben.

Da die Emittentin unter Umständen der einzige Market-Maker für die Wertpapiere ist, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Wertpapiere vor der Abwicklung zu realisieren.

Wechselkursrisiko

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden. Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben.

Zinsrisiko

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Währung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben. Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen.

Bonität der Emittentin

Der Wert der Wertpapiere wird voraussichtlich teilweise durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin durch die Anleger beeinflusst. Jede Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einer Verringerung des Wertes der Wertpapiere führen. Wird in Bezug auf die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet, kann dies zu Renditeeinbußen für die Gläubiger führen und ist in Bezug auf die Wiedergewinnung eingesetzten Kapitals mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen. Im schlechtesten Fall kann es auch zu einem Verlust der gesamten Anlage kommen.

[Gegebenenfalls zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren aufgrund der besonderen Art des Bezugsobjekts oder der Bedingungen der Wertpapiere bezüglich der Bestimmung des Tilgungsbarbetrags und der Laufzeit einfügen: [•]]

B. ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen bilden eine zusammenfassende Darstellung der Wertpapiere. Sie basieren auf den detaillierteren Erklärungen in den Abschnitten „Produktbedingungen“ und „Allgemeine Emissionsbedingungen“ dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die „Produktbedingungen“ und „Allgemeinen Emissionsbedingungen“ sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapiere treffen.

1. Wesentliche Merkmale

| | |
|--|--|
| Emittentin: | Deutsche Bank AG [, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung] |
| Anzahl der Schuldverschreibungen: | [•] |
| | Die tatsächliche Anzahl der Wertpapiere entspricht der Summe aller von gültigen Zeichnungsanträgen oder Aufträgen umfassten Wertpapiere, die bei der Emittentin eingehen. |
| Ausgabetag: | [•] |
| [Valutatag:] | [•] |
| Fälligkeitstag: | [•] |
| [Primärmarktenttag:] | [•] |
| Abwicklung: | Bar |
| Automatische Ausübung: | vorgesehen |
| Abwicklungswährung: | [Währung einfügen: [•]] |
| [Bezugsobjekt:] | [Angaben zum [Zinssatz] [Zinsswapsatz] einfügen: [•]] |
| Nennbetrag: | [•] ¹ [•] ² |
| Tilgsungsbarbetrag: | [Handelt es sich nicht um kündbare Nullkupon-Schuldverschreibungen, bitte einfügen: ist für jedes Wertpapier der Nennbetrag.] [Handelt es sich um kündbare Nullkupon-Schuldverschreibungen, bitte einfügen: ist in Bezug auf jedes Wertpapier (1) bei Tilgung der Wertpapiere zum Fälligkeitstag: der Nennbetrag; (2) bei Tilgung der Wertpapiere an einem Vorzeitigen Kündigungs- termin: der Vorzeitige Tilgsungsbarbetrag.] |
| [Vorzeitiger Tilgsungsbarbetrag:] | [Handelt es sich um kündbare Nullkupon - Schuldverschreibungen, bitte einfügen: ist für jedes Wertpapier und [(1)] in Bezug auf den [Ersten] Vorzeitigen Kündigungstermin [•] ³ [•] ⁴ ; [Abhängig von der Anzahl der Vorzeitigen Kündigungstermine bitte einfügen: [•]. in Bezug auf den [•] Vorzeitigen Kündigungstermin [•] ⁵ [•] ⁶ .] [Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon- Schuldverschreibungen sind, bitte einfügen: ist für jedes Wertpapier der Nennbetrag.]] |
| Fälligkeitstag: | [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag. |

¹ Bitte Währung einfügen.

² Bitte Betrag einfügen.

³ Bitte Währung einfügen.

⁴ Bitte Betrag einfügen.

⁵ Bitte Währung einfügen.

⁶ Bitte Betrag einfügen.

[Zinsbetrag:]

[Werden die Zinsbeträge laufend ausgeschüttet, bitte einfügen:]

ist in Bezug auf eine Zinsperiode und den entsprechenden Zinstermin und jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle errechneter Betrag, der dem Produkt aus

- (i) dem Nennbetrag [,] [und]
- (ii) dem in Bezug auf diese Zinsperiode **[Ist ein fixer Zinssatz vorgesehen, bitte einfügen; festgelegten]** **[Bei [Floater-] [Lock In Floater] und [Festzins-Plus] Schuldverschreibungen bitte einfügen;** an dem für diese Zinsperiode maßgeblichen Zinsfeststellungstermin festgestellten] Zinssatz [und] [entspricht:]

[Wird der Zinsbetrag auf Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen:]

- (iii) dem Zinstagequotienten in Bezug auf diese Zinsperiode entspricht; als Formel:

Nennbetrag x Zinssatz **[Wird der Zinsbetrag auf Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen; x Zinstagequotient].]**

[Ist eine einmalige Zinszahlung am Laufzeitende vorgesehen, bitte einfügen:]

ist in Bezug auf den Zinstermin und jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle errechneter Betrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem **[Ist ein fixer Zinssatz vorgesehen, bitte einfügen; festgelegten]** **[Bei [Floater-] und [Festzins-Plus] Schuldverschreibungen bitte einfügen;** an dem für den Zinstermin maßgeblichen Zinsfeststellungstermin festgestellten] Zinssatz **[Wird der Zinsbetrag auf Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen;** und dem Zinstagequotienten] entspricht;

als Formel:

Nennbetrag x Zinssatz **[Wird der Zinsbetrag auf Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen; x Zinstagequotient].]**

[Zinsfeststellungstermin:]

[in Bezug auf jede Zinsperiode jeweils der [] [zweite] Geschäftstag [vor dem ersten Tag] [vor Ende]⁷ dieser Zinsperiode]]

[Zinssatz:]

[Handelt es sich um [Fixed-] Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] ist in Bezug auf ein Wertpapier

[Sind keine Zinsperioden vorgesehen und erfolgt eine einmalige Zinszahlung am Laufzeitende bitte einfügen: [%] [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen; p.a.].]

[Sind Zinsperioden und regelmäßige Zinszahlungen vorgesehen und ist der Zinssatz für jede Zinsperiode gleich, bitte einfügen; und eine Zinsperiode [%] [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen; p.a.].]

[Sind Zinsperioden und regelmäßige Zinszahlungen vorgesehen und ist der Zinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen; und]

- (1) die erste Zinsperiode [] % **[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen; p.a.];**

[Abhängig von weiteren Zinsperioden und deren Anzahl einfügen:]

- (2) die [zweite] [] Zinsperiode [] % **[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen; p.a.] [:] [.]**

[Handelt es sich um [Floater-] Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] ist in Bezug auf ein Wertpapier

[Sind keine Zinsperioden vorgesehen und erfolgt eine einmalige Zinszahlung am Laufzeitende bitte einfügen:] ein von der Berechnungsstelle bestimmter

⁷ Diese Option ist **nicht** bei Festzins-Plus-Schuldverschreibungen wählbar.

Prozentsatz [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.], der dem [Wenn ein Hebel in Bezug auf den Swap-/Zinssatz vorgesehen ist, bitte einfügen: mit dem Faktor [•] multiplizierten] [Wenn eine Marge vorgesehen ist, bitte einfügen: [und] um eine Marge in Höhe von [•]% [erhöhten] [reduzierten]] Stand des Referenzsatzes an dem Zinsfeststellungstermin entspricht [, jedoch [mindestens der Mindestzinssatz] [und] [höchstens der Maximalzinssatz].]

[Sind Zinsperioden und regelmäßige Zinszahlungen vorgesehen und wird der Zinssatz für jede Zinsperiode gleich bestimmt, bitte einfügen: und eine Zinsperiode ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.], der dem [Wenn ein Hebel in Bezug auf den Swap-/Zinssatz vorgesehen ist, bitte einfügen: mit dem Faktor [•] multiplizierten] [Wenn eine Marge vorgesehen ist, bitte einfügen: [und] um eine Marge in Höhe von [•]% [erhöhten] [reduzierten]] Stand des Referenzsatzes an dem für diese Zinsperiode maßgeblichen Zinsfeststellungstermin entspricht [, jedoch [mindestens der Mindestzinssatz] [und] [höchstens der Maximalzinssatz].]

[Sind Zinsperioden und regelmäßige Zinszahlungen vorgesehen und wird der Zinssatz für jede Zinsperiode unterschiedlich bestimmt oder ist ein Mindestzinssatz und/oder Maximalzinssatz vorgesehen, der für jede Zinsperiode individuell festgelegt wird, bitte einfügen: und

- (1) die erste Zinsperiode ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.], der dem [Wenn ein Hebel in Bezug auf den Swap-/Zinssatz vorgesehen ist, bitte einfügen: mit dem Faktor [•] multiplizierten] [Wenn eine Marge vorgesehen ist, bitte einfügen: [und] um eine Marge in Höhe von [•]% [erhöhten] [reduzierten]] Stand des Referenzsatzes an dem für diese erste Zinsperiode maßgeblichen Zinsfeststellungstermin entspricht [, jedoch [mindestens der Mindestzinssatz [Ist der Mindestzinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen: für diese erste Zinsperiode]] [und] [höchstens der Maximalzinssatz [Ist der Maximalzinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen: für diese erste Zinsperiode]]];

[Abhängig von weiteren Zinsperioden und deren Anzahl einfügen:

- (2) die [zweite] [•] Zinsperiode ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.], der dem [Wenn ein Hebel in Bezug auf den Swap-/Zinssatz vorgesehen ist, bitte einfügen: mit dem Faktor [•] multiplizierten] [Wenn eine Marge vorgesehen ist, bitte einfügen: [und] um eine Marge in Höhe von [•]% [erhöhten] [reduzierten]] Stand des Referenzsatzes an dem für diese [zweite] [•] Zinsperiode maßgeblichen Zinsfeststellungstermin entspricht [, jedoch [mindestens der Mindestzinssatz [Ist der Mindestzinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen: für diese [zweite] [•] Zinsperiode]] [und] [höchstens der Maximalzinssatz [Ist der Maximalzinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen: für diese [zweite] [•] Zinsperiode]]]]; [.]

[Handelt es sich um [Fixed-Floater] Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] ist in Bezug auf ein Wertpapier und

- (1) die erste Zinsperiode [Bei fixer Verzinsung bitte einfügen: [•] % [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.]] [Bei variabler Verzinsung bitte einfügen: ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.], der dem [Wenn ein Hebel in Bezug auf den Swap-/Zinssatz vorgesehen ist, bitte einfügen: mit dem Faktor [•] multiplizierten] [Wenn eine Marge vorgesehen ist, bitte einfügen: [und] um eine Marge in Höhe von [•]% [erhöhten] [reduzierten]] Stand des Referenzsatzes an dem für diese erste Zinsperiode maßgeblichen Zinsfeststellungstermin

entspricht [, jedoch [mindestens der Mindestzinssatz **[Ist der Mindestzinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen: für diese erste Zinsperiode]**] [und] [höchstens der Maximalzinssatz **[Ist der Maximalzinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen: für diese erste Zinsperiode]**];

[Abhängig von weiteren Zinsperioden und deren Anzahl einfügen:]

- [(2)] die [zweite] [•] Zinsperiode **[Bei fixer Verzinsung bitte einfügen: [•] % [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.]]** **[Bei variabler Verzinsung bitte einfügen: ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.], der dem [Wenn ein Hebel in Bezug auf den Swap-Zinssatz vorgesehen ist, bitte einfügen: mit dem Faktor [•] multiplizierten] [Wenn eine Marge vorgesehen ist, bitte einfügen: [und] um eine Marge in Höhe von [•]% [erhöhten][reduzierten]] Stand des Referenzsatzes an dem für diese [zweite] [•] Zinsperiode maßgeblichen Zinsfeststellungstermin entspricht [, jedoch [mindestens der Mindestzinssatz **[Ist der Mindestzinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen: für diese [zweite] [•] Zinsperiode]**] [und] [höchstens der Maximalzinssatz **[Ist der Maximalzinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen: für diese [zweite] [•] Zinsperiode]**]] [:] .]]]**

[Handelt es sich um [Lock In Floater-] [•] Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] ist in Bezug auf jedes Wertpapier und

- (1) den ersten Zinsfeststellungstermin
[der Mindestzinssatz]
[ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz, der dem höheren Wert aus (A) und (B) entspricht, wobei
(A) dem Mindestzinssatz und
(B) [dem von der Berechnungsstelle bestimmten Prozentsatz **[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.], der dem [Wenn ein Hebel in Bezug auf den Swap-Zinssatz vorgesehen ist, bitte einfügen: mit dem Faktor [•] multiplizierten] [Wenn eine Marge vorgesehen ist, bitte einfügen: [und] um eine Marge in Höhe von [•]% [erhöhten] [reduzierten]] Stand des Referenzsatzes an diesem ersten Zinsfeststellungstermin entspricht] [der Differenz aus dem von der Berechnungsstelle bestimmten Prozentsatz **[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.], der dem [Wenn ein Hebel in Bezug auf den Swap-Zinssatz vorgesehen ist, bitte einfügen: mit dem Faktor [•] multiplizierten] [Wenn eine Marge vorgesehen ist, bitte einfügen: [und] um eine Marge in Höhe von [•]% [erhöhten] [reduzierten]] Stand des Referenzsatzes an diesem ersten Zinsfeststellungstermin und [•] entspricht], und****
- (2) jeden nachfolgenden Zinsfeststellungstermin, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz, der dem höheren Wert aus (A) und (B) entspricht, wobei
(A) dem in Bezug auf den unmittelbar vorausgegangenen Zinsfeststellungstermin bestimmten Zinssatz und
(B) [dem von der Berechnungsstelle bestimmten Prozentsatz **[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.], der dem [Wenn ein Hebel in Bezug auf den Swap-Zinssatz vorgesehen ist, bitte einfügen: mit dem Faktor [•] multiplizierten] [Wenn eine Marge vorgesehen ist, bitte einfügen: [und] um eine Marge in Höhe von [•]% [erhöhten] [reduzierten]] Stand des Referenzsatzes an diesem Zinsfeststellungstermin entspricht] [der Differenz aus dem von der Berechnungsstelle bestimmten Prozentsatz **[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten**]**

bestimmt, bitte einfügen: p.a.], der dem [Wenn ein Hebel in Bezug auf den Swap-Zinssatz vorgesehen ist, bitte einfügen: mit dem Faktor [\bullet] multiplizierten] [Wenn eine Marge vorgesehen ist, bitte einfügen: [und] um eine Marge in Höhe von [\bullet)% [erhöhten] [reduzierten]] Stand des Referenzsatzes an diesem Zinsfeststellungstermin und [\bullet] entspricht[.]

[jedoch höchstens der Maximalzinssatz].]

[Handelt es sich um [Festzins-Plus-] [\bullet] Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] ist in Bezug auf jedes Wertpapier und eine Zinsperiode

- (1) der Maximalzinssatz, wenn der Barrier-Bestimmungsstand [Wird der Stand des Bezugsobjekts an nur einem Stichtag beobachtet, bitte einfügen:] an dem für diese Zinsperiode maßgeblichen Zinsfeststellungstermin] [Wird der Stand des Bezugsobjekts fortlaufend beobachtet, bitte einfügen:] an [einem Barrier-Bestimmungstag] [jedem Barrier-Bestimmungstag] während [der relevanten Barrier-Bestimmungsperiode] [dieser Zinsperiode]] größer als der Barrier-Satz ist [oder diesem entspricht],

- (2) andernfalls der Mindestzinssatz,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.]]

[Zinstermin:]

[Werden die Zinsbeträge laufend ausgeschüttet, bitte einfügen:]

ist in Bezug auf jede Zinsperiode der [[\bullet] Geschäftstag nach dem Ende der Zinsperiode] [als das Ende der Zinsperiode geltende Tag[, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag und der Fälligkeitstag]].]

[Wird ein Zinsbetrag am Laufzeitende ausgeschüttet, bitte einfügen:]

ist der [Fälligkeitstag] [[\bullet]], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag].]]

[Zinsperiode:]

[ist

- (1) der Zeitraum ab (einschließlich) dem [\bullet] [dem Ausgabetag] [dem Primärmarktenttag] bis (ausschließlich) zum [\bullet], der als Ende der ersten Zinsperiode gilt („erste Zinsperiode“) [, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag];
- (2) jeder weitere Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der als das Ende der vorhergehenden Zinsperiode gilt, bis (ausschließlich) dem [[\bullet][,] [\bullet] [\bullet] [und] [\bullet] in jedem Kalenderjahr] [[\bullet] in jedem Monat] [, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem nächstfolgenden Geschäftstag,] [der][die] [jeweils] als Ende der jeweiligen Zinsperiode [gelten][gilt], wobei die letzte Zinsperiode am [\bullet] [Fälligkeitstag] [ausschließlich] endet.]

[Zinstagequotient:]

[\bullet]

[Maximalzinssatz:]

[ist Ist der Maximalzinssatz für alle Zinsperioden gleich festgelegt, bitte einfügen: [\bullet)% [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperiode(n) bestimmt, bitte einfügen: p.a.]]

[Ist der Maximalzinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen:]

- (1) in Bezug auf die erste Zinsperiode [\bullet] % [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.];

[Abhängig von weiteren Zinsperioden und deren Anzahl einfügen:]

[(2)] in Bezug auf die [zweite] [\bullet] Zinsperiode [\bullet] % [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.][:][.]]]

[Mindestzinssatz:]

[ist Ist der Mindestzinssatz für alle Zinsperioden gleich festgelegt, bitte einfügen: [\bullet)% [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperiode(n) bestimmt, bitte einfügen: p.a.]]

[Ist der Mindestzinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen:]

| | |
|---|---|
| | (1) in Bezug auf die erste Zinsperiode [•] % [<i>Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.</i>]; |
| | [<i>Abhängig von weiteren Zinsperioden und deren Anzahl einfügen:</i>] |
| | [(2)] in Bezug auf die [zweite] [•] Zinsperiode [•] % [<i>Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.] [:] [.]</i>]] |
| [Referenzsatz:] | [•] |
| [Barrier-Bestimmungsperiode:] | [ist [in Bezug auf den Zinstermin der Zeitraum ab [einschließlich] [•] bis [einschließlich] zum [•]] [in Bezug auf einen Zinstermin die diesem Zinstermin unmittelbar vorangegangene und an diesem Zinstermin endende Zinsperiode]] |
| [Barrier-Bestimmungsstand:] | [<i>Bei fortlaufender Beobachtung einfügen:</i> ist ein an einem Barrier-Bestimmungstag von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz, der dem Stand des Bezugsobjektes an diesem Tag entspricht. Liegt an dem betreffenden Tag eine Marktstörung vor, so wird für diesen Tag kein Barrier-Bestimmungsstand bestimmt. Eine Marktstörung liegt in Bezug auf einen Tag vor, wenn die Berechnungsstelle in Bezug auf diesen Tag nicht in der Lage ist, den Stand des Bezugsobjekts zu bestimmen, da auch der Fallback Zinssatz nicht wie in der Definition zu „Fallback Zinssatz“ beschrieben festgestellt werden kann.] |
| | [<i>Bei einmaliger Beobachtung einfügen:</i> ist ein am Zinsfeststellungstermin von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz, der dem Stand des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht.] |
| [Barrier-Bestimmungstag:] | [ist jeder Geschäftstag während der Barrier-Bestimmungsperiode] |
| [Barrier-Satz:] | [ist [•] %] |
| [Mindesthandelsvolumen:] | [•] |
| [Börsennotierung:] | [Es ist beantragt worden, die Wertpapiere in das Amtliche Kursblatt (Official List) der Luxemburger Wertpapierbörsen aufzunehmen sowie sie zum Handel am [geregelten] [Euro-MTF-] Markt zuzulassen, der [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) ist.] |
| | [Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zum [regulierten] [•] [Markt] [Freiverkehr] an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [•] Wertpapierbörsen zugelassen[, der [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) ist] [<i>Bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen</i>]. [Die Wertpapiere sind am [regulierten] [•] Markt der [•] Wertpapierbörsen [<i>Bitte alle jeweiligen regulierten Märkte einfügen</i>] zugelassen, der ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) ist.] |
| | [Die Zulassung der Wertpapiere zu einem regulierten Markt an einer Wertpapierbörsen wurde nicht beantragt.] |
| Berechnungsstelle: | [Die Emittentin fungiert als Berechnungsstelle.] [•] |
| Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle: | [Deutsche Bank AG [, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung]] [•] |
| [ISIN:] | [•] |
| [WKN:] | [•] |
| [Common Code:] | [•] |
| [Valoren:] | [•] |
| [•]⁸ | [•] |
| [Mindestzeichnungsbetrag für Anleger:] | [•] |
| [Höchstzeichnungsbetrag für | [•] |

8

Übersicht mit den für das jeweilige Wertpapier relevanten Definitionen vervollständigen.

| | |
|---|--|
| Anleger: | |
| [Die Zeichnungsfrist:] [Der Angebotszeitraum:] | [Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem [•] bis zum Primärmarktentag gestellt werden, wie in Abschnitt „Länderspezifische Angaben“ im zweiten Absatz beschrieben.] [Das Angebot der Wertpapiere beginnt am [•].] [Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu verringern.] |
| [Stornierung der Emission der Wertpapiere:] | [Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.] |
| [Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere:] | [Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere unter anderem davon ab, ob bei der Emittentin bis zum Primärmarktentag gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [•] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Wertpapiere zum Primärmarktentag stornieren.] |
| [Fortlaufende Informationen nach Begebung:] | [Die Emittentin behält sich in Übereinstimmung mit den Angaben im zweiten Absatz im Abschnitt „Länderspezifische Angaben“ das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor dem Primärmarktentag zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Zeichnungsvolumen von [•] erreicht, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem Geschäftstag ohne vorherige Benachrichtigung geschlossen.] |
| [Vertriebsfolgeprovision⁹] | [Die Emittentin beabsichtigt nicht, weitere Angaben über [das][ein] Bezugsobjekt bereitzustellen.] [Die Emittentin stellt weitere Angaben über [das][ein] Bezugsobjekt [Bezugsquelle einfügen: [•]] zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Wertpapiere fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [Information beschreiben: [•]]] |
| [Platzierungsprovision¹¹] | [Bis zu [•%] [nicht anwendbar] ¹⁰ [Bis zu [•] % des [Ausgabepreises] (ohne Ausgabeaufschlag)] [nicht anwendbar] ¹² |

⁹ Die Emittentin zahlt Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen als umsatzabhängige Vertriebsvergütungen an die jeweilige Vertriebsstelle. Die Vertriebsstelle handelt selbstständig und ist kein Vertreter der Emittentin. Platzierungsprovisionen werden aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Emittentin der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag). Vertriebsfolgeprovisionen werden bestandsabhängig wiederkehrend gezahlt. Ist die Deutsche Bank AG beim Vertrieb eigener Wertpapiere sowohl Emittentin als auch Vertriebsstelle, werden der vertreibenden Stelle der Deutsche Bank AG entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben. – Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen enthält der Abschnitt „Interessenkonflikte“, Nr. 5 und 6.

¹⁰ Die oben genannten Beträge beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes; Änderungen während des Angebotszeitraums und der Laufzeit der Wertpapiere sind möglich.

¹¹ Die Emittentin zahlt Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen als umsatzabhängige Vertriebsvergütungen an die jeweilige Vertriebsstelle. Die Vertriebsstelle handelt selbstständig und ist kein Vertreter der Emittentin. Platzierungsprovisionen werden aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Emittentin der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag). Vertriebsfolgeprovisionen werden bestandsabhängig wiederkehrend gezahlt. Ist die Deutsche Bank AG beim Vertrieb eigener Wertpapiere sowohl Emittentin als auch Vertriebsstelle, werden der vertreibenden Stelle der Deutsche Bank AG entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben. – Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen enthält der Abschnitt „Interessenkonflikte“, Nr. 5 und 6.

¹² Die oben genannten Beträge beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes; Änderungen während des Angebotszeitraums und der Laufzeit der Wertpapiere sind möglich.

2. Weitere Informationen zu den Wertpapierbedingungen

- a. **[Werden die Wertpapiere unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:** Die Emittentin kann im Rahmen ihres X-markets-Programms Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder American Depository Receipts (ADR) und/oder Global Depository Receipts (GDR) und/oder Genussscheine nach Schweizer Recht und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder Futures und/oder Zinssätze/Zinsswapsätze beziehen.]

Die Emittentin hat beschlossen, **[Anzahl einfügen: [•]]** [kündbare] [Lock In Floater-] [Fixed+Floater-] [Fixed-] [Floater-] [Festzins-Plus-] [Stufenzins] [Nullkupon-] [**•**] Schuldverschreibungen (die Wertpapiere) **[Handelt es sich nicht um [Fixed-] oder [Nullkupon-] Schuldverschreibungen, bitte einfügen:** bezogen auf einen [Zinssatz] [Zinsswapsatz]] zu den in diesem Dokument beschriebenen Produktbedingungen und den in diesem Dokument beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (zusammen mit den Produktbedingungen die Bedingungen genannt) zu begeben. **[Handelt es sich nicht um [Fixed-] oder [Nullkupon-] Schuldverschreibungen, bitte einfügen:** Verweise auf den Begriff Bezugsobjekte (bzw. Bezugsobjekt) sind als Verweise auf den das Bezugsobjekt bildenden [Zinssatz (der Referenzzinssatz)] [Zinsswapsatz] zu verstehen.]

- b. Die Wertpapiere stellen eine, zum ordentlichen Laufzeitende bezogen auf den Nennbetrag, kapitalgeschützte Anlage dar, durch die Anleger einen Anspruch auf **[Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen: [Werden Zinsbeträge regelmäßig ausgezahlt, bitte einfügen:** regelmäßige Zinszahlungen [am][gegen] Ende der jeweiligen Zinsperioden] **[Wird nur ein Zinsbetrag ausgezahlt, bitte einfügen:** eine Zinszahlung] und die] Auszahlung des Nennbetrages bei Fälligkeit erwerben.

[Handelt es sich um Fixed-Schuldverschreibungen, bitte einfügen: Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode[n] ist festgelegt.]

[Handelt es sich um Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen: Der [Zinssatz] [Zinsswapsatz] für die jeweilige Zinsperiode ist variabel und wird [am ersten Tag] [an einem Tag kurz vor [Beginn] [Ende]] [am Ende] der jeweiligen Zinsperiode (der Zinsfeststellungstermin) anhand des Standes des das Bezugsobjekt bildenden [Zinssatzes] [Zinsswapsatzes] [, der mit einem festgelegten Faktor multipliziert wird,] [[zuzüglich] [abzüglich] einer festgelegten Marge] bestimmt. **[Ist ein Mindestzinssatz bzw. ein Maximalzinssatz vorgesehen, bitte einfügen:** Er entspricht für die jeweilige Zinsperiode jedoch [mindestens dem Mindestzinssatz [für die jeweilige Zinsperiode]] [und] [höchstens einem [für die jeweilige Zinsperiode] festgelegten Maximalzinssatz].]]]

[Handelt es sich um Fixed+Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:

Dabei wird für die [erste] [**•**] **[Je nach Anzahl der Zinsperioden mit festgelegtem Zinssatz wiederholen:** [,][und] [**•**]] Zinsperiode ein bestimmter Zinssatz festgelegt. Der Zinssatz für die [folgende[n]] **[Je nach Anzahl der Zinsperioden mit variablem Zinssatz wiederholen:** [**•**] [,][und] [**•**]] Zinsperiode[n] ist variabel und wird [am ersten Tag] [an einem Tag kurz vor [Beginn] [Ende]] [am Ende] der jeweiligen Zinsperiode (der Zinsfeststellungstermin) anhand des Standes des das Bezugsobjekt bildenden [Zinssatzes] [Zinsswapsatzes] [, der mit einem festgelegten Faktor multipliziert wird,] [[zuzüglich] [abzüglich] einer festgelegten Marge] bestimmt. **[Ist ein Mindestzinssatz bzw. ein Maximalzinssatz vorgesehen, bitte einfügen:** Er entspricht für die jeweilige Zinsperiode jedoch [mindestens dem Mindestzinssatz [für die jeweilige Zinsperiode]]

[und] [höchstens einem [für die jeweilige Zinsperiode] festgelegten Maximalzinssatz].]]

[Handelt es sich um Lock In Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

Dabei wird für die erste Zinsperiode ein **[Ist ein fester Zinssatz vorgesehen, bitte einfügen; bestimmter]** Zinssatz festgelegt **[Ist ein Zinssatz vorgesehen, der auf Basis des variablen Referenzsatzes bestimmt wird, bitte einfügen;]** der [am ersten Tag] [an einem Tag kurz vor [Beginn] [Ende]] [am Ende] der jeweiligen Zinsperiode (der Zinsfeststellungstermin) anhand des Standes des das Bezugsobjekt bildenden [Zinssatzes] [Zinsswapsatzes] [, der mit einem festgelegten Faktor multipliziert wird,] [[zuzüglich] [abzüglich] einer festgelegten Marge] bestimmt wird]. **[Ist ein Zinssatz vorgesehen, der auf Basis des variablen Referenzsatzes bestimmt wird, bitte einfügen;]** Er entspricht für die erste Zinsperiode jedoch mindestens dem Mindestzinssatz.] Der Zinssatz für die folgenden Zinsperioden ist variabel und wird [am ersten Tag] [an einem Tag kurz vor [Beginn] [Ende]] [am Ende] der jeweiligen Zinsperiode anhand des Standes des das Bezugsobjekt bildenden [Zinssatzes] [Zinsswapsatzes] [, der mit einem festgelegten Faktor multipliziert wird,] [[zuzüglich] [abzüglich] einer festgelegten Marge] bestimmt. Er entspricht für die jeweilige Zinsperiode jedoch mindestens dem Zinssatz der unmittelbar vorausgegangenen Zinsperiode **[Ist ein Maximalzinssatz vorgesehen, bitte einfügen;]** und höchstens einem festgelegten Maximalzinssatz].]

[Handelt es sich um Festzins-Plus-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht einem festgelegten Maximalzinssatz, wenn der Stand des das Bezugsobjekt bildenden [Zinssatzes] [Zinsswapsatzes] **[Wird der Stand des Bezugsobjektes an nur einem Stichtag beobachtet, bitte einfügen;]** [am ersten Tag] [an einem Tag kurz vor [Beginn] [Ende]] [am Ende] der jeweiligen Zinsperiode] **[Wird der Stand des Bezugsobjektes fortlaufend beobachtet, bitte einfügen;]** an [einem oder mehreren Tagen] [jedem Tag] während eines festgelegten Zeitraums (die Barrier-Bestimmungsperiode) einen festgelegten Barrier-Satz überschreitet [oder diesem entspricht]. Andernfalls entspricht der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode dem festgelegten Mindestzinssatz.]

[Handelt es sich um Stufenzins Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Die Zinssätze für die jeweilige Zinsperiode sind festgelegt und steigen von Zinsperiode zu Zinsperiode an.]

[Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Die Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin **[Handelt es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen, bitte einfügen;]** zu [einem festgelegten Termin (der Vorzeitige Kündigungstermin)] [festgelegten Terminen (jeweils ein Vorzeiger Kündigungstermin)] **[Handelt es sich nicht um Nullkupon-Schuldverschreibungen, bitte einfügen;]** zu jedem Zinstermin [ab einschließlich dem [●] [ersten] Zinstermin]] mit einer Frist von [●]¹ [vier] Geschäftstagen vorzeitig fällig gestellt und **[Handelt es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen, bitte einfügen;]** zu einem für den Vorzeitigen Kündigungstermin festgelegten Barbetrag (der Vorzeitige Tilgungsbarbetrag)] **[Handelt es sich nicht um Nullkupon-Schuldverschreibungen, bitte einfügen;]** zum Nennbetrag] getilgt werden.]

- c. Die Wertpapiere verbrieften das Recht auf Auszahlung **[Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen;]** [des jeweiligen Zinsbetrages] [eines Zinsbetrages für festgelegte Zinsperioden an jedem festgelegten Zinstermin] und] des Tilgungsbarbetrags bei Fälligkeit.

[Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen und erfolgt eine einmalige

¹ Bitte eine Zahl größer vier eintragen.

Zinszahlung, bitte einfügen: Der Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem [festgelegten] [am Zinsfeststellungstermin bestimmten] Zinssatz [, einem Zinstagequotienten]² und dem Nennbetrag der Wertpapiere und wird bei Fälligkeit geleistet.]

[Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen und erfolgt eine periodische Zinszahlung, bitte einfügen:] Die Zinsbeträge entsprechen dem Produkt aus dem [jeweils für die relevante Zinsperiode festgelegten] [jeweils an dem für die relevante Zinsperiode geltenden Zinsfeststellungstermin bestimmten] Zinssatz [, einem Zinstagequotienten]³ und dem Nennbetrag der Wertpapiere und werden [am Ende] [zu einem Termin kurz nach Ablauf] der jeweiligen Zinsperiode geleistet.]

[Bitte einfügen, wenn eine oder mehrere Zinsperioden für einen Zeitraum von mehr als einem Kalenderjahr festgelegt werden:] Die von der Emittentin [festgelegte Zinsperiode kann] [festgelegten Zinsperioden können] den Zeitraum von einem Jahr überschreiten. In einem solchen Fall ist der jährliche Zinssatz geringer als der von der Emittentin für die jeweilige Zinsperiode [festgelegte] [bestimmte] Zinssatz.]

Der bei Fälligkeit der Wertpapiere zahlbare Tilgungsbarbetrag entspricht dem Nennbetrag.

In Bezug auf die Wertpapiere zahlbare Beträge unterliegen dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.

d. **[Handelt es sich um Fixed-Schuldverschreibungen oder Stufenzins Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]** Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von dem [für die jeweilige Zinsperiode] festgelegten Zinssatz abhängt.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen **[Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen:]** für die jeweilige Zinsperiode] eine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage in Höhe des **[Werden die Zinsbeträge laufend ausgeschüttet, bitte einfügen:]** für die jeweilige Zinsperiode] festgelegten Zinssatzes.]

[Handelt es sich um Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Höhe des festgestellten Stand[s] des Bezugsobjekts an dem [jeweiligen] Zinsfeststellungstermin abhängt.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen eine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage in Höhe des an dem **[Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen:]** für die jeweilige Zinsperiode geltenden] Zinsfeststellungstermin bestimmten Zinssatzes **[Ist ein Mindestzinssatz oder ein Maximalzinssatz vorgesehen, bitte einfügen:]**; jedoch [mindestens in Höhe des Mindestzinssatzes [für die jeweilige Zinsperiode]] [und] [höchstens einem [für die jeweilige Zinsperiode festgelegten] Maximalzinssatz].

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen **[Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen:]** für die jeweilige Zinsperiode] keine **[Ist ein Mindestzinssatz vorgesehen, bitte einfügen:]** über den [für die jeweilige Zinsperiode] festgelegten Mindestzinssatz hinausgehende] Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage, wenn der aufgrund des Standes des Bezugsobjekts an dem **[Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen:]** für die jeweilige Zinsperiode geltenden]

² Bitte einfügen, wenn der Zinsbetrag mit Hilfe einer Zinstagequotienten berechnet wird.

³ Bitte einfügen, wenn der Zinsbetrag mit Hilfe einer Zinstagequotienten berechnet wird.

Zinsfeststellungstermin bestimmte Zinssatz [Null beträgt] **[Ist ein Mindestzinssatz vorgesehen, bitte einfügen:]** unter dem Mindestzinssatz liegt.]

[Handelt es sich um Fixed+Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Höhe des in Bezug auf die [erste] [•] **[Je nach Anzahl der Zinsperioden mit festgelegtem Zinssatz wiederholen:]** [,][und] [•] Zinsperiode festgelegten Zinssatzes und von dem in Bezug auf [alle folgende[n]] **[Je nach Anzahl der Zinsperioden mit variablem Zinssatz wiederholen:]** die [•] [,][und] [•] Zinsperiode[n]] festgestellten Stand[s] des Bezugsobjekts an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin abhängt.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen für die [erste] [•] **[Je nach Anzahl der Zinsperioden mit festgelegtem Zinssatz wiederholen:]** [,][und] [•] Zinsperiode eine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage in Höhe des [jeweils] festgelegten Zinssatzes sowie in Bezug auf [alle folgende[n]] **[Je nach Anzahl der Zinsperioden mit variablem Zinssatz wiederholen:]** die [•] [,][und] [•] Zinsperiode[n]] eine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage in Höhe des an dem für die jeweilige Zinsperiode geltenden Zinsfeststellungstermin bestimmten Zinssatzes **[Ist ein Mindestzinssatz oder ein Maximalzinssatz vorgesehen, bitte einfügen:]**; jedoch [mindestens in Höhe des Mindestzinssatzes [für die jeweilige Zinsperiode]] [und] [höchstens einem [für die jeweilige Zinsperiode festgelegten] Maximalzinssatz].

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen für **[Je nach Anzahl der Zinsperioden mit variablem Zinssatz wiederholen:]** die [•] [,][und] [•] Zinsperiode[n]] keine **[Ist ein Mindestzinssatz vorgesehen, bitte einfügen:]** über den [für die jeweilige Zinsperiode] festgelegten Mindestzinssatz hinausgehende Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage, wenn der aufgrund des Standes des Bezugsobjekts an dem für die jeweilige Zinsperiode geltenden Zinsfeststellungstermin bestimmte Zinssatz [Null beträgt] **[Ist ein Mindestzinssatz vorgesehen, bitte einfügen:]** unter dem Mindestzinssatz liegt.]

[Handelt es sich um Lock In Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von dem [am Zinsfeststellungstermin] für die erste Zinsperiode [festgelegten] [bestimmten] Zinssatz und in Bezug auf nachfolgende Zinsperioden vom Stand des Bezugsobjekts an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin abhängt.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen für die erste Zinsperiode eine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage in Höhe des [am Zinsfeststellungstermin für diese erste Zinsperiode bestimmten] [festgelegten] Zinssatzes sowie in Bezug auf die nachfolgenden Zinsperioden eine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage in Höhe des am für die jeweilige Zinsperiode geltenden Zinsfeststellungstermin bestimmten Zinssatzes, **[Ist ein Maximalzinssatz vorgesehen, bitte einfügen:]** jedoch für die jeweilige Zinsperiode nicht über den festgelegten Maximalzinssatz hinaus und mindestens jedoch in Höhe des am unmittelbar vorausgegangenen Zinsfeststellungstermin bestimmten Zinssatzes. In jedem Fall erzielen Anleger in Bezug auf jede Zinsperiode eine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage in Höhe des für die erste Zinsperiode [festgelegten] [bestimmten] Zinssatzes.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen keine über den für die erste Zinsperiode [festgelegten] [bestimmten] Zinssatz hinausgehende Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage,

wenn der aufgrund des Standes des Bezugsobjekts an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin bestimmte Zinssatz nicht den für die erste Zinsperiode [festgelegten] [bestimmten] Zinssatz übersteigt.]

[*Handelt es sich um Festzins-Plus-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:* Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere davon abhängt, ob der Stand des Bezugsobjekts [*Wird der Stand des Bezugsobjektes an nur einem Stichtag beobachtet, bitte einfügen:*] an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin] [*Wird der Stand des Bezugsobjektes fortlaufend beobachtet, bitte einfügen:*] an [den][allen] Barrier-Bestimmungstagen während der jeweiligen Barrier-Bestimmungsperiode] über dem Barrier-Satz liegt [oder diesem entspricht].

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen [*Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen:*] in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] eine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage in Höhe des festgelegten Maximalzinssatzes, wenn der Stand des Bezugsobjekts [*Wird der Stand des Bezugsobjektes an nur einem Stichtag beobachtet, bitte einfügen:*] an dem [*Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen:*] für die jeweilige Zinsperiode geltenden Zinsfeststellungstermin] [*Wird der Stand des Bezugsobjektes fortlaufend beobachtet, bitte einfügen:*] zu [einem oder mehreren Zeitpunkten][jedem Zeitpunkt] während der jeweiligen Barrier-Bestimmungsperiode] über dem Barrier-Satz lag [oder diesem entsprach].

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen [*Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen:*] in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] keine über den festgelegten Mindestzinssatz hinausgehende Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage, wenn der Stand des Bezugsobjekts [*Wird der Stand des Bezugsobjektes an nur einem Stichtag beobachtet, bitte einfügen:*] an dem [*Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen:*] für die jeweilige Zinsperiode geltenden Zinsfeststellungstermin nicht] [*Wird der Stand des Bezugsobjektes fortlaufend beobachtet, bitte einfügen:*] [an keinem Barrier-Bestimmungstag] [nicht an jedem Barrier-Bestimmungstag] während der jeweiligen Barrier-Bestimmungsperiode] über dem Barrier-Satz lag [oder diesem entsprach.]]

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass während der Laufzeit des Wertpapiers [*Handelt es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen oder werden die Zinsbeträge nicht periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen:*] keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen] [*Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen und werden die Zinsbeträge laufend ausgeschüttet, bitte einfügen:*] außer den regelmäßigen Zinsbeträgen keine weiteren Zahlungen oder Ausschüttungen] erfolgen. Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage erzielen, wenn [*Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen:*] [*Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen:*] die Summe der Zinsbeträge] [*Wird der Zinsbetrag einmalig gezahlt, bitte einfügen:*] der Zinsbetrag] und] der bei Fälligkeit zahlbare Tilgungsbarbetrag oder der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während ihrer Laufzeit den ursprünglich für sie gezahlten Betrag übersteigt.

[*Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:*] Weiterhin sollten Anleger beachten, dass die Emittentin ein Recht zur Vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere hat, welches sie nach eigenem Ermessen ausüben kann. [*Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen:*] Wenn die Emittentin ihr Recht zur Vorzeitigen Tilgung ausübt, entfällt der Anspruch auf Auszahlung der

Zinsbeträge ab dem in der Mitteilung der Vorzeitigen Tilgung bestimmten Vorzeitigen Tilgungstag.]

Die Emittentin wird ihr Recht zur Vorzeitigen Tilgung in der Regel dann ausüben, wenn sie an dem Tag, an dem dieses Recht ausgeübt werden kann, der Ansicht ist, dass [Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen: der für die Restlaufzeit der Wertpapiere am Markt zu erzielende allgemeine Zinssatz niedriger ist als der [in den Produktbedingungen festgelegte] [nach den Produktbedingungen zu bestimmende] Zinssatz] [Handelt es sich um eine Nullkupon-Schuldverschreibung, bitte einfügen: der gegenwärtige Wert [Ist mehr als ein Kündigungstermin vorgesehen, bitte einfügen: sowohl sämtlicher eventuell zu zahlender zukünftiger Vorzeitiger Tilgungsbarbeträge als auch] des bei Fälligkeit zum Laufzeitende zu zahlenden Tilgungsbarbetrages den, im Falle einer erfolgten Ausübung des Rechts zur Vorzeitigen Tilgung, zu zahlenden Vorzeitigen Tilgungsbarbetrag übersteigt,] oder wenn eine niedrige Schwankungsintensität (Volatilität) der Marktinssätze zu erwarten ist. [Handelt es sich um eine Nullkupon-Schuldverschreibung, bitte einfügen: Der gegenwärtige Wert [Ist mehr als ein Kündigungstermin vorgesehen, bitte einfügen: der eventuell zu zahlenden zukünftigen Vorzeitigen Tilgungsbarbeträge und] des bei Fälligkeit zum Laufzeitende zu zahlenden Tilgungsbarbetrags wird unter anderem von dem im Zeitpunkt der Ausübung des Rechts zur Vorzeitigen Tilgung bestehenden allgemeinen Zinsniveau, den zukünftig erwarteten Zinssätzen und dem Vorhandensein eventueller weiterer Vorzeitiger Kündigungstermine beeinflusst.]

Anleger müssen damit rechnen, dass sie zu dem Zeitpunkt, wenn die Emittentin ihr Recht zur Vorzeitigen Tilgung ausgeübt hat, den [Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen: Anlagebetrag nur zu einem niedrigeren Zinssatz wieder anlegen können] [Handelt es sich um eine Nullkupon-Schuldverschreibung, bitte einfügen: aufgrund einer vorzeitigen Tilgung erhaltenen Tilgungsbarbetrag nur in Instrumente mit einer niedrigeren Rendite wieder anlegen können, als es mit Instrumenten mit vergleichbarer Laufzeit und Markterwartung zum Ausgabetag der Wertpapiere möglich gewesen wäre, und sie dadurch insgesamt eine niedrigere Rendite erzielen].

Wenn die Emittentin an dem Tag, an dem das Recht zur Vorzeitigen Tilgung ausgeübt werden kann, der Ansicht ist, dass [Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen: für die Restlaufzeit der Wertpapiere der am Markt zu erzielende allgemeine Zinssatz höher ist als der [in den Produktbedingungen festgelegte] [nach den Produktbedingungen zu bestimmende] Zinssatz] [Handelt es sich um eine Nullkupon-Schuldverschreibung, bitte einfügen: der gegenwärtige Wert [Ist mehr als ein Kündigungstermin vorgesehen, bitte einfügen: sowohl sämtlicher eventuell zu zahlender zukünftiger Vorzeitiger Tilgungsbarbeträge als auch] des bei Fälligkeit zum Laufzeitende zu zahlenden Tilgungsbarbetrags den im Falle einer erfolgten Ausübung des Rechts zur Vorzeitigen Tilgung zu zahlenden Tilgungsbarbetrag nicht übersteigt], wird sie ihr Recht zur Vorzeitigen Tilgung voraussichtlich nicht ausüben.]

e. [Handelt es sich um Fixed-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus ab. Bei ansonsten unveränderten Bedingungen führen ein allgemeiner Zinsanstieg bzw. ein erwarteter Zinsanstieg zu einem Marktwertverlust der Wertpapiere und ein Zinsrückgang bzw. erwarteter Zinsrückgang zu einem Marktwertgewinn der Wertpapiere.

[Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld

sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Zinstermin (gegebenenfalls nach einem festgelegten Zeitpunkt) zum Nennbetrag vorzeitig zu tilgen.]

[Handelt es sich um Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem jeweiligen Stand des Bezugsobjekts am Zinsfeststellungstermin sowie vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit ab.

Im Allgemeinen gilt: Wird als Bezugsobjekt für die Bestimmung des Zinssatzes ein [Referenzzinssatz] [Zinsswapsatz] herangezogen, orientiert sich der Marktwert der Wertpapiere an der Entwicklung dieses [Referenzzinssatzes] [Zinsswapsatzes] bzw. an der erwarteten Entwicklung dieses [Referenzzinssatzes] [Zinsswapsatzes].

[Befindet sich der jeweilige Zinsfeststellungstermin vor oder zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode, bitte einfügen:]

Lag der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin über den [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] bzw. den erwarteten [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] an den Zeitpunkten, an denen jeweils die entsprechenden Zinsbeträge an Anleger ausgezahlt werden (Zinstermine), wirkt sich diese Entwicklung tendenziell positiv auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Lag hingegen der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin unter den [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] bzw. den erwarteten [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] an den Zinsterminen, wirkt sich diese Entwicklung tendenziell negativ auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Schließlich wirkt sich eine Verringerung der Restlaufzeit positiv auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Die genannten Faktoren können bei der Beeinflussung des Marktwerts der Wertpapiere zusammenspielen. Dementsprechend könnte die allein durch eine Veränderung des [Referenzsatzes] [Zinsswapsatzes] ausgelöste Steigerung oder Minderung des Marktwerts der Wertpapiere durch andere Faktoren, wie Restlaufzeit der Wertpapiere und Volatilität verstärkt, abgeschwächt oder sogar ins Gegenteil verkehrt werden.]

[Ist bei Bestimmung des Zinssatzes ein Hebel zu berücksichtigen, bitte einfügen:]
Infolge der in den Produktbedingungen vorgesehenen Multiplikation des Zinssatzes mit einem Faktor wird sich die Wertentwicklung des Zinssatzes bzw. die erwartete Wertentwicklung des Zinssatzes in größerem Maß auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken, als dies ohne Berücksichtigung eines solchen Faktors der Fall wäre.]

Der Marktwert der Wertpapiere hängt auch von der Schwankungsintensität (Volatilität) des Bezugsobjekts ab. Das Bezugsobjekt schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktfelds sowie aufgrund von [europäischen und] internationalen politischen Ereignissen. Dabei gilt, dass eine ansteigende Volatilität tendenziell zu einem Anstieg des Marktwerts der Wertpapiere führen kann; umgekehrt kann eine Verringerung der Volatilität tendenziell zu einem Sinken des Marktwerts führen. Der Einfluss der Volatilität auf den Marktwert der Wertpapiere hängt zudem davon ab, ob ein Mindestzinssatz und/oder Maximalzinssatz vorgesehen ist.

[Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld

sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Zinstermin (gegebenenfalls nach einem festgelegten Zeitpunkt) zum Nennbetrag vorzeitig zu tilgen.]

[Handelt es sich um Fixed+Floater -Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit sowie von dem jeweiligen Stand des Bezugsobjekts [am Zinsfeststellungstermin] [an den Zinsfeststellungsterminen] ab, für [dessen] [deren] dazugehörige Zinsperiode der Zinssatz nicht festgelegt wurde.

Sofern während der Laufzeit der Wertpapiere der Zinssatz eine festgelegte Höhe hat, hängt der Marktwert vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit ab.

Bei ansonsten unveränderten Bedingungen führen ein allgemeiner Zinsanstieg zu einem Marktwertverlust der Wertpapiere und ein Zinsrückgang zu einem Marktwertgewinn der Wertpapiere.

[Befindet sich der jeweilige Zinsfeststellungstermin in Bezug auf eine Zinsperiode mit variabler Verzinsung vor oder zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode, bitte einfügen:]

Sofern es während der Laufzeit der Wertpapiere jedoch hinsichtlich der Zinsermittlung auf den Stand des Bezugsobjekts an einem bestimmten Tag ankommt, gilt im Allgemeinen: Wird als Bezugsobjekt für die Bestimmung des Zinssatzes ein [Referenzzinssatz] [Zinsswapsatz] herangezogen, orientiert sich der Marktwert der Wertpapiere an der Entwicklung dieses [Referenzzinssatzes] [Zinsswapsatzes] bzw. an der erwarteten Entwicklung dieses [Referenzzinssatzes] [Zinsswapsatzes] bis zum jeweiligen Zinsfeststellungstermin im Verhältnis zu der Entwicklung der [Referenzzinssätze] [Zinsswapsätze] bis zu den Zeitpunkten, an denen jeweils die entsprechenden Zinsbeträge an den Anleger ausgezahlt werden (Zinstermine).

Lag der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin über den [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] bzw. den erwarteten [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] an den Zinsterminen, wirkt sich diese Entwicklung eher positiv auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Lag hingegen der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin unter den [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] bzw. den erwarteten [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] an den Zinsterminen, wirkt sich diese Entwicklung tendenziell negativ auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Schließlich wirkt sich eine Verringerung der Restlaufzeit positiv auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Die genannten Faktoren können bei der Beeinflussung des Marktwerts der Wertpapiere zusammenspielen. Dementsprechend könnte die allein durch eine Veränderung des [Referenzsatzes] [Zinsswapsatzes] ausgelöste Steigerung oder Minderung des Marktwerts der Wertpapiere durch andere Faktoren, wie Restlaufzeit der Wertpapiere und Volatilität verstärkt, abgeschwächt oder sogar ins Gegenteil verkehrt werden.]

[Ist bei Bestimmung des Zinssatzes ein Hebel zu berücksichtigen, bitte einfügen:]
Infolge der in den Produktbedingungen vorgesehenen Multiplikation des an einem bestimmten Tag zu bestimmenden Zinssatzes mit dem Faktor wird sich die Wertentwicklung des Zinssatzes bzw. die erwartete Wertentwicklung des Zinssatzes in größerem Maß auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken, als dies ohne Berücksichtigung des Faktors der Fall wäre.]

Der Marktwert der Wertpapiere hängt auch von der Schwankungsintensität

(Volatilität) des Bezugsobjekts ab. Das Bezugsobjekt schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktfelds sowie aufgrund von [europäischen und] internationalen politischen Ereignissen. Dabei gilt, dass eine ansteigende Volatilität tendenziell zu einem Anstieg des Marktwerts der Wertpapiere führen kann; umgekehrt kann eine Verringerung der Volatilität tendenziell zu einem Sinken des Marktwerts führen. Der Einfluss der Volatilität auf den Marktwert der Wertpapiere hängt zudem davon ab, ob ein Mindestzinssatz und/oder Maximalzinssatz vorgesehen ist.

[**Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:** Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Zinstermin (gegebenenfalls nach einem festgelegten Zeitpunkt) zum Nennbetrag vorzeitig zu tilgen.]

[**Handelt es sich um Lock In Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:**

Der Marktwert der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit setzt sich zusammen aus (i) dem Marktwert der Zahlung des bei Fälligkeit zu zahlenden Nennbetrags, (ii) der Summe der Marktwerte der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Zinszahlungen für die nachfolgenden Zinstermine und (iii) der Summe der Marktwerte der erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für die nachfolgenden Zinstermine.

Die Höhe der zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits feststehenden Zinszahlungen für die nachfolgenden Zinstermine entspricht dem Produkt aus der unteren Grenze der Zinssätze für künftige Zinstermine und dem Nennbetrag. Dabei entspricht die untere Grenze der Zinssätze für künftige Zinstermine dem Zinssatz, der am Zinsfeststellungstermin unmittelbar vor dem jeweiligen Zeitpunkt festgestellt wurde [beziehungsweise dem für den ersten Zinstermin festgelegten Zinssatz].

Die Höhe des zu einem bestimmten Zeitpunkt erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Betrags der Zinszahlung für einen nachfolgenden Zinstermin entspricht dem Betrag, um den jeweils das Produkt aus dem vom Markt für den entsprechenden Zinsfeststellungstermin erwarteten [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] und dem Nennbetrag größer ist als das Produkt aus der unteren Grenze der Zinssätze für künftige Zinstermine und dem Nennbetrag. Insofern hängt die Höhe des an einem bestimmten Zeitpunkt erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Betrags der Zinszahlungen für die nachfolgenden Zinstermine von der Markterwartung ab, mit der an künftigen Zinsfeststellungsterminen ein höherer [Referenzzinssatz] [Zinsswapsatz] ermittelt wird als am letzten Zinsfeststellungstermin vor dem jeweiligen Zeitpunkt.

Der Marktwert der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit wird positiv beeinflusst, wenn die Marktwerte der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Zahlungen steigen. Diese feststehenden Zahlungen sind die Zahlung des Nennbetrags bei Fälligkeit und die Zahlungen der bereits feststehenden Zinszahlungen für die nachfolgenden Zinstermine an den jeweiligen Zinsterminen. Der Marktwert der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Zahlungen hängt von der Höhe des Zinsniveaus hinsichtlich der Restlaufzeit der Wertpapiere ab. Bei ansonsten unveränderten Bedingungen führen ein Zinsanstieg zu einem Marktwertverlust der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Zahlungen und ein Zinsrückgang zu einem Marktwertgewinn der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Zahlungen.

Der Marktwert der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit wird positiv beeinflusst, wenn die Marktwerte der zu diesem Zeitpunkt erwarteten zu-

sätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für die nachfolgenden Zinstermine steigen. Die Marktwerte der zu diesem Zeitpunkt erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für nachfolgende Zinstermine steigen, wenn der Stand des Bezugsobjekts oder die Markterwartung für das Bezugsobjekt ansteigt, da dann die Wahrscheinlichkeit steigt, dass an künftigen Zinsfeststellungsterminen Zinssätze ermittelt werden, die die untere Grenze der Zinssätze für künftige Zinstermine übersteigen. Die Marktwerte der zusätzlichen Zinszahlungen fallen, wenn der Stand des Bezugsobjekts oder die Markterwartung für das Bezugsobjekt fällt.

Die Marktwerte der zu einem bestimmten Zeitpunkt erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für nachfolgende Zinstermine reagieren dabei stark auf einen Anstieg bzw. Rückgang des Bezugsobjekts und einen Anstieg bzw. Rückgang der Markterwartung an das Bezugsobjekt, wenn die Markterwartung besteht, dass an zukünftigen Zinsfeststellungsterminen Zinssätze ermittelt werden, die den Zinssatz, der am letzten Zinsfeststellungstermin vor dem jeweiligen Zeitpunkt festgestellt wurde [beziehungsweise dem für den ersten Zinstermin festgelegten Zinssatz], deutlich übersteigen. Die Marktwerte der zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinskuponzahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für nachfolgende Zinstermine reagieren dagegen kaum auf einen Anstieg bzw. Rückgang des Bezugsobjekts und einen Anstieg bzw. Rückgang der Markterwartung an das Bezugsobjekt, wenn keine oder eine geringe Markterwartung besteht, dass an zukünftigen Zinsfeststellungsterminen Zinssätze ermittelt werden, die den Zinssatz, der am letzten Zinsfeststellungstermin vor dem jeweiligen Zeitpunkt festgestellt wurde, deutlich übersteigen.

[Ist bei Bestimmung des Zinssatzes ein Hebel zu berücksichtigen, bitte einfügen:]
Infolge der in den Produktbedingungen vorgesehenen Multiplikation des an einem Zinsfeststellungstermin zu bestimmenden Zinssatzes mit dem Faktor wird sich die Wertentwicklung des Zinssatzes bzw. die erwartete Wertentwicklung des Zinssatzes in größerem Maß auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken, als dies ohne Berücksichtigung des Faktors der Fall wäre.]

Die Marktwerte der zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für nachfolgende Zinstermine hängen auch von der Schwankungsintensität (Volatilität) des Bezugsobjekts ab. Das Bezugsobjekt schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktmfelds sowie aufgrund von [europäischen und] internationalen politischen Ereignissen. Dabei gilt, dass eine ansteigende Volatilität tendenziell zu einem Anstieg der Marktwerte der erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für nachfolgende Zinstermine führen kann; umgekehrt kann eine Verringerung der Volatilität tendenziell zu einem Sinken des Marktwerts der erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für nachfolgende Zinstermine führen. Der Einfluss der Volatilität auf den Marktwert der Wertpapiere hängt zudem davon ab, ob ein Mindestzinssatz und/oder Maximalzinssatz vorgesehen ist.

[Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Zinstermin (gegebenenfalls nach einem festgelegten Zeitpunkt) zum Nennbetrag vorzeitig zu tilgen.]]

[Handelt es sich um Festzins-Plus-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit sowie von dem jeweiligen Stand des Bezugsobjekts [am Zinsfeststellungstermin] [während der Barrier-Bestimmungsperiode] ab.

Bei ansonsten unveränderten Bedingungen führen ein allgemeiner Zinsanstieg in der Regel zu einem Marktwertverlust der Wertpapiere und ein Zinsrückgang zu einem Marktwertgewinn der Wertpapiere.

Im Allgemeinen gilt: Fällt der Stand des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Stand des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere wahrscheinlich fallen wird oder ist es unwahrscheinlich, dass der Stand des Bezugsobjekts [an einem festgelegten Zinsfeststellungstermin] [an jedem Tag] [während der Zinsperiode] größer als der Barrier-Satz sein wird [oder diesem entspricht], wird der Marktwert der Wertpapiere bei ansonsten gleichen Bedingungen voraussichtlich sinken. Diese für den Marktwert der Wertpapiere negativen Auswirkungen können sich bei einem weiter fallenden Stand des Bezugsobjekts abschwächen oder sogar teilweise infolge der in der Regel zu einem Marktwertgewinn führenden positiven Auswirkungen eines allgemeinen Zinsrückgangs ausgeglichen werden. Entsprechend gilt: Steigt der Stand des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Stand des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere wahrscheinlich steigen wird oder ist es wahrscheinlich, dass der Stand des Bezugsobjekts [an dem festgelegten Zinsfeststellungstermin] [an jedem Tag] [während der Zinsperiode] über dem festgelegten Barrier-Satz liegen wird [oder diesem entspricht], wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich steigen. Dies kann dazu führen, dass die grundsätzlich zu einem Marktwertverlust führenden negativen Auswirkungen eines allgemeinen Zinsanstiegs ausgeglichen werden. Umgekehrt kann es jedoch bei einem weiter steigenden Stand des Bezugsobjekts sein, dass die negativen Auswirkungen eines allgemeinen Zinsanstiegs zu einem derart starken Marktwertverlust führen, dass dieser nicht mehr ausgeglichen werden kann.

[Wird der Stand des Bezugsobjekts fortlaufend beobachtet, bitte einfügen:]

Außerdem ist für den Marktwert der Wertpapiere entscheidend, ob der Wert des Bezugsobjekts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Barrier-Bestimmungsperiode unter dem Barrier-Satz lag [oder diesem entsprach]. Denn für den Marktwert der Wertpapiere spielt in diesem Fall auch die Wahrscheinlichkeit des Erhalts des festgelegten Maximalzinssatzes in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode eine Rolle.

Daher reagiert der Marktwert der Wertpapiere während der Barrier-Bestimmungsperiode, sofern der Wert des Bezugsobjekts nicht schon zu irgendeinem Zeitpunkt während der Barrier-Bestimmungsperiode unter dem Barrier-Satz lag [oder diesem entsprach], am stärksten auf Wertveränderungen des Bezugsobjekts im Bereich des Barrier-Satzes.

Lag der Wert des Bezugsobjekts noch zu keinem Zeitpunkt während der Barrier-Bestimmungsperiode unter dem Barrier-Satz, hängt der Marktwert der Wertpapiere zum einen von der Volatilität des Bezugsobjekts ab: Steigt die Volatilität, steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass das Bezugsobjekt unter dem Barrier-Satz liegt, was einen negativen Einfluss auf den Marktpreis des Wertpapiers hat.

Weiterhin wirkt sich unter normalen Bedingungen ein Anstieg oder Rückgang des Wertes des Bezugsobjekts nicht vollständig entgegengesetzt auf den Marktwert der Wertpapiere aus. Der Marktwert der Wertpapiere fällt, wenn die Wahrscheinlichkeit der Zahlung des festgelegten Maximalzinssatzes kleiner wird.

Die Wahrscheinlichkeit, den festgelegten Maximalzinssatz nicht zu erhalten, ist umso höher, je näher der Wert des Bezugsobjektes an dem Barrier-Satz notiert. Damit wird voraussichtlich der Marktwert der Wertpapiere im Verhältnis zum Wert des

Bezugsobjekts schneller fallen, je mehr sich der Wert des Bezugsobjekts dem festgelegten Barrier-Satz nähert.]

[*Wird der Stand des Bezugsobjekts nur an einem Stichtag beobachtet, bitte einfügen:*

Notiert der Stand des Bezugsobjekts vor einem Zinsfeststellungstermin unterhalb des Barrier-Satzes, ist jedoch aufgrund hoher Volatilität nicht unwahrscheinlich, dass der Stand des Bezugsobjekts am Zinsfeststellungstermin über dem Barrier-Satz liegen [oder diesem entsprechen] wird, hat das voraussichtlich eine positive Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere.

Notiert hingegen der Stand des Bezugsobjekts vor einem Zinsfeststellungstermin unterhalb des Barrier-Satzes und ist aufgrund geringer Volatilität unwahrscheinlich, dass der Stand des Bezugsobjekts am Zinsfeststellungstermin über dem Barrier-Satz liegen [oder diesem entsprechen] wird, hat das voraussichtlich eine negative Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere.

Notiert der Stand des Bezugsobjekts vor einem Zinsfeststellungstermin bereits oberhalb des Barrier-Satzes und ist aufgrund hoher Volatilität nicht unwahrscheinlich, dass der Stand des Bezugsobjekts am Zinsfeststellungstermin unter den Barrier-Satz fallen wird, hat das voraussichtlich eine negative Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere.

Notiert hingegen der Stand des Bezugsobjekts vor einem Zinsfeststellungstermin bereits oberhalb des Barrier-Satzes und ist aufgrund geringer Volatilität unwahrscheinlich, dass der Stand des Bezugsobjekts am Zinsfeststellungstermin unter den Barrier-Satz fallen wird, hat das voraussichtlich eine positive Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere.

Die Wahrscheinlichkeit, den festgelegten Maximalzinssatz nicht zu erhalten, ist umso höher, je weiter der Stand des Bezugsobjektes unterhalb des Barrier-Satzes notiert. Damit wird voraussichtlich der Marktwert der Wertpapiere im Verhältnis zum Stand des Bezugsobjekts schneller fallen, je weiter sich der Stand des Bezugsobjekts vom festgelegten Barrier-Satz entfernt. Diese für den Marktwert der Wertpapiere negativen Auswirkungen können sich wiederum bei einem weiter fallenden Stand des Bezugsobjekts abschwächen oder sogar teilweise infolge der in der Regel zu einem Marktwertgewinn führenden positiven Auswirkungen eines allgemeinen Zinsrückgangs ausgeglichen werden.]

Der Marktwert der Wertpapiere hängt auch von der Schwankungsintensität (Volatilität) des Bezugsobjekts ab. Das Bezugsobjekt schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktfelds sowie aufgrund von [europäischen und] internationalen politischen Ereignissen. Dabei gilt, dass eine ansteigende Volatilität tendenziell zu einem Anstieg des Marktwerts der Wertpapiere führen kann; umgekehrt kann eine Verringerung der Volatilität tendenziell zu einem Sinken des Marktwerts führen. Der Einfluss der Volatilität auf den Marktwert der Wertpapiere hängt zudem davon ab, ob ein Mindestzinssatz und/oder Maximalzinssatz vorgesehen ist.

[*Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:* Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Zinstermin (gegebenenfalls nach einem festgelegten Zeitpunkt) zum Nennbetrag vorzeitig zu tilgen.]

[*Handelt es sich um Stufenzins-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:*

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit und Markterwartungen in Bezug auf die

zukünftige Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus ab. Bei ansonsten unveränderten Bedingungen führen ein allgemeiner Zinsanstieg bzw. ein erwarteter Zinsanstieg zu einem Marktwertverlust der Wertpapiere und ein Zinsrückgang bzw. erwarteter Zinsrückgang zu einem Marktwertgewinn der Wertpapiere.

[**Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:** Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Zinstermin (gegebenenfalls nach einem festgelegten Zeitpunkt) zum Nennbetrag vorzeitig zu tilgen.]

[**Handelt es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:**]

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem gegenwärtigen Wert [**Ist mehr als ein Kündigungstermin vorgesehen, bitte einfügen:**] der eventuell zu zahlenden zukünftigen Vorzeitigen Tilgungsbarbeträge und] des bei Fälligkeit zum Laufzeitende zu zahlenden Tilgungsbarbetrags für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit, Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus und der Volatilität dieser Zinssätze ab. Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die aktuelle Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie realisierte Volatilität, erwartete (sog. implizite) Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

[**Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:** Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Kündigungstermin zu einem festgelegten Betrag vorzeitig zu tilgen.]

Änderungen der Zinssätze haben im Allgemeinen die gleichen Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere wie bei Anleihen mit festem Zinssatz: Steigende Zinssätze bedeuten unter normalen Bedingungen einen niedrigeren Wert, sinkende Zinssätze einen höheren Wert der Wertpapiere.

[**Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen:**]

Der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit sinkt unter normalen Marktbedingungen nicht unter den Wert einer Anleihe mit [**Ist ein Kündigungsrecht vorgesehen, bitte einfügen:**] vergleichbarem Kündigungsrecht der Emittentin und] vergleichbarer Fälligkeit und vorgesehenen Zinszahlungen in Höhe der festgelegten Zinssätze.]

[**Handelt es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:**]

Der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit sinkt unter normalen Marktbedingungen nicht unter den Wert einer vergleichbaren Nullkupon-Anleihe mit vergleichbarer Fälligkeit [**Ist ein Kündigungsrecht vorgesehen, bitte einfügen:**] und vergleichbarem Kündigungsrecht der Emittentin].]

Mit abnehmender Restlaufzeit der Wertpapiere wird unter gleich bleibenden sonstigen Bedingungen der Wert der Wertpapiere in der Regel steigen.

Die genannten Faktoren können bei der Beeinflussung des Marktwerts der Wertpapiere zusammenspielen. Dementsprechend könnte die allein durch eine Veränderung des Zinsniveaus ausgelöste Wertsteigerung oder Wertminderung durch andere Faktoren wie Restlaufzeit der Wertpapiere und Volatilität verstärkt,

abgeschwächt oder sogar ins Gegenteil verkehrt werden.

Der Marktwert der Wertpapiere wird darüber hinaus unter anderem durch das allgemeine Zinsniveau und dessen Veränderungen, die allgemeine Konjunkturlage, das Finanzmarktfeld, die Zinspolitik der Notenbanken, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Stands des Bezugsobjekts, Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts und die Wertpapiere sowie [europäische und] internationale politische Ereignisse beeinflusst.

[Gegebenenfalls zusätzliche Angaben zum Marktwert einfügen: [•]]

Darüber hinaus unterliegen Anleger Wechselkursrisiken, wenn sich die Abwicklungswährung von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit kann auch unter dem Kaufpreis für diese Wertpapiere liegen. Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der Restlaufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

[Zusätzliche produktspezifische Angaben, z.B. bei komplexem Bezugsobjekt, einfügen: [•]]

C. ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Geschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft („**Deutsche Bank**“ oder „**Bank**“) ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München entstanden. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Die Deutsche Bank AG ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen ist. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00) und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, unter anderem in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office in Singapur, die als Kopfstellen für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.

Die Deutsche Bank ist die Muttergesellschaft eines Konzerns aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der „**Deutsche Bank-Konzern**“).

Gegenstand der Deutschen Bank ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Bank zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Die Deutsche Bank operiert durch drei Konzernbereiche:

Corporate and Investment Bank (CIB) umfasst die folgenden Unternehmensbereiche:

Global Markets vereint sämtliche Verkaufs-, Handels-, Strukturierungs- und Analyseaktivitäten im Geschäft mit einer Vielzahl von Finanzprodukten.

Corporate Finance umfasst die Beratung bei Fusionen und Übernahmen (M&A), das Finanzierungsgeschäft mit gewerblichen Immobilien (CRE: Commercial Real Estate), mit Fremdkapital (LDCM: Leveraged Debt Capital Markets) sowie mit Eigenkapital (ECM: Equity Capital Markets), Asset Finance & Leasing (AFL) und die globale Kreditvergabe an Unternehmen.

Global Transaction Banking (GTB) richtet sich an Firmen und Finanzdienstleister. Die Produkte und Leistungen dienen unter anderem der Abwicklung inländischer und grenzüberschreitender Zahlungen sowie der professionellen Risikosteuerung und Finanzierung von internationalen Handelsgeschäften. Außerdem werden Serviceleistungen im Treuhand-, Vermittlungs- sowie Wertpapierverwahrungs- und -verwaltungsgeschäft bereitgestellt.

Private Clients and Asset Management (PCAM) umfasst die folgenden Unternehmensbereiche:

Private & Business Clients (PBC) betreibt das Wertpapier- und Fondsgeschäft, die Vermögensanlageberatung, das Geschäft mit Krediten und Einlagen, Zahlungsverkehr und Kontoführung sowie das Firmenkundengeschäft.

Asset and Wealth Management (AWM) gliedert sich in die Geschäftsbereiche:

Asset Management umfasst vier Geschäftssparten: das Publikumsfondsgeschäft unter der Marke DWS bzw. DWS Scudder und das Management von alternativen Anlagen einschließlich Immobilien unter der Marke RREEF sowie die Vermögensverwaltung für Versicherungsgesellschaften und für institutionelle Investoren.

Private Wealth Management wendet sich mit seinem ganzheitlichen Ansatz im Vermögensanlagegeschäft an vermögende Privatkunden und Familien weltweit.

Corporate Investments (CI).

Ausgewählte Finanzinformationen

Am 31. März 2011 betrug das Grundkapital der Deutschen Bank 2.379.519.078,40 Euro eingeteilt in 929.499.640 Stammaktien ohne Nennwert. Die Aktien sind voll eingezahlt und in der Form von Namensaktien begeben. Sie sind zum amtlichen Handel an allen Aktienbörsen in Deutschland sowie an der Aktienbörse von New York (New York Stock Exchange) zugelassen.

II. RISIKOFAKTOREN

In den nachfolgenden Abschnitten A bis E sind alle wesentlichen Risikofaktoren sowie Interessenkonflikte der Emittentin beschrieben, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind.

A. EMITTENTENBEZOGENE RISIKOFAKTOREN

Im Folgenden sind wesentliche Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren betreffen.

Eine Investition in Schuldverschreibungen, einschließlich Zertifikate, und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank birgt das Risiko, dass die Deutsche Bank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht erfüllt.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potentielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Dokument und im Registrierungsformular der Deutschen Bank enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen.

Rating

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren wird durch das Rating unabhängiger Ratingagenturen beschrieben. Das Rating ist eine nach einem einheitlichen Verfahren vorgenommene Einstufung der Bonität von Kreditnehmern bzw. Anleiheschuldner. Es handelt sich um eine standardisierte Bonitätsbeurteilung von Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren. Mit dem Rating werden Anhaltspunkte über die Wahrscheinlichkeit der termin- und betragsgerechten Zahlung von Zinsen und Tilgung gegeben. Je niedriger das erzielte Rating auf der anwendbaren Skala ist, desto höher schätzt die jeweilige Ratingagentur das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann durch die jeweilige Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Die Deutsche Bank hat ein Rating von Standard & Poor's Credit Market Services France SAS („**S&P**“), MIS UK, London. („**Moody's**“) und von Fitch Italia S.P.A. („**Fitch**“, zusammen mit S&P und Moody's, die „**Rating-Agenturen**“) erhalten.

Jede der Rating Agenturen hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt.

Zum Erstellungsdatum des Basisprospekts lauteten die von den Ratingagenturen erteilten Ratings für Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank wie folgt:

| | | |
|----------|--|--------|
| Von S&P: | Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating): | A+ |
| | Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating): | A-1 |
| | Ausblick: | stabil |

S&P Definitionen:

- A: Verbindlichkeiten mit einem „A“ Rating sind etwas anfälliger für ungünstige Änderungen der Gegebenheiten und wirtschaftlichen Bedingungen als in höheren Kategorien eingestufte Verbindlichkeiten. Dennoch ist die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten noch gut.

Die von S&P verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen eingetreten sind. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („–“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen.

A-1: Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem „A-1“-Rating ist mit der höchsten Rating-Kategorie von S&P bewertet. Die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ist gut. Innerhalb dieser Kategorie können bestimmte Verbindlichkeiten mit einem Pluszeichen („+“) versehen werden. Dies verdeutlicht, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten extrem gut ist.

Die von S&P verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen eingetreten sind.

| | | |
|--------------|--|--------|
| Von Moody's: | Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating): | Aa3 |
| | Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating): | P-1 |
| | Ausblick: | stabil |

Moody's Definitionen:

Aa3: Verbindlichkeiten, die mit „Aa“ eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten hoher Qualität mit sehr niedrigem Kreditrisiko eingeschätzt.

Die von Moody's verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, welche die Kategorie höchster Qualität mit minimalen Kreditrisiken bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“ bis zur untersten Kategorie „C“, welche Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen Zahlungsstörungen typischerweise eingetreten sind und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ numerische Zusätze (1, 2 und 3). Der Zusatz 1 weist darauf hin, dass die jeweiligen Verbindlichkeiten zum oberen Bereich der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz 2 auf eine Klassifizierung im mittleren Bereich und der Zusatz 3 auf eine solche im unteren Bereich hinweist.

P-1: Emittenten mit der Einstufung Prime-1 haben eine sehr starke Fähigkeit zur fristgerechten Rückzahlung von kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die von Moody's verwendete Ratingskala in Bezug auf kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien

und reicht von „P-1“, welche die sehr starke Fähigkeit eines Schuldners zur Rückzahlung seiner kurzfristigen Verbindlichkeiten bezeichnet, über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass ein Schuldner zu keiner der „Prime“ Kategorien gehört.

| | | |
|------------|--|---------|
| Von Fitch: | Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating): | AA- |
| | Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating): | F1+ |
| | Ausblick: | negativ |

Fitch Definitionen:

AA-: Ein „AA“ Rating steht für eine sehr geringe Einschätzung des Kreditrisikos. Es indiziert eine sehr gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist durch vorhersehbare Ereignisse nicht gefährdet.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC, CC, C“ bis zur Kategorie „DDD, DD, D“, welche kennzeichnet, dass ein Schuldner einige oder alle seiner Verbindlichkeiten nicht fristgerecht bedient hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb einer Ratingkategorie auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Ratingkategorie „AAA“ oder den Kategorien unter „CCC“ beigefügt.

F1+: Ein „F1“ Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der Verbindlichkeiten. Soweit dem ein Pluszeichen („+“) hinzugefügt wird, hebt dies die außergewöhnlich gute Bonität hervor.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen gegenwärtig sind oder unmittelbar bevorstehen.

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten, weil im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Deutschen Bank die Forderungen und Zinsansprüche aus solchen Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Deutschen Bank nachgehen, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

B. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben alle wesentlichen Risikofaktoren, die mit einer Anlage in [kündbare] [Lock In Floater-] [Fixed+Floater-] [Fixed-] [Floater-] [Festzins-Plus-] [Stufenzins] [Nullkupon-] [•] Schuldverschreibungen (die „**Wertpapiere**“) verbunden sind. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen Wertpapiere relevanter Faktoren erfolgen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wichtigsten mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken darstellen. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem Dokument lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

[Handelt es sich um [Lock In Floater-] [Fixed+Floater-] [Floater-] [Festzins-Plus-] Schuldverschreibungen bitte einfügen:] Ferner sollten potenzielle Anleger die Beschreibung des Bezugsobjekts (wie nachstehend definiert) in den Abschnitten „Produktbedingungen“ und „Angaben zu Bezugsobjekten“ sowie weitere Angaben, die zu dem Bezugsobjekt verfügbar sind (einschließlich eventueller zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.]

1. Einführung

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Rentenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere **[Handelt es sich um [Lock In Floater-] [Fixed+Floater-] [Floater-] [Festzins-Plus-] Schuldverschreibungen bitte einfügen]**; und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation [,] [und] (ii) die Angaben in diesem Dokument **[Handelt es sich um [Lock In Floater-] [Fixed+Floater-] [Floater-] [Festzins-Plus-] Schuldverschreibungen bitte einfügen]**; und (iii) das Bezugsobjekt].

Die Wertpapiere können Wertschwankungen unterliegen. Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen.

[Handelt es sich um [Lock In Floater-] [Fixed+Floater-] [Floater-] [Festzins-Plus-] Schuldverschreibungen bitte einfügen]: Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts bzw. seiner Bestandteile und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt.]

Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften 2. Rechte aus den Wertpapieren, C. Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere und D. Marktfaktoren aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger den Abschnitt E. Interessenkonflikte beachten.

2. Rechte aus den Wertpapieren

[Handelt es sich um Fixed-Schuldverschreibungen oder Stufenzins Schuldverschreibungen, bitte einfügen]: Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von dem [für die jeweilige Zinsperiode] festgelegten Zinssatz abhängt.]

[Handelt es sich um Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen]: Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Höhe des festgestellten Stand[s] des Bezugsobjekts an dem [jeweiligen] Zinsfeststellungstermin abhängt.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen **[Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen]**; für die jeweilige Zinsperiode] keine **[Ist ein Mindestzinssatz vorgesehen, bitte einfügen]**; über den [für die jeweilige Zinsperiode] festgelegten Mindestzinssatz hinausgehende] Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage, wenn der aufgrund des Standes des Bezugsobjekts an dem **[Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen]**; für die jeweilige Zinsperiode geltenden]

Zinsfeststellungstermin bestimmte Zinssatz [Null beträgt] **[Ist ein Mindestzinssatz vorgesehen, bitte einfügen:** unter dem Mindestzinssatz liegt].]

[Handelt es sich um Fixed+Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen: Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Höhe des in Bezug auf die [erste] [•] **[Je nach Anzahl der Zinsperioden mit festgelegtem Zinssatz wiederholen:** [,][und] [•]] Zinsperiode festgelegten Zinssatzes und von dem in Bezug auf [alle folgende[n]] **[Je nach Anzahl der Zinsperioden mit variablem Zinssatz wiederholen:** die [•] [,][und] [•]] Zinsperiode[n]] festgestellten Stand[s] des Bezugsobjekts an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin abhängt.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen für **[Je nach Anzahl der Zinsperioden mit variablem Zinssatz wiederholen:** die [•] [,][und] [•]] Zinsperiode[n]] keine **[Ist ein Mindestzinssatz vorgesehen, bitte einfügen:** über den [für die jeweilige Zinsperiode] festgelegten Mindestzinssatz hinausgehende Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage, wenn der aufgrund des Standes des Bezugsobjekts an dem für die jeweilige Zinsperiode geltenden Zinsfeststellungstermin bestimmte Zinssatz [Null beträgt] **[Ist ein Mindestzinssatz vorgesehen, bitte einfügen:** unter dem Mindestzinssatz liegt].]

[Handelt es sich um Lock In Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen: Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von dem [am Zinsfeststellungstermin] für die erste Zinsperiode [festgelegten] [bestimmten] Zinssatz und in Bezug auf nachfolgende Zinsperioden vom Stand des Bezugsobjekts an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin abhängt.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen keine über den für die erste Zinsperiode [festgelegten] [bestimmten] Zinssatz hinausgehende Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage, wenn der aufgrund des Standes des Bezugsobjekts an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin bestimmte Zinssatz nicht den für die erste Zinsperiode [festgelegten] [bestimmten] Zinssatz übersteigt.]

[Handelt es sich um Festzins-Plus-Schuldverschreibungen, bitte einfügen: Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere davon abhängt, ob der Stand des Bezugsobjekts **[Wird der Stand des Bezugsobjektes an nur einem Stichtag beobachtet, bitte einfügen:** an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin] **[Wird der Stand des Bezugsobjektes fortlaufend beobachtet, bitte einfügen:** an [den][allen] Barrier-Bestimmungstagen während der jeweiligen Barrier-Bestimmungsperiode] über dem Barrier-Satz liegt [oder diesem entspricht].]

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen **[Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen:** in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] keine über den festgelegten Mindestzinssatz hinausgehende Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage, wenn der Stand des Bezugsobjekts **[Wird der Stand des Bezugsobjektes an nur einem Stichtag beobachtet, bitte einfügen:** an dem **[Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen:** für die jeweilige Zinsperiode geltenden] Zinsfeststellungstermin nicht] **[Wird der Stand des Bezugsobjektes fortlaufend beobachtet, bitte einfügen:** [an keinem Barrier-Bestimmungstag] [nicht an jedem Barrier-Bestimmungstag] während der jeweiligen Barrier-Bestimmungsperiode] über dem Barrier-Satz lag [oder diesem entsprach.]]

[Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen: Weiterhin sollten Anleger beachten, dass die Emittentin ein Recht zur Vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere hat, welches sie nach eigenem Ermessen ausüben kann. **[Handelt es sich**

um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen: Wenn die Emittentin ihr Recht zur Vorzeitigen Tilgung ausübt, entfällt der Anspruch auf Auszahlung der Zinsbeträge ab dem in der Mitteilung der Vorzeitigen Tilgung bestimmten Vorzeitigen Tilgungstag.]

Die Emittentin wird ihr Recht zur Vorzeitigen Tilgung in der Regel dann ausüben, wenn sie an dem Tag, an dem dieses Recht ausgeübt werden kann, der Ansicht ist, dass **[Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]** der für die Restlaufzeit der Wertpapiere am Markt zu erzielende allgemeine Zinssatz niedriger ist als der [in den Produktbedingungen festgelegte] [nach den Produktbedingungen zu bestimmende] Zinssatz] **[Handelt es sich um eine Nullkupon-Schuldverschreibung, bitte einfügen:]** der gegenwärtige Wert **[Ist mehr als ein Kündigungstermin vorgesehen, bitte einfügen:]** sowohl sämtlicher eventuell zu zahlender zukünftiger Vorzeitiger Tilgsungsbarbeträge als auch] des bei Fälligkeit zum Laufzeitende zu zahlenden Tilgsungsbarbetrages den, im Falle einer erfolgten Ausübung des Rechts zur Vorzeitigen Tilgung, zu zahlenden Vorzeitigen Tilgsungsbarbetrag übersteigt,] oder wenn eine niedrige Schwankungsintensität (Volatilität) der Marktzinssätze zu erwarten ist. **[Handelt es sich um eine Nullkupon-Schuldverschreibung, bitte einfügen:]** Der gegenwärtige Wert **[Ist mehr als ein Kündigungstermin vorgesehen, bitte einfügen:]** der eventuell zu zahlenden zukünftigen Vorzeitigen Tilgsungsbarbeträge und] des bei Fälligkeit zum Laufzeitende zu zahlenden Tilgsungsbarbetrags wird unter anderem von dem im Zeitpunkt der Ausübung des Rechts zur Vorzeitigen Tilgung bestehenden allgemeinen Zinsniveau, den zukünftig erwarteten Zinssätzen und dem Vorhandensein eventueller weiterer Vorzeitiger Kündigungstermine beeinflusst.]

Anleger müssen damit rechnen, dass sie zu dem Zeitpunkt, wenn die Emittentin ihr Recht zur Vorzeitigen Tilgung ausgeübt hat, den **[Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]** Anlagebetrag nur zu einem niedrigeren Zinssatz wieder anlegen können] **[Handelt es sich um eine Nullkupon-Schuldverschreibung, bitte einfügen:]** aufgrund einer vorzeitigen Tilgung erhaltenen Tilgsungsbarbetrag nur in Instrumente mit einer niedrigeren Rendite wieder anlegen können, als es mit Instrumenten mit vergleichbarer Laufzeit und Markterwartung zum Ausgabetag der Wertpapiere möglich gewesen wäre, und sie dadurch insgesamt eine niedrigere Rendite erzielen].

Wenn die Emittentin an dem Tag, an dem das Recht zur Vorzeitigen Tilgung ausgeübt werden kann, der Ansicht ist, dass **[Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]** für die Restlaufzeit der Wertpapiere der am Markt zu erzielende allgemeine Zinssatz höher ist als der [in den Produktbedingungen festgelegte] [nach den Produktbedingungen zu bestimmende] Zinssatz] **[Handelt es sich um eine Nullkupon-Schuldverschreibung, bitte einfügen:]** der gegenwärtige Wert **[Ist mehr als ein Kündigungstermin vorgesehen, bitte einfügen:]** sowohl sämtlicher eventuell zu zahlender zukünftiger Vorzeitiger Tilgsungsbarbeträge als auch] des bei Fälligkeit zum Laufzeitende zu zahlenden Tilgsungsbarbetrags den im Falle einer erfolgten Ausübung des Rechts zur Vorzeitigen Tilgung zu zahlenden Tilgsungsbarbetrag nicht übersteigt], wird sie ihr Recht zur Vorzeitigen Tilgung voraussichtlich nicht ausüben.]

3. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

Gegebenenfalls zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren aufgrund der besonderen Art des Bezugsobjekts einfügen: [•]

C. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Keine Zahlungen bis zur Abwicklung

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass während der Laufzeit des Wertpapiers [Handelt es sich nicht um Nullkupon Schuldverschreibungen und werden die Zinsbeträge laufend ausgeschüttet bitte einfügen:] außer den regelmäßigen Zinsbeträgen] keine regelmäßigen Zahlungen oder sonstige Ausschüttungen erfolgen. Vor der Abwicklung können Anleger lediglich durch eine Veräußerung am Sekundärmarkt potenzielle Erträge aus den Wertpapieren erzielen. Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter „Marktwert“ und „Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere“ beachten.

[Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen.]

2. Vorzeitige Tilgung nach Wahl der Emittentin

Die Emittentin kann die Wertpapiere nach ihrer Wahl an jedem [Zinstermin] [Kündigungstermin] (gegebenenfalls nach einem festgelegten Zeitpunkt) vorzeitig tilgen. [Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Nach einer solchen vorzeitigen Tilgung werden keine weiteren Zinsbeträge fällig.]

Im Fall einer vorzeitigen Tilgung nach Wahl der Emittentin kann für eine Wiederanlage des Anlagebetrags der Wertpapiere [ein niedrigerer Zinssatz gelten] [der annualisierte Prozentsatz, um den der bei Fälligkeit zum Laufzeitende zahlbare Barbetrag den Nennbetrag übersteigt, geringer sein].] [Handelt es sich nicht um kündbare Schuldverschreibungen, bitte 3., ggf. 4., 5. 6. und ggf. 7. neu als 2., 3., 4. und ggf. 5.und 6. nummerieren.]

3. Außerordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessens ohne diesbezügliche Verpflichtung außerordentlich zu kündigen. Werden die Wertpapiere durch die Emittentin außerordentlich gekündigt, zahlt die Emittentin, so weit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des ungeachtet der Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit feststellbaren Marktpreises, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen.

4. [Handelt es sich um [Lock In Floater-] [Fixed+Floater-] [Floater-] [Festzins-Plus] Schuldverschreibungen bitte einfügen:] Marktstörungen, Anpassungen und vorzeitige Beendigung der Wertpapiere

Falls in den Bedingungen angegeben, kann die Berechnungsstelle feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf das Bezugsobjekt verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern kann.

Zusätzlich kann die Berechnungsstelle, falls in den Bedingungen angegeben, Anpassungen der Bedingungen vornehmen, um relevanten Anpassungen oder Ereignissen in Bezug auf das Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile Rechnung zu tragen, und so u.a. einen Nachfolger des Bezugsobjekts bzw. eines seiner Bestand-

teile oder dessen Emittenten bzw. Sponsor bestimmen. Weiterhin kann die Emittentin unter bestimmten Bedingungen nach einem solchen Ereignis die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beenden. In diesem Fall zahlt die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier gegebenenfalls einen Betrag, der gemäß den Bestimmungen der Bedingungen festgelegt wird.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Marktstörung oder relevantes Anpassungsereignis gilt.] [Handelt es sich **nicht** um [Lock In Floater-] [Fixed+Floater-] [Floater-] [Festzins-Plus-] Schuldverschreibungen, bitte 5., 6. und ggf. 7. neu als 4., 5. und ggf. 6. nummerieren.]

5. Besteuerung

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit den Urkunden entrichtet werden müssen. Gläubiger unterliegen den Bestimmungen von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, und die Zahlung oder Lieferung der jeweiligen Beträge aus den Wertpapieren hängt von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im Sinne der Produktbedingungen ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu gegebener Zeit geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

6. Reoffer-Preis

Die Emittentin kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der Emittentin bestimmt werden (zusammen die „**Vertriebsstellen**“), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Wertpapiere zu einem Preis zu zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder unter diesem liegt. Die Vertriebsstellen haben zu gesichert, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen Wertpapiere kann bis einschließlich zum Fälligkeitstag eine regelmäßig an die Vertriebsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der Emittentin bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die im Basisprospekt in der geltenden Fassung aufgeführt sind und durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen aufgeführten zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen und die endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt ergänzt werden.

Die Emittentin hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der Wertpapiere vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn die Emittentin nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie unter anderem erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht.

7. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

Gegebenenfalls zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren aufgrund der besonderen Art des Bezugsobjekts einfügen: [•]

D. MARKTFAKTOREN

1. Marktfaktoren

[Handelt es sich um [Lock In Floater-] [Fixed+Floater-] [Floater-] [Festzins-Plus-] Schuldverschreibungen bitte einfügen:]

1.1 Bewertung eines Bezugsobjekts

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit Risiken in Bezug auf den Stand bzw. Wert eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile verbunden. Der Stand bzw. Wert eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. kapitalmarktrelevante Ereignisse, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

1.2 Die historische Wertentwicklung eines Bezugsobjekts bietet keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile. Veränderungen im Stand bzw. Wert eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Stand bzw. Wert eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile steigen oder fallen wird.

1.3 Die Berechnungsbasis für den Stand eines Bezugsobjekts kann sich im Zeitablauf ändern

Die Berechnungsbasis für den Stand eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile unterliegt Veränderungen (wie in den Angaben zu Bezugsobjekten beschrieben), die den Marktwert der Wertpapiere und damit die Höhe des bei der Abwicklung zahlbaren Barausgleichsbetrags bzw. Tilgungsbarbetrags beeinflussen können.] [Werden die Abschnitte 1.1, 1.2 und 1.3 nicht verwendet, bitte nachfolgende Abschnitte 1.4 und 1.5 beginnend mit 1.1 neu nummerieren.]

1.4 Wechselkursrisiko

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden. Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert des Wertpapiers negativ entwickelt, obwohl der Wert des Bezugsobjekts während der Laufzeit des Wertpapiers im Wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar positiv entwickelt hat. Hierdurch kann eine mögliche positive Wertentwicklung des Basiswerts durch Währungsverluste ganz oder teilweise aufgezehrt werden und sogar eine negative Wertentwicklung des Basiswerts eintreten.

1.5 Zinsrisiko

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen

der auf Einlagen in der Währung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen.

2. Marktwert

[Handelt es sich um Fixed-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus ab. Bei ansonsten unveränderten Bedingungen führen ein allgemeiner Zinsanstieg bzw. ein erwarteter Zinsanstieg zu einem Marktwertverlust der Wertpapiere und ein Zinsrückgang bzw. erwarteter Zinsrückgang zu einem Marktwertgewinn der Wertpapiere.

[Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Zinstermin (gegebenenfalls nach einem festgelegten Zeitpunkt) zum Nennbetrag vorzeitig zu tilgen.]

[Handelt es sich um Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem jeweiligen Stand des Bezugsobjekts am Zinsfeststellungstermin sowie vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit ab.

Im Allgemeinen gilt: Wird als Bezugsobjekt für die Bestimmung des Zinssatzes ein [Referenzzinssatz] [Zinsswapsatz] herangezogen, orientiert sich der Marktwert der Wertpapiere an der Entwicklung dieses [Referenzzinssatzes] [Zinsswapsatzes] bzw. an der erwarteten Entwicklung dieses [Referenzzinssatzes] [Zinsswapsatzes].

[Befindet sich der jeweilige Zinsfeststellungstermin vor oder zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode, bitte einfügen:]

Lag der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin über den [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] bzw. den erwarteten [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] an den Zeitpunkten, an denen jeweils die entsprechenden Zinsbeträge an Anleger ausgezahlt werden (Zinstermine), wirkt sich diese Entwicklung tendenziell positiv auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Lag hingegen der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin unter den [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] bzw. den erwarteten [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] an den Zinsterminen, wirkt sich diese Entwicklung tendenziell negativ auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Schließlich wirkt sich eine Verringerung der Restlaufzeit positiv auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Die genannten Faktoren können bei der Beeinflussung des Marktwerts der Wertpapiere zusammenspielen. Dementsprechend könnte die allein durch eine Veränderung des [Referenzsatzes] [Zinsswapsatzes] ausgelöste Steigerung oder Minderung des Marktwerts der Wertpapiere durch andere Faktoren, wie Restlaufzeit der Wertpapiere und Volatilität verstärkt, abgeschwächt oder sogar ins Gegenteil verkehrt werden.]

[Ist bei Bestimmung des Zinssatzes ein Hebel zu berücksichtigen, bitte einfügen:

Infolge der in den Produktbedingungen vorgesehenen Multiplikation des Zinssatzes mit einem Faktor wird sich die Wertentwicklung des Zinssatzes bzw. die erwartete Wertentwicklung des Zinssatzes in größerem Maß auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken, als dies ohne Berücksichtigung eines solchen Faktors der Fall wäre.]

Der Marktwert der Wertpapiere hängt auch von der Schwankungsintensität (Volatilität) des Bezugsobjekts ab. Das Bezugsobjekt schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktfelds sowie aufgrund von [europäischen und] internationalen politischen Ereignissen. Dabei gilt, dass eine ansteigende Volatilität tendenziell zu einem Anstieg des Marktwerts der Wertpapiere führen kann; umgekehrt kann eine Verringerung der Volatilität tendenziell zu einem Sinken des Marktwerts führen. Der Einfluss der Volatilität auf den Marktwert der Wertpapiere hängt zudem davon ab, ob ein Mindestzinssatz und/oder Maximalzinssatz vorgesehen ist.

[Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Zinstermin (gegebenenfalls nach einem festgelegten Zeitpunkt) zum Nennbetrag vorzeitig zu tilgen.]]

[Handelt es sich um Fixed+Floater -Schuldverschreibungen, bitte einfügen:

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit sowie von dem jeweiligen Stand des Bezugsobjekts [am Zinsfeststellungstermin] [an dem Zinsfeststellungsterminen] ab, für [dessen] [deren] dazugehörige Zinsperiode der Zinssatz nicht festgelegt wurde.

Sofern während der Laufzeit der Wertpapiere der Zinssatz eine festgelegte Höhe hat, hängt der Marktwert vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit ab.

Bei ansonsten unveränderten Bedingungen führen ein allgemeiner Zinsanstieg zu einem Marktwertverlust der Wertpapiere und ein Zinsrückgang zu einem Marktwertgewinn der Wertpapiere.

[Befindet sich der jeweilige Zinsfeststellungstermin in Bezug auf eine Zinsperiode mit variabler Verzinsung vor oder zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode, bitte einfügen:

Sofern es während der Laufzeit der Wertpapiere jedoch hinsichtlich der Zinsermittlung auf den Stand des Bezugsobjekts an einem bestimmten Tag ankommt, gilt im Allgemeinen: Wird als Bezugsobjekt für die Bestimmung des Zinssatzes ein [Referenzzinssatz] [Zinsswapsatz] herangezogen, orientiert sich der Marktwert der Wertpapiere an der Entwicklung dieses [Referenzzinssatzes] [Zinsswapsatzes] bzw. an der erwarteten Entwicklung dieses [Referenzzinssatzes] [Zinsswapsatzes] bis zum jeweiligen Zinsfeststellungstermin im Verhältnis zu der Entwicklung der [Referenzzinssätze] [Zinsswapsätze] bis zu den Zeitpunkten, an denen jeweils die entsprechenden Zinsbeträge an den Anleger ausgezahlt werden (Zinstermine).

Lag der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin über den [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] bzw. den erwarteten [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] an den Zinsterminen, wirkt sich diese Entwicklung eher positiv auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Lag hingegen der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin unter den [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] bzw. den erwarteten [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] an den Zinsterminen, wirkt sich diese Entwicklung tendenziell negativ auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Schließlich wirkt sich eine Verringerung der Restlaufzeit positiv auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Die genannten Faktoren können bei der Beeinflussung des Marktwerts der Wertpapiere zusammenspielen. Dementsprechend könnte die allein durch eine Veränderung des [Referenzsatzes] [Zinsswapsatzes] ausgelöste Steigerung oder Minderung des Marktwerts der Wertpapiere durch andere Faktoren, wie Restlaufzeit der Wertpapiere und Volatilität verstärkt, abgeschwächt oder sogar ins Gegenteil verkehrt werden.]

[Ist bei Bestimmung des Zinssatzes ein Hebel zu berücksichtigen, bitte einfügen:
Infolge der in den Produktbedingungen vorgesehenen Multiplikation des an einem bestimmten Tag zu bestimmenden Zinssatzes mit dem Faktor wird sich die Wertentwicklung des Zinssatzes bzw. die erwartete Wertentwicklung des Zinssatzes in größerem Maß auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken, als dies ohne Berücksichtigung des Faktors der Fall wäre.]

Der Marktwert der Wertpapiere hängt auch von der Schwankungsintensität (Volatilität) des Bezugsobjekts ab. Das Bezugsobjekt schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktfelds sowie aufgrund von [europäischen und] internationalen politischen Ereignissen. Dabei gilt, dass eine ansteigende Volatilität tendenziell zu einem Anstieg des Marktwerts der Wertpapiere führen kann; umgekehrt kann eine Verringerung der Volatilität tendenziell zu einem Sinken des Marktwerts führen. Der Einfluss der Volatilität auf den Marktwert der Wertpapiere hängt zudem davon ab, ob ein Mindestzinssatz und/oder Maximalzinssatz vorgesehen ist.

[Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:
Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Zinstermin (gegebenenfalls nach einem festgelegten Zeitpunkt) zum Nennbetrag vorzeitig zu tilgen.]]

[Handelt es sich um Lock In Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:
Der Marktwert der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit setzt sich zusammen aus (i) dem Marktwert der Zahlung des bei Fälligkeit zu zahlenden Nennbetrags, (ii) der Summe der Marktwerte der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Zinszahlungen für die nachfolgenden Zinstermine und (iii) der Summe der Marktwerte der erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für die nachfolgenden Zinstermine.

Die Höhe der zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits feststehenden Zinszahlungen für die nachfolgenden Zinstermine entspricht dem Produkt aus der unteren Grenze der Zinssätze für künftige Zinstermine und dem Nennbetrag. Dabei entspricht die untere Grenze der Zinssätze für künftige Zinstermine dem Zinssatz, der am Zinsfeststellungstermin unmittelbar vor dem jeweiligen Zeitpunkt festgestellt wurde [beziehungsweise dem für den ersten Zinstermin festgelegten Zinssatz].

Die Höhe des zu einem bestimmten Zeitpunkt erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Betrags der Zinszahlung für einen nachfolgenden Zinstermin entspricht dem Betrag, um den jeweils das Produkt aus dem vom Markt für den entsprechenden Zinsfeststellungstermin erwarteten [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] und dem Nennbetrag größer ist als das Produkt aus der unteren Grenze der Zinssätze für künftige Zinstermine und dem Nennbetrag. Insofern hängt die Höhe des an einem bestimmten Zeitpunkt erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Betrags der Zinszahlungen für die nachfolgenden Zinstermine von der Markterwartung ab, mit der

an künftigen Zinsfeststellungsterminen ein höherer [Referenzzinssatz] [Zinsswapsatz] ermittelt wird als am letzten Zinsfeststellungstermin vor dem jeweiligen Zeitpunkt.

Der Marktwert der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit wird positiv beeinflusst, wenn die Marktwerte der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Zahlungen steigen. Diese feststehenden Zahlungen sind die Zahlung des Nennbetrags bei Fälligkeit und die Zahlungen der bereits feststehenden Zinszahlungen für die nachfolgenden Zinstermine an den jeweiligen Zinsterminen. Der Marktwert der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Zahlungen hängt von der Höhe des Zinsniveaus hinsichtlich der Restlaufzeit der Wertpapiere ab. Bei ansonsten unveränderten Bedingungen führen ein Zinsanstieg zu einem Marktwertverlust der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Zahlungen und ein Zinsrückgang zu einem Marktwertgewinn der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Zahlungen.

Der Marktwert der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit wird positiv beeinflusst, wenn die Marktwerte der zu diesem Zeitpunkt erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für die nachfolgenden Zinstermine steigen. Die Marktwerte der zu diesem Zeitpunkt erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für nachfolgende Zinstermine steigen, wenn der Stand des Bezugsobjekts oder die Markterwartung für das Bezugsobjekt ansteigt, da dann die Wahrscheinlichkeit steigt, dass an künftigen Zinsfeststellungsterminen Zinssätze ermittelt werden, die die untere Grenze der Zinssätze für künftige Zinstermine übersteigen. Die Marktwerte der zusätzlichen Zinszahlungen fallen, wenn der Stand des Bezugsobjekts oder die Markterwartung für das Bezugsobjekt fällt.

Die Marktwerte der zu einem bestimmten Zeitpunkt erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für nachfolgende Zinstermine reagieren dabei stark auf einen Anstieg bzw. Rückgang des Bezugsobjekts und einen Anstieg bzw. Rückgang der Markterwartung an das Bezugsobjekt, wenn die Markterwartung besteht, dass an zukünftigen Zinsfeststellungsterminen Zinssätze ermittelt werden, die den Zinssatz, der am letzten Zinsfeststellungstermin vor dem jeweiligen Zeitpunkt festgestellt wurde [beziehungsweise dem für den ersten Zinstermin festgelegten Zinssatz], deutlich übersteigen. Die Marktwerte der zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinskuponzahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für nachfolgende Zinstermine reagieren dagegen kaum auf einen Anstieg bzw. Rückgang des Bezugsobjekts und einen Anstieg bzw. Rückgang der Markterwartung an das Bezugsobjekt, wenn keine oder eine geringe Markterwartung besteht, dass an zukünftigen Zinsfeststellungsterminen Zinssätze ermittelt werden, die den Zinssatz, der am letzten Zinsfeststellungstermin vor dem jeweiligen Zeitpunkt festgestellt wurde, deutlich übersteigen.

[Ist bei Bestimmung des Zinssatzes ein Hebel zu berücksichtigen, bitte einfügen:]
Infolge der in den Produktbedingungen vorgesehenen Multiplikation des an einem Zinsfeststellungstermin zu bestimmenden Zinssatzes mit dem Faktor wird sich die Wertentwicklung des Zinssatzes bzw. die erwartete Wertentwicklung des Zinssatzes in größerem Maß auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken, als dies ohne Berücksichtigung des Faktors der Fall wäre.]

Die Marktwerte der zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für nachfolgende Zinstermine hängen auch von der Schwankungsintensität (Volatilität) des Bezugsobjekts ab. Das Bezugsobjekt schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktmfelds sowie

aufgrund von [europäischen und] internationalen politischen Ereignissen. Dabei gilt, dass eine ansteigende Volatilität tendenziell zu einem Anstieg der Marktwerte der erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für nachfolgende Zinstermine führen kann; umgekehrt kann eine Verringerung der Volatilität tendenziell zu einem Sinken des Marktwerts der erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für nachfolgende Zinstermine führen. Der Einfluss der Volatilität auf den Marktwert der Wertpapiere hängt zudem davon ab, ob ein Mindestzinssatz und/oder Maximalzinssatz vorgesehen ist.

[**Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:** Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Zinstermin (gegebenenfalls nach einem festgelegten Zeitpunkt) zum Nennbetrag vorzeitig zu tilgen.]

[**Handelt es sich um Festzins-Plus-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:**

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit sowie von dem jeweiligen Stand des Bezugsobjekts [am Zinsfeststellungstermin] [während der Barrier-Bestimmungsperiode] ab.

Bei ansonsten unveränderten Bedingungen führen ein allgemeiner Zinsanstieg in der Regel zu einem Marktwertverlust der Wertpapiere und ein Zinsrückgang zu einem Marktwertgewinn der Wertpapiere.

Im Allgemeinen gilt: Fällt der Stand des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Stand des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere wahrscheinlich fallen wird oder ist es unwahrscheinlich, dass der Stand des Bezugsobjekts [an einem festgelegten Zinsfeststellungstermin] [an jedem Tag] [während der Zinsperiode] größer als der Barrier-Satz sein wird [oder diesem entspricht], wird der Marktwert der Wertpapiere bei ansonsten gleichen Bedingungen voraussichtlich sinken. Diese für den Marktwert der Wertpapiere negativen Auswirkungen können sich bei einem weiter fallenden Stand des Bezugsobjekts abschwächen oder sogar teilweise infolge der in der Regel zu einem Marktwertgewinn führenden positiven Auswirkungen eines allgemeinen Zinsrückgangs ausgeglichen werden. Entsprechend gilt: Steigt der Stand des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Stand des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere wahrscheinlich steigen wird oder ist es wahrscheinlich, dass der Stand des Bezugsobjekts [an dem festgelegten Zinsfeststellungstermin] [an jedem Tag] [während der Zinsperiode] über dem festgelegten Barrier-Satz liegen wird [oder diesem entspricht], wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich steigen. Dies kann dazu führen, dass die grundsätzlich zu einem Marktwertverlust führenden negativen Auswirkungen eines allgemeinen Zinsanstiegs ausgeglichen werden. Umgekehrt kann es jedoch bei einem weiter steigenden Stand des Bezugsobjekts sein, dass die negativen Auswirkungen eines allgemeinen Zinsanstiegs zu einem derart starken Marktwertverlust führen, dass dieser nicht mehr ausgeglichen werden kann.

[**Wird der Stand des Bezugsobjekts fortlaufend beobachtet, bitte einfügen:**

Außerdem ist für den Marktwert der Wertpapiere entscheidend, ob der Wert des Bezugsobjekts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Barrier-Bestimmungsperiode unter dem Barrier-Satz lag [oder diesem entsprach]. Denn für den Marktwert der Wertpapiere spielt in diesem Fall auch die Wahrscheinlichkeit des Erhalts des festgelegten Maximalzinssatzes in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode eine Rolle.

Daher reagiert der Marktwert der Wertpapiere während der Barrier-Bestimmungsperiode, sofern der Wert des Bezugsobjekts nicht schon zu irgendeinem

Zeitpunkt während der Barrier-Bestimmungsperiode unter dem Barrier-Satz lag [oder diesem entsprach], am stärksten auf Wertveränderungen des Bezugsobjekts im Bereich des Barrier-Satzes.

Lag der Wert des Bezugsobjekts noch zu keinem Zeitpunkt während der Barrier-Bestimmungsperiode unter dem Barrier-Satz, hängt der Marktwert der Wertpapiere zum einen von der Volatilität des Bezugsobjekts ab: Steigt die Volatilität, steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass das Bezugsobjekt unter dem Barrier-Satz liegt, was einen negativen Einfluss auf den Marktpreis des Wertpapiers hat.

Weiterhin wirkt sich unter normalen Bedingungen ein Anstieg oder Rückgang des Wertes des Bezugsobjekts nicht vollständig entgegengesetzt auf den Marktwert der Wertpapiere aus. Der Marktwert der Wertpapiere fällt, wenn die Wahrscheinlichkeit der Zahlung des festgelegten Maximalzinssatzes kleiner wird.

Die Wahrscheinlichkeit, den festgelegten Maximalzinssatz nicht zu erhalten, ist umso höher, je näher der Wert des Bezugsobjektes an dem Barrier-Satz notiert. Damit wird voraussichtlich der Marktwert der Wertpapiere im Verhältnis zum Wert des Bezugsobjekts schneller fallen, je mehr sich der Wert des Bezugsobjekts dem festgelegten Barrier-Satz nähert.]

[Wird der Stand des Bezugsobjekts nur an einem Stichtag beobachtet, bitte einfügen:

Notiert der Stand des Bezugsobjekts vor einem Zinsfeststellungstermin unterhalb des Barrier-Satzes, ist jedoch aufgrund hoher Volatilität nicht unwahrscheinlich, dass der Stand des Bezugsobjekts am Zinsfeststellungstermin über dem Barrier-Satz liegen [oder diesem entsprechen] wird, hat das voraussichtlich eine positive Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere.

Notiert hingegen der Stand des Bezugsobjekts vor einem Zinsfeststellungstermin unterhalb des Barrier-Satzes und ist aufgrund geringer Volatilität unwahrscheinlich, dass der Stand des Bezugsobjekts am Zinsfeststellungstermin über dem Barrier-Satz liegen [oder diesem entsprechen] wird, hat das voraussichtlich eine negative Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere.

Notiert der Stand des Bezugsobjekts vor einem Zinsfeststellungstermin bereits oberhalb des Barrier-Satzes und ist aufgrund hoher Volatilität nicht unwahrscheinlich, dass der Stand des Bezugsobjekts am Zinsfeststellungstermin unter den Barrier-Satz fallen wird, hat das voraussichtlich eine negative Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere.

Notiert hingegen der Stand des Bezugsobjekts vor einem Zinsfeststellungstermin bereits oberhalb des Barrier-Satzes und ist aufgrund geringer Volatilität unwahrscheinlich, dass der Stand des Bezugsobjekts am Zinsfeststellungstermin unter den Barrier-Satz fallen wird, hat das voraussichtlich eine positive Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere.

Die Wahrscheinlichkeit, den festgelegten Maximalzinssatz nicht zu erhalten, ist umso höher, je weiter der Stand des Bezugsobjektes unterhalb des Barrier-Satzes notiert. Damit wird voraussichtlich der Marktwert der Wertpapiere im Verhältnis zum Stand des Bezugsobjekts schneller fallen, je weiter sich der Stand des Bezugsobjekts vom festgelegten Barrier-Satz entfernt. Diese für den Marktwert der Wertpapiere negativen Auswirkungen können sich wiederum bei einem weiter fallenden Stand des Bezugsobjekts abschwächen oder sogar teilweise infolge der in der Regel zu einem Marktwertgewinn führenden positiven Auswirkungen eines allgemeinen Zinsrückgangs ausgeglichen werden.]

Der Marktwert der Wertpapiere hängt auch von der Schwankungsintensität (Volatilität) des Bezugsobjekts ab. Das Bezugsobjekt schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunktur-

lage und des Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von [europäischen und] internationalen politischen Ereignissen. Dabei gilt, dass eine ansteigende Volatilität tendenziell zu einem Anstieg des Marktwerts der Wertpapiere führen kann; umgekehrt kann eine Verringerung der Volatilität tendenziell zu einem Sinken des Marktwerts führen. Der Einfluss der Volatilität auf den Marktwert der Wertpapiere hängt zudem davon ab, ob ein Mindestzinssatz und/oder Maximalzinssatz vorgesehen ist.

[**Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:** Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Zinstermin (gegebenenfalls nach einem festgelegten Zeitpunkt) zum Nennbetrag vorzeitig zu tilgen.]]

[**Handelt es sich um Stufenzins-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:**

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus ab. Bei ansonsten unveränderten Bedingungen führen ein allgemeiner Zinsanstieg bzw. ein erwarteter Zinsanstieg zu einem Marktwertverlust der Wertpapiere und ein Zinsrückgang bzw. erwarteter Zinsrückgang zu einem Marktwertgewinn der Wertpapiere.

[**Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:** Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Zinstermin (gegebenenfalls nach einem festgelegten Zeitpunkt) zum Nennbetrag vorzeitig zu tilgen.]]

[**Handelt es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:**

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem gegenwärtigen Wert [**Ist mehr als ein Kündigungstermin vorgesehen, bitte einfügen:** der eventuell zu zahlenden zukünftigen Vorzeitigen Tilgungsbarbeträge und] des bei Fälligkeit zum Laufzeitende zu zahlenden Tilgungsbarbetrags für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit, Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus und der Volatilität dieser Zinssätze ab. Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die aktuelle Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie realisierte Volatilität, erwartete (sog. implizite) Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

[**Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:** Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Kündigungstermin zu einem festgelegten Betrag vorzeitig zu tilgen.]]

Änderungen der Zinssätze haben im Allgemeinen die gleichen Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere wie bei Anleihen mit festem Zinssatz: Steigende Zinssätze bedeuten unter normalen Bedingungen einen niedrigeren Wert, sinkende Zinssätze einen höheren Wert der Wertpapiere.

[**Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen:**

Der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit sinkt unter normalen Marktbedingungen nicht unter den Wert einer Anleihe mit [**Ist ein Kündigungsrecht**

vorgesehen, bitte einfügen: vergleichbarem Kündigungsrecht der Emittentin und] vergleichbarer Fälligkeit und vorgesehenen Zinszahlungen in Höhe der festgelegten Zinssätze.]

[Handelt es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

Der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit sinkt unter normalen Marktbedingungen nicht unter den Wert einer vergleichbaren Nullkupon-Anleihe mit vergleichbarer Fälligkeit **[Ist ein Kündigungsrecht vorgesehen, bitte einfügen:]** und vergleichbarem Kündigungsrecht der Emittentin].]

Mit abnehmender Restlaufzeit der Wertpapiere wird unter gleich bleibenden sonstigen Bedingungen der Wert der Wertpapiere in der Regel steigen.

Die genannten Faktoren können bei der Beeinflussung des Marktwerts der Wertpapiere zusammenspielen. Dementsprechend könnte die allein durch eine Veränderung des Zinsniveaus ausgelöste Wertsteigerung oder Wertminderung durch andere Faktoren wie Restlaufzeit der Wertpapiere und Volatilität verstärkt, abgeschwächt oder sogar ins Gegenteil verkehrt werden.

Der Marktwert der Wertpapiere wird darüber hinaus unter anderem durch das allgemeine Zinsniveau und dessen Veränderungen, die allgemeine Konjunkturlage, das Finanzmarktfeld, die Zinspolitik der Notenbanken, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Stands des Bezugsobjekts, Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts und die Wertpapiere sowie [europäische und] internationale politische Ereignisse beeinflusst.

[Gegebenenfalls zusätzliche Angaben zum Marktwert einfügen: [•]]

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit kann auch unter dem Kaufpreis für diese Wertpapiere liegen. Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der Restlaufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

3. Absicherungsbezogene Aspekte

Erwerber, die die Wertpapiere zu Absicherungszwecken kaufen, gehen bestimmte Risiken ein.

[Handelt es sich um [Lock In Floater-] [Fixed+Floater-] [Floater-] [Festzins-Plus-] Schuldverschreibungen bitte einfügen:]

Potenzielle Erwerber, welche die Wertpapiere zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf ein Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der Wertpapiere bewusst sein. Über die Korrelation zwischen Wertentwicklung der Wertpapiere und Wertentwicklung des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile können keine verbindlichen Aussagen getroffen werden, und die Zusammensetzung des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile kann sich ändern. [Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die Wertpapiere zu einem Preis zu verwerten, der direkt dem Stand bzw. Wert des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile entspricht.] Daher können in Bezug auf den Korrelationsgrad zwischen der Rendite einer Anlage in die Wertpapiere und der Rendite einer Direktanlage in das Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile keine verbindlichen Aussagen getroffen werden.]

Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die Wertpapiere haben eventuell nicht den gewünschten Erfolg.

4. Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in diesem Dokument angegeben, wurden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen oder Notierungssystemen gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die Wertpapiere an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der Wertpapiere negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden. Da die Emittentin unter Umständen der einzige Market-Maker für die Wertpapiere ist, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Wertpapiere vor der Abwicklung zu realisieren.

5. Bonität der Emittentin

Der Wert der Wertpapiere wird voraussichtlich teilweise durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin durch die Anleger beeinflusst. Jede Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einer Verringerung des Wertes der Wertpapiere führen. Wird in Bezug auf die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet, kann dies zu Renditeeinbußen für die Gläubiger führen und ist in Bezug auf die Wiedergewinnung eingesetzten Kapitals mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen. Im schlechtesten Fall kann es auch zu einem Verlust der gesamten Anlage kommen.

[

6. Zusätzliche Marktfaktoren

Gegebenenfalls zusätzliche Marktfaktoren einfügen: [•]

E. INTERESSENKONFLIKTE

1. Geschäfte über Bezugsobjekte: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können gegebenenfalls an Geschäften über ein Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von durch sie verwalteten Vermögen. Diese Geschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Stand bzw. Wert des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile haben und sich damit auch negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
2. Ausübung anderer Funktionen: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z.B. als Rechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index-Sponsor oder Referenzbank. Eine solche Funktion kann die Emittentin in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung eines Bezugsobjekts zu bestimmen oder dessen Stand bzw. Wert zu berechnen, was zu Interessenkonflikten führen könnte, etwa wenn von der Emittentin selbst oder einer Konzerngesellschaft emittierte Wertpapiere oder andere Vermögenswerte für das Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile ausgewählt werden können, oder wenn die Emittentin zu dem Emittenten in Frage kommender Wertpapiere oder Vermögenswerte in Geschäftsbeziehungen steht.
3. Emission weiterer derivativer Instrumente auf Bezugsobjekte: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können weitere derivative Instrumente auf ein Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
4. Vornahme von Absicherungsgeschäften: Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Die Emittentin ist der Ansicht, dass solche Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsgeschäfte der Emittentin keine Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Der Wert der Wertpapiere kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Hedging-Positionen (i) zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der Wertpapiere, oder (ii) wenn die Wertpapiere mit einem Knock-Out-, Knock-In- oder einem ähnlichen Merkmal ausgestattet sind, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kurs, Stand oder Wert eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile sich dem jeweiligen für das Knock-Out-, Knock-In- oder sonstige Merkmal relevanten Kurs, Stand oder Wert nähert, beeinflusst werden.
5. Ausgabepreis: Im Ausgabepreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen („fairen“) Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.
6. Handeln als Market-Maker für die Wertpapiere: Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Wertpapiere als Market-Maker auftreten. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die ge-

stellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von dem Stand bzw. Wert eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten (u.a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Produktbedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere enthaltene Marge (vgl. oben unter 5.) und die für ein Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der Produktbedingungen erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile, die nach der Ausgestaltung des Wertpapiers wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile „ex-Dividende“ gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit ändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

7. Handeln als Market-Maker oder Referenzbank für Bezugsobjekte: Die Emittentin kann in bestimmten Fällen als Referenzbank oder als Market-Maker für ein Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile auftreten, letzteres insbesondere dann, wenn die Emittentin auch das Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile begeben hat. Durch eine solche Tätigkeit als Referenzbank bzw. durch ein solches Market-Making wird die Emittentin den Preis bzw. Stand des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile maßgeblich selbst (mit)bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market-Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.
8. Emittentin als Konsortialmitglied für Emittenten, Sponsor oder Publikationsstelle eines Bezugsobjekts oder in ähnlicher Funktion: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Verbindung mit künftigen Angeboten eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater des Emittenten, Sponsors oder der Publikationsstelle eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile oder als Geschäftsbank für den Emittenten, Sponsor oder die Publikationsstelle eines Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

9. Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen: Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über Bezugsobjekte bzw. deren Bestandteile erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Gläubigern die Emittentin oder deren verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin können ein oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin Research zu dem Bezugsobjekt bzw. dessen Bestandteile veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

[Gegebenenfalls zusätzliche Interessenkonflikte einfügen: [•]]

III. HINWEISE ZU DEM DOKUMENT

A. VERANTWORTLICHE PERSONEN – WICHTIGER HINWEIS

Die Deutsche Bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland[, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung,] trägt die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Dokument enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder einer Zahl- und Verwaltungsstelle genehmigt angesehen werden. Dieses Dokument und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Anleger, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieses Dokument noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d.h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.

Die Aushändigung dieses Dokuments und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Dokuments oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Dokuments oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder dieses Dokument, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Dokuments sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die „Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen“ in Abschnitt „Allgemeine Emissionsbedingungen“ und die Zusatzinformationen in Abschnitt „Länder-spezifische Angaben“ dieses Dokuments verwiesen.

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt, wird nicht erfolgen und ist nicht erforderlich. Die Wertpapiere dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten und nur an oder für Rechnung von solchen Personen, die keine US-Personen sind, angeboten oder an solche verkauft werden. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen findet sich unter „Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen“ in Abschnitt „Allgemeine Informationen“ dieses Dokuments.

Dieses Dokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, bei denen es sich nicht um historisch belegte Tatsachen handelt, so u.a. subjektive Einschätzungen und Erwartungen. Alle Aussagen in diesem Dokument, bei denen es sich um Absichtsbekundungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Vorhersagen handelt (einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen) sind zukunftsge-

richtete Aussagen. Diese Aussagen basieren auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen. Zukunftsgerichtete Aussagen gelten daher nur für den Zeitpunkt, an dem sie abgegeben werden, und die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, solche Aussagen auf der Grundlage neuer Informationen oder zukünftiger Ereignisse öffentlich zu aktualisieren. Zukunftsgerichtete Aussagen sind grundsätzlich mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann daher dazu führen, dass die von der Emittentin oder mit Wertpapieren erzielten Ergebnisse erheblich von den in zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten abweichen.

B. FORM DES DOKUMENTS - VERÖFFENTLICHUNG

Dieses Dokument stellt [eine vervollständigte Fassung eines] [einen] Basisprospekt[s] (der „**Basisprospekt**“) gemäß Art. 5 (IV) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedsstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission implementiert worden ist (in Deutschland § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juli 2005). Der Basisprospekt enthält als solcher keine Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes noch nicht bekannt waren und die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können („**Endgültige Bedingungen**“).

Bei jeder Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts werden die Endgültigen Bedingungen in der Weise veröffentlicht, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen nochmals wiedergegeben und durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt werden. Das Dokument wurde in einer deutschen Fassung veröffentlicht. Des Weiteren können der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen, oder die Zusammenfassung und möglicherweise andere Teile beider Dokumente, auch in anderen Sprachen veröffentlicht worden sein. Anleger, die Informationen in anderen Sprachen als Englisch und Deutsch wünschen, sollten nicht nur das Dokument sorgfältig lesen, das eine Übersetzung der Zusammenfassung in der Fassung des Basisprospekts (und möglicherweise anderer Teile des Basisprospekts) enthält, sondern auch jenes, das eine Übersetzung der Zusammenfassung in der Version der Endgültigen Bedingungen (und möglicherweise anderer Teile der Endgültigen Bedingungen) enthält.

Der Basisprospekt ist zusammen mit seinen Übersetzungen oder Übersetzungen der Zusammenfassung sowie allen Dokumenten, die durch Verweis Bestandteil dieses Prospektes sind, auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin [**Werden die Wertpapiere unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:** (www.x-markets.db.com)] [**Werden die Wertpapiere nicht unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:** (www.investment-produkte.db.com)] veröffentlicht. [**Gegebenenfalls bitte einfügen:** Der Basisprospekt wurde zudem auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.] Zusätzlich sind der Basisprospekt und alle Dokumente, die durch Verweis einbezogen wurden, am eingetragenen Sitz der Emittentin, Deutsche Bank AG, CIB, GME X-markets, Große Gallusstr. 10-14, 60311 Frankfurt am Main [und in Luxemburg [**einfügen so weit anwendbar:** in der Niederlassung der Emittentin in Luxemburg, Deutsche Bank, 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg] [bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg, Banque de Luxembourg, 14, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg] [•]] kostenlos erhältlich.

Sämtliche Endgültigen Bedingungen werden zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der Fassung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin [**Werden die Wertpapiere unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:** (www.x-markets.db.com)] [**Werden die Wertpapiere nicht unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:** (www.investment-produkte.db.com)] veröffentlicht. [**Gegebenenfalls bitte einfügen:** Die Endgültigen Bedingungen können zudem auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht werden.] Diese Dokumente sind darüber hinaus am oben genannten eingetragenen Sitz der Emittentin erhältlich.

Die Konzernjahresabschlüsse der Deutsche Bank AG für die zum 31. Dezember 2009 sowie zum 31. Dezember 2010 endenden Geschäftsjahre und der Jahresabschluss und Lagebericht der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr sowie der Zwischenbericht des Deutsche Bank Konzerns zum 31. März 2011 sind auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin (www.db.com) erhältlich. Die

Konzernjahresabschlüsse der Deutsche Bank AG für die zum 31. Dezember 2009 sowie zum 31. Dezember 2010 endenden Geschäftsjahre sowie der Jahresabschluss und Lagebericht der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr sind darüber hinaus in den Registrierungsformularen der Deutsche Bank AG enthalten, welche (i) durch Bezugnahme Bestandteile dieses Dokuments sind und (ii) auf der Internetseite der Emittentin erhältlich sind.

C. HINWEISE FÜR ANLEGER ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Der von der Emittentin veröffentlichte Basisprospekt enthält Informationen zu Wertpapieren der Produktkategorie Schuldverschreibungen sowie einer Vielzahl von Produkttypen innerhalb dieser Kategorie mit im Einzelnen unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedingungen, die unter dem Basisprospekt emittiert werden können (eine Übersicht über die erfassten Wertpapiere wird nachfolgend unter 3. gegeben).

Ein Basisprospekt enthält grundsätzlich noch nicht alle Informationen, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind, da die Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers zeitnah unmittelbar vor dem Beginn seines Angebots und nicht bereits bei der Veröffentlichung des Basisprospektes erfolgt. Der Basisprospekt stellt daher eine Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Wertpapiere dar, die unter diesem Basisprospekt emittiert werden können.

Anleger, die sich an Hand des Basisprospekts über Wertpapiere eines bestimmten Typs mit bestimmten wirtschaftlichen Bedingungen informieren wollen, finden die dafür maßgeblichen Angaben in dem Basisprospekt, wenn sie zum einen diejenigen Teile des Dokuments studieren, die nicht zwischen bestimmten Wertpapiertypen und wirtschaftlichen Bedingungen unterscheiden, und zum anderen in den Abschnitten, die Informationen speziell zu einzelnen Wertpapiertypen und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, nur die Teile lesen, die gerade für den bestimmten Wertpapiertyp mit den zugrunde liegenden wirtschaftlichen Bedingungen gelten. In den zuletzt bezeichneten Abschnitten des Dokuments zeigen eckige Klammern die Teile an, die nur für bestimmte Typen und wirtschaftliche Bedingungen gelten. Zu Beginn dieser Teile legt eine in Kursivschrift gedruckte Anweisung ihren Anwendungsbereich fest.

In der Folge sollten Anleger, bevor sie den Basisprospekt lesen, erst das Inhaltsverzeichnis zu diesem studieren. Dieses zeigt an, welche Abschnitte allgemeine Informationen und welche spezielle Angaben zu bestimmten Wertpapiertypen und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, und informiert Anleger jeweils über die Anfangsseiten zu den einzelnen Abschnitten.

Eine Anlageentscheidung sollte aber in jedem Fall erst nach Studium der für die betreffenden Wertpapiere veröffentlichten Endgültigen Bedingungen getroffen werden.

2. Hinweise zu den Bedingungen der Wertpapiere

Die für Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt emittiert werden, maßgeblichen Rechte und Pflichten folgen aus den jeweiligen **Bedingungen** der Wertpapiere. Diese gliedern sich auf in **Produktbedingungen**, die für jedes Wertpapier individuell ausgestaltet werden, sowie **Allgemeine Emissionsbedingungen**, die Regelungen allgemeiner Art zu den von diesem Basisprospekt abgedeckten Wertpapieren enthalten und in der in dem Basisprospekt festgelegten Fassung für alle Wertpapiere Anwendung finden.

Innerhalb der **Produktbedingungen** enthält **Produktbedingung 1 - Definitionen** - für das jeweilige Wertpapier die für die gesamten Produktbedingungen geltenden Definitionen einzelner Begriffe. Als Definitionsteil sollte dieser Teil nur in Verbindung mit den übrigen Produktbedingungen gelesen werden, das heißt, soweit in diesen definierte Begriffe verwendet werden, sind diese jeweils in Produktbedingung 1 nachzuschlagen. Dabei sollten Anleger nur das für den Wertpapiertyp, für den sie sich interessieren, geltende Muster und dort nur die Teile studieren, die für die von ihnen für interessant gehaltenen wirtschaftlichen Bedingungen wiedergeben (die, wie oben dargestellt, jeweils durch die Verwendung eckiger Klammern mit entsprechenden Anweisungen angezeigt werden).

Produktbedingung 2 - Form - enthält die für Form und Übertragbarkeit der Wertpapiere relevanten Bestimmungen.

In **Produktbedingung 3 - Ansprüche und Verfahren** - ist der Wertpapierinhabern unter den Papieren zustehende Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages festgelegt. Darüber hinaus enthält Produktbedingung 3 gegebenenfalls Vorschriften zur Erforderlichkeit einer Ausübung der Wertpapiere und gegebenenfalls zum Ausübungsverfahren sowie weitere Bestimmungen, die damit oder dem Anspruch auf Zahlung in Zusammenhang stehen. Der Basisprospekt enthält verschiedene Muster für Produktbedingung 3, die je nach Wertpapiertyp (siehe dazu die Liste unter 3a)) und wirtschaftlichen Bedingungen des einzelnen Wertpapiers (d. h. gegebenenfalls Ausübungserfordernis, Ausgestaltung, siehe dazu die Liste unter 3b)) anwendbar sind. Anleger sollten nur das für den Produktyp und die wirtschaftlichen Bedingungen, für die sie sich interessieren, geltende Muster studieren.

In Produktbedingung 4 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand - sind das jeweils anwendbare Recht, bei dem es sich entweder um deutsches oder um englisches Recht handeln kann, sowie der Gerichtsstand festgelegt.

3. Von dem Basisprospekt erfasste Wertpapierkategorie(n) und -typen sowie wirtschaftliche Bedingungen

Die Kategorie und Typ von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden können, sowie die dabei jeweils möglichen wirtschaftlichen Bedingungen können wie folgt zusammengefasst werden:

a) Wertpapierarten und -typen:

Von dem Basisprospekt erfasst werden:

Schuldverschreibungen:

- Lock In Floater-Schuldverschreibungen
- Fixed+Floater-Schuldverschreibungen
- Kündbare Fixed Schuldverschreibungen
- Fixed-Schuldverschreibungen
- Kündbare Floater Schuldverschreibungen
- Floater-Schuldverschreibungen
- Festzins-Plus-Schuldverschreibungen
- Kündbare Stufenzins-Schuldverschreibungen
- Stufenzins-Schuldverschreibungen
- Kündbare Nullkupon-Schuldverschreibungen
- Nullkupon-Schuldverschreibungen
- Kündbare [•] Schuldverschreibungen
- [•] Schuldverschreibungen

b) Wirtschaftliche Bedingungen:

Diese unterscheiden sich nach:

- der Ausgestaltung der Wertpapiere im Hinblick auf die Art der Berechnung und des Zeitpunkts der Auszahlung der Zinsbeträge,
- der Ausgestaltung der Wertpapiere im Hinblick auf den Tilgungsbarbetrag,
- der Ausgestaltung der Wertpapiere im Hinblick auf die Kündbarkeit und
- anderen wirtschaftlichen Merkmalen.

D. BESTANDTEIL(E) DES DOKUMENTS

Nachfolgend unter a., b. und c. aufgeführte Dokumente sind Bestandteil dieses Dokuments:

- a. Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 12. April 2011

Die in dem Registrierungsformular vom 12. April 2011 auf den Seiten 10 und 11 in dem Abschnitt „Aktuelle Ereignisse und Ausblick“ unter der Überschrift „Trendinformationen“ enthaltenen Angaben werden nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und sind für Anleger nicht relevant. Entsprechende Angaben zu aktuellen Ereignissen und Ausblick sind in diesem Dokument im Abschnitt „VIII. Weitere Angaben zur Deutschen Bank“ unter der Überschrift „Aktuelle Ereignisse und Ausblick“ enthalten.

| Dokument: | Gebilligt durch: |
|--|--|
| <p>Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 12. April 2011 (deutsche Fassung)</p> <p>Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verantwortliche Personen - Abschlussprüfer - Risikofaktoren - Informationen über die Deutsche Bank AG - Geschäftsüberblick (einschließlich Haupttätigkeitsbereiche und Hauptmärkte) - Organisationsstruktur - Trendinformationen (einschließlich Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen sowie Aktuelle Ereignisse und Ausblick) - Verwaltungs-, Management-, und Aufsichtsorgane - Hauptaktionäre - Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutsche Bank AG <ul style="list-style-type: none"> - Historische Finanzinformationen/Finanzberichte - Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen - Gerichts- und Schiedsverfahren - Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank AG - Wesentliche Verträge - Einsehbare Dokumente - Finanzbericht (IFRS) des Deutsche Bank Konzerns für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr (geprüft) - Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr (geprüft) | <p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</p> <p>Von der BaFin am 13. April 2011 nach § 13 WpPG gebilligt</p> |

In dieses Registrierungsformular vom 12. April 2011 wurden die nachfolgend unter b. beschriebenen Angaben in Form eines Verweises auf das Registrierungsformular der Deutsche Bank Aktiengesellschaft vom 7. Mai 2010 (das „**Alte Registrierungsformular**“) aufgenommen und bildet einen Bestandteil des Registrierungsformulars vom 12. April 2011. Das Registrierungsformular vom 12. April 2011 und dieser Basisprospekt sollten im Zusammenhang mit den nachfolgend unter b. bezeichneten Abschnitten des Alten

Registrierungsformulares gelesen werden. Alle weiteren Abschnitte im Alten Registrierungsformular, welche nicht per Verweis in das Registrierungsformular vom 12. April 2011 und diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.

b. Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 7. Mai 2010

| Dokument: | Gebilligt durch: |
|---|--|
| Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 7. Mai 2010 (deutsche Fassung) | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 7. Mai 2010 nach § 13 WpPG gebilligt |
| Finanzteil – Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank Aktiengesellschaft für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr (geprüft) | Seiten F-35 bis F-160 |

c. Zwischenbericht der Deutsche Bank Konzerns zum 31. März 2011

| Dokument: | Gebilligt durch: |
|--|---|
| Basisprospekt für [Commodity] [•] Bonus Step Zertifikate vom 5. Mai 2011 | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 11. Mai 2011 nach § 13 WpPG gebilligt |
| Zwischenbericht der Deutsche Bank Konzerns zum 31. März 2011 | Seiten 179-247 |

Alle weiteren Abschnitte im Basisprospekt für [Commodity] [•] Bonus Step Zertifikate vom 5. Mai 2011, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.

Die oben genannten und durch Verweis einbezogenen Dokumente sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Emittentin [und] [in Luxemburg **[einfügen soweit anwendbar]**; in der Niederlassung der Emittentin, Deutsche Bank Niederlassung Luxemburg, 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg] [bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg, Banque de Luxembourg, 14, Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg] [•]] erhältlich.

IV. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Anzahl der Wertpapiere

[Es werden [•] Wertpapiere ausgegeben.] [Die tatsächliche Anzahl der Wertpapiere entspricht der Summe aller von gültigen Zeichnungsanträgen oder Aufträgen umfassten Wertpapiere, die bei der Emittentin eingehen.]

[Die Zeichnungsfrist] [Der Angebotszeitraum]

[Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem [•] bis zum Primärmarktentag gestellt werden, wie in Abschnitt „Länderspezifische Angaben“ im zweiten Absatz beschrieben.] [Das Angebot der Wertpapiere beginnt am [•].] [Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu verringern.] Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt [•] Wertpapier(e). [Der Höchstbetrag der Zeichnung beträgt [•] Wertpapiere.]

[Stornierung der Emission der Wertpapiere]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]

[Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere u.a. davon ab, ob bei der Emittentin bis zum Primärmarktentag gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [•] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Wertpapiere zum Primärmarktentag stornieren.]

[Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere]

Die Emittentin behält sich, in Übereinstimmung mit den Angaben im zweiten Absatz im Abschnitt „Länderspezifische Angaben“ das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor dem Primärmarktentag zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Zeichnungsvolumen von [•] erreicht, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem Geschäftstag ohne vorherige Benachrichtigung geschlossen.]]

Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird, gegen Zahlung des Ausgabepreises geliefert. Anleger, die Wertpapiere erwerben, erhalten deren Lieferung am Valutatag über ein Konto bei einem Finanzinstitut, das Mitglied einer der entsprechenden Clearingstellen ist.

Ergebnisse des Angebots

[Werden die Wertpapiere nur während einer Zeichnungsfrist und nicht im Rahmen eines Dauerangebots angeboten, bitte einfügen:] Die Ergebnisse des Angebots sind in den Filialen der jeweiligen Zahlstelle ab dem [•] Geschäftstag nach dem [Primärmarktentag] [•] kostenlos erhältlich.] Personen, welche die Wertpapiere gezeichnet haben, werden über ihre Zuteilung im Rahmen des Angebots oder über weitere Informationen in Bezug auf das Angebot durch die Clearingstelle und ihre Wertpapier-Intermediäre informiert.

[Wurden Dritte als Market-Maker ernannt, bitte einfügen:]

Market-Making

[Name und Adresse des Rechtsträgers einfügen:] [●] hat mit der Emittentin vereinbart, über Geld- und Briefkurse für Liquidität am Sekundärmarkt vorbehaltlich folgender Bedingungen

zu sorgen: [●].]

Börsennotierung

[Es ist beantragt worden, die Wertpapiere in das Amtliche Kursblatt (Official List) der Luxemburger Wertpapierbörsen aufzunehmen sowie sie zum Handel am [geregelten] [Euro-MTF-]Markt zuzulassen, der [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) ist.]

[Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zum [regulierten] [●] [Markt] [Freiverkehr] an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [●] Wertpapierbörsen zuzulassen[, der [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) ist] [**Bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen: [●]**].] [Die Wertpapiere sind am [regulierten] [●] Markt der [●] Wertpapierbörsen [**Bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen: [●]**] zugelassen, der ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) ist.]

[Die Zulassung der Wertpapiere zu einem regulierten Markt an einer Wertpapierbörsen wurde nicht beantragt.]

Fortlaufende Informationen nach Begebung

[Die Emittentin beabsichtigt, nach der Begebung keine fortlaufenden Informationen im Hinblick auf Bezugsobjekte von unter diesem Programm begebenen Wertpapieren zur Verfügung zu stellen.] [Die Emittentin stellt weitere Angaben über [das][ein] Bezugsobjekt [**Bezugsquelle einfügen: [●]**] zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Wertpapiere fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [**Information beschreiben: [●]**]]

V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR Besteuerung

1. Allgemeines

Erwerber und/oder Verkäufer der Wertpapiere müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Ausgabepreis oder Kaufpreis der Wertpapiere Stempelsteuer sowie sonstige Abgaben zahlen.

Geschäfte über die Wertpapiere (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Kündigung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die Wertpapiere und das Ableben eines Gläubigers der Wertpapiere können steuerliche Rechtsfolgen für Gläubiger und potentielle Erwerber haben, die u.a. von deren Steuerstatus abhängen und u.a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaftsteuer auslösen können.

Weitere Informationen zu steuerlichen Konsequenzen sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen.

Allen potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird darüber hinaus empfohlen, Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (Besteuerung) zu beachten.

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

2. Besteuerung in Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Art und lediglich zu Informationszwecken in diesem Dokument enthalten. Sie basiert auf den in Luxemburg geltenden Gesetzen, ist jedoch nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten daher in Bezug auf die Auswirkungen von in ihrem Land, auf lokaler Ebene oder im Ausland für sie geltenden Gesetzen, wie Luxemburger Steuergesetze, ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren.

(i) Nicht gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an nicht gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Wertpapieren noch bei Tilgung oder Rückkauf der von nicht gebietsansässigen Gläubigern gehaltenen Wertpapiere eine Quellensteuer erhoben.

Gemäß den Luxemburger Gesetzen vom 21. Juni 2005 (für die Zwecke dieses Abschnitts die „**Gesetze**“) zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen und zur Ratifizierung der von Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten bestimmter EU-Mitgliedstaaten (die „**Gebiete**“) unterzeichneten Verträge unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle unmittelbar zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder einer in einem EU-Mitgliedstaat (außer Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässigen bzw. errichteten Einrichtung (residual entity) im Sinne der Gesetze vorgenommen bzw. gezahlt werden, der Quellensteuer, es sei denn, der jeweilige Empfänger hat die jeweilige Zahlstelle ordnungsgemäß angewiesen, den Steuerbehörden seines Wohnsitz- bzw. Gründungslandes Informationen zu den jeweiligen Zinszahlungen oder ähnlichen Erträgen zur Verfügung zu stellen,

oder der wirtschaftliche Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, hat eine von den Steuerbehörden seines Wohnsitzlandes ausgestellte Steuerbescheinigung im vorgeschriebenen Format an die jeweilige Zahlstelle übermittelt. Bei Anwendung der Quellensteuer wird diese im ersten Dreijahreszeitraum ab dem 1. Juli 2005 zu einem Satz von 15%, im folgenden Dreijahreszeitraum zu einem Satz von 20% und danach zu einem Satz von 35% erhoben. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die den Gesetzen unterliegen, werden derzeit mit einem Quellensteuersatz von 20% besteuert.

(ii) Gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an in Luxemburg ansässige Gläubiger der Wertpapiere noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Wertpapieren, noch bei Tilgung oder Rückkauf der von in Luxemburg ansässigen Gläubigern gehaltenen Wertpapiere eine Quellensteuer erhoben.

Nach dem Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 (für die Zwecke dieses Abschnitts das „Gesetz“) unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle unmittelbar zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt und der in Luxemburg ansässig ist, vorgenommen bzw. gezahlt werden, einer Quellensteuer von 10%. Diese Quellensteuer wird vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung seines privaten Vermögens handelt. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die dem Gesetz unterliegen, werden mit einem Quellensteuersatz von 10% besteuert.

3. Stempel- und Abzugsteuer in Deutschland

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abzugsteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie enthalten zusammenfassende Hinweise auf nur bestimmte steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Der Erwerb oder Verkauf eines Wertpapiers unterliegt keiner Stempel-, Umsatz- oder ähnlichen Steuer oder Abgabe in Deutschland, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort der Begebung, Ausfertigung oder Aushändigung des Wertpapiers.

Etwaige Zinszahlungen, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle mit Geschäftsstelle in Deutschland, einem Finanzinstitut in Deutschland, oder der Emittentin in Deutschland auf ein Wertpapier an dessen Inhaber geleistet werden, können einer Abzugsteuer unterliegen. Nähere Ausführungen zu den steuerlichen Folgen der Abzugssteuer in Deutschland sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen, die sorgfältig gelesen werden sollten.

4. Stempel- und Abzugsteuer im Vereinigten Königreich

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abzugsteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung im Vereinigten Königreich. Sie enthalten lediglich zusammenfassende

Hinweise auf bestimmte für das Vereinigte Königreich geltende steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Zusätzlich zu dem Kaufpreis für das Wertpapier können für den Erwerber eines Wertpapiers Stempelsteuer oder andere Abgaben nach den Gesetzen und der Anwendungspraxis des Erwerbslandes anfallen.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten beachten, dass jedes Wertpapier der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen kann, die bei der Emission auf den Kaufpreis oder den Wert des Wertpapiers erhoben wird. Die Globalurkunde wird jedoch außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und ausgehändigt und sollte, außer zum Zwecke der Rechtsverfolgung, nicht in das Vereinigte Königreich eingeführt werden. Während die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches gehalten wird, fallen keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches und keine damit verbundenen Zinsen oder Steuerzuschläge an. Wenn jedoch die Globalurkunde in das Vereinigte Königreich eingeführt wird (zum Beispiel zum Zwecke der Rechtsverfolgung), unterliegt sie der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich (vorbehaltlich der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen). Wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt wurde und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, fallen außerdem zusätzlich zu der Stempelsteuer für einen Zeitraum von 30 Tagen beginnend mit Ablauf des 30. Tages nach dem Tag der Ausfertigung der Globalurkunde bis zum Tag des Stempels Zinsen auf den Betrag in Höhe der nicht gezahlten Stempelsteuer an. Wenn die Globalurkunde jedoch innerhalb dieses Zeitraumes von 30 Tagen ab Ausfertigung gestempelt wurde, fallen keine Zinsen an. Es fallen auch keine Steuerzuschläge an, wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, wenn diese Globalurkunde innerhalb von 30 Tagen nach Einfuhr in das Vereinigte Königreich gestempelt wird. Wenn eine Globalurkunde der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegt, stellt sie nur dann ein zulässiges Beweismittel in Zivilverfahren (im Gegensatz zu Strafverfahren) dar, wenn sie ordnungsgemäß gestempelt wurde.

Die vorstehenden Anmerkungen beziehen sich lediglich auf die Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches, die bei der Emission anfällt.

Alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Emissionsdisagio sowie Tilgungsbeträge und Ausübungserlöse, die auf die Wertpapiere gezahlt werden, unterliegen im Vereinigten Königreich keiner Abzugsteuer.

B. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Allgemeines

Die Aushändigung dieses Dokuments und das Angebot der Wertpapiere in bestimmten Ländern können durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen dieses Dokument ausgehändigt wurde, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

2. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „**US-Personen**“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein „**Betreffender Mitgliedstaat**“), wurde bzw. wird für die Wertpapiere ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat (der „**Betreffende Durchführungstag**“) kein öffentliches Angebot unterbreitet. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch ab einschließlich dem Betreffenden Durchführungstag in dem Betreffenden Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) in dem Zeitraum ab einem Tag, der einen Werktag nach der Veröffentlichung dieses

Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere liegt, der von den zuständigen Behörden dieses Betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Betreffenden Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Betreffenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der zwölf Monate nach dem Tag der Veröffentlichung liegt, sofern spätestens am Tag des öffentlichen Angebots Endgültige Angebotsbedingungen in Bezug auf diese Wertpapiere veröffentlicht und diese Endgültigen Angebotsbedingungen bei der zuständigen Behörde des Betreffenden Mitgliedstaats hinterlegt wurden;

- (b) an juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt; oder
- (c) unter anderen Umständen, die unter Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie fallen,

vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Wertpapieren den Emittenten nicht dazu verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ in Bezug auf Wertpapiere in einem Betreffenden Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, soweit eine Maßnahme zur Durchführung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat zu einer Abweichung führt, „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und Änderungen, einschließlich der 2010 PR Änderungsrichtlinie, soweit sie in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt sind) und „**2010 PR Änderungsrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

4. Vereinigtes Königreich

- (a) In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von unter einem Jahr gilt Folgendes: (i) die Wertpapiere dürfen nur an Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Section 19 des FSMA darstellen würde;
- (b) Eine Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des FSMA) wurde bzw. wird nur in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren unter Bedingungen, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin Anwendung findet, kommuniziert oder veranlasst; und
- (c) Alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Aktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, wurden bzw. werden eingehalten.

C. ERLÖSVERWENDUNG

Der Nettoerlös aus der Begebung von Wertpapieren, die in diesem Dokument dargestellt werden, wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil des Erlöses aus der Ausgabe bestimmter Wertpapiere kann für die Absicherung gegen Marktrisiken, die im Hinblick auf diese Wertpapiere bestehen, verwendet werden.

VI. INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. WIRTSCHAFTLICHE BESCHREIBUNG

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere dar. Eine genauere Erklärung enthalten die Abschnitte „Produktbedingungen“ und „Allgemeine Emissionsbedingungen“ dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die Produktbedingungen und Allgemeinen Emissionsbedingungen sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie in Bezug auf die Wertpapiere eine Anlageentscheidung treffen. Die Produktbedingungen enthalten u.a. Angaben zu folgenden Punkten:

- *Wie und wann der Stand bzw. Wert des Bezugsobjekts bzw. dessen Bestandteile zum Zweck der Bewertung der Wertpapiere bestimmt wird; und*
- *Wie der bei Fälligkeit zu zahlende Barausgleichsbetrag bzw. Tilgungsbarbetrag bzw. die zu liefernden festgelegten Vermögensgegenstände bestimmt werden (und, unter anderem, ob ein Multiplikator Anwendung findet).*

Ausführlichere Definitionen der in dieser Wirtschaftlichen Beschreibung verwendeten definierten Begriffe enthalten die „Produktbedingungen“ dieses Dokuments.

- a. **[Werden die Wertpapiere unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:** Die Emittentin kann im Rahmen ihres X-markets-Programms Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder American Depository Receipts (ADR) und/oder Global Depository Receipts (GDR) und/oder Genussscheine nach Schweizer Recht und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder Futures und/oder Zinssätze/Zinsswapsätze beziehen.]

Die Emittentin hat beschlossen, **[Anzahl einfügen: [•]]** [kündbare] [Lock In Floater-] [Fixed+Floater-] [Fixed-] [Floater-] [Festzins-Plus-] [Stufenzins] [Nullkupon-] [**•**] Schuldverschreibungen (die Wertpapiere) **[Handelt es sich nicht um [Fixed-] oder [Nullkupon-] Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]** bezogen auf einen [Zinssatz] [Zinsswapsatz] zu den in diesem Dokument beschriebenen Produktbedingungen und den in diesem Dokument beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (zusammen mit den Produktbedingungen die Bedingungen genannt) zu begeben. **[Handelt es sich nicht um [Fixed-] oder [Nullkupon-] Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]** Verweise auf den Begriff Bezugsobjekte (bzw. Bezugsobjekt) sind als Verweise auf den das Bezugsobjekt bildenden [Zinssatz (der Referenzzinssatz)] [Zinsswapsatz] zu verstehen.]

- b. Die Wertpapiere stellen eine, zum ordentlichen Laufzeitende bezogen auf den Nennbetrag, kapitalgeschützte Anlage dar, durch die Anleger einen Anspruch auf **[Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen: [Werden Zinsbeträge regelmäßig ausgezahlt, bitte einfügen:]** regelmäßige Zinszahlungen [am][gegen] Ende der jeweiligen Zinsperioden] **[Wird nur ein Zinsbetrag ausgezahlt, bitte einfügen:]** eine Zinszahlung] und die] Auszahlung des Nennbetrages bei Fälligkeit erwerben.

[Handelt es sich um Fixed-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode[n] ist festgelegt.]

[Handelt es sich um Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Der [Zinssatz] [Zinsswapsatz] für die jeweilige Zinsperiode ist variabel und wird [am ersten Tag] [an einem Tag kurz vor [Beginn] [Ende]] [am Ende] der jeweiligen Zinsperiode (der Zinsfeststellungstermin) anhand des Standes des das Bezugsobjekt bildenden [Zinssatzes] [Zinsswapsatzes] [, der mit einem festgelegten Faktor multipliziert wird,] [[zuzüglich] [abzüglich] einer festgelegten Marge] bestimmt. **[Ist ein Mindestzinssatz bzw. ein Maximalzinssatz vorgesehen, bitte einfügen:]** Er entspricht für die jeweilige Zinsperiode jedoch [mindestens dem Mindestzinssatz [für die jeweilige Zinsperiode]] [und] [höchstens einem [für die jeweilige Zinsperiode] festgelegten Maximalzinssatz].]]

[Handelt es sich um Fixed+Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

Dabei wird für die [erste] [**•**] **[Je nach Anzahl der Zinsperioden mit festgelegtem Zinssatz wiederholen:]** [,][und] [**•**] Zinsperiode ein bestimmter Zinssatz festgelegt. Der Zinssatz für die [folgende[n]] **[Je nach Anzahl der Zinsperioden mit variablem Zinssatz wiederholen:]** [**•**] [,][und] [**•**]] Zinsperiode[n] ist variabel und wird [am ersten Tag] [an einem Tag kurz vor [Beginn] [Ende]] [am Ende] der jeweiligen Zinsperiode (der Zinsfeststellungstermin) anhand des Standes des das Bezugsobjekt bildenden [Zinssatzes] [Zinsswapsatzes] [, der mit einem festgelegten Faktor multipliziert wird,] [[zuzüglich] [abzüglich] einer festgelegten Marge] bestimmt. **[Ist ein Mindestzinssatz bzw. ein Maximalzinssatz vorgesehen, bitte einfügen:]** Er entspricht für die jeweilige Zinsperiode jedoch [mindestens dem Mindestzinssatz [für die jeweilige Zinsperiode]] [und] [höchstens einem [für die jeweilige Zinsperiode] festgelegten Maximalzinssatz].]]

[Handelt es sich um Lock In Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

Dabei wird für die erste Zinsperiode ein **[Ist ein fester Zinssatz vorgesehen, bitte einfügen; bestimmter]** Zinssatz festgelegt **[Ist ein Zinssatz vorgesehen, der auf Basis des variablen Referenzsatzes bestimmt wird, bitte einfügen;]** der [am ersten Tag] [an einem Tag kurz vor [Beginn] [Ende]] [am Ende] der jeweiligen Zinsperiode (der Zinsfeststellungstermin) anhand des Standes des das Bezugsobjekt bildenden [Zinssatzes] [Zinsswapsatzes] [, der mit einem festgelegten Faktor multipliziert wird,] [[zuzüglich] [abzüglich] einer festgelegten Marge] bestimmt wird]. **[Ist ein Zinssatz vorgesehen, der auf Basis des variablen Referenzsatzes bestimmt wird, bitte einfügen;]** Er entspricht für die erste Zinsperiode jedoch mindestens dem Mindestzinssatz.] Der Zinssatz für die folgenden Zinsperioden ist variabel und wird [am ersten Tag] [an einem Tag kurz vor [Beginn] [Ende]] [am Ende] der jeweiligen Zinsperiode anhand des Standes des das Bezugsobjekt bildenden [Zinssatzes] [Zinsswapsatzes] [, der mit einem festgelegten Faktor multipliziert wird,] [[zuzüglich] [abzüglich] einer festgelegten Marge] bestimmt. Er entspricht für die jeweilige Zinsperiode jedoch mindestens dem Zinssatz der unmittelbar vorausgegangenen Zinsperiode **[Ist ein Maximalzinssatz vorgesehen, bitte einfügen;]** und höchstens einem festgelegten Maximalzinssatz].]

[Handelt es sich um Festzins-Plus-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht einem festgelegten Maximalzinssatz, wenn der Stand des das Bezugsobjekt bildenden [Zinssatzes] [Zinsswapsatzes] **[Wird der Stand des Bezugsobjektes an nur einem Stichtag beobachtet, bitte einfügen;]** [am ersten Tag] [an einem Tag kurz vor [Beginn] [Ende]] [am Ende] der jeweiligen Zinsperiode] **[Wird der Stand des Bezugsobjektes fortlaufend beobachtet, bitte einfügen;]** an [einem oder mehreren Tagen] [jedem Tag] während eines festgelegten Zeitraums (die Barrier-Bestimmungsperiode) einen festgelegten Barrier-Satz überschreitet [oder diesem entspricht]. Andernfalls entspricht der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode dem festgelegten Mindestzinssatz.]

[Handelt es sich um Stufenzins Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Die Zinssätze für die jeweilige Zinsperiode sind festgelegt und steigen von Zinsperiode zu Zinsperiode an.]

[Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Die Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin **[Handelt es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen, bitte einfügen;]** zu [einem festgelegten Termin (der Vorzeitige Kündigungstermin)] [festgelegten Terminen (jeweils ein Vorzeiger Kündigungstermin)] **[Handelt es sich nicht um Nullkupon-Schuldverschreibungen, bitte einfügen;]** zu jedem Zinstermin [ab einschließlich dem [●] [ersten] Zinstermin] mit einer Frist von [●]¹ [vier] Geschäftstagen vorzeitig fällig gestellt und **[Handelt es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen, bitte einfügen;]** zu einem für den Vorzeitigen Kündigungstermin festgelegten Barbetrag (der Vorzeitige Tilgungsbarbetrag) **[Handelt es sich nicht um Nullkupon-Schuldverschreibungen, bitte einfügen;]** zum Nennbetrag getilgt werden.]

- c. Die Wertpapiere verbrieften das Recht auf Auszahlung **[Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen;]** [des jeweiligen Zinsbetrages] [eines Zinsbetrages für festgelegte Zinsperioden an jedem festgelegten Zinstermin und] des Tilgungsbarbetrags bei Fälligkeit.

[Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen und erfolgt eine einmalige Zinszahlung, bitte einfügen:] Der Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem [festgelegten] [am Zinsfeststellungstermin bestimmten] Zinssatz [, einem

¹ Bitte eine Zahl größer vier eintragen.

Zinstagequotienten]² und dem Nennbetrag der Wertpapiere und wird bei Fälligkeit geleistet.]

[Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen und erfolgt eine periodische Zinszahlung, bitte einfügen: Die Zinsbeträge entsprechen dem Produkt aus dem [jeweils für die relevante Zinsperiode festgelegten] [jeweils an dem für die relevante Zinsperiode geltenden Zinsfeststellungstermin bestimmten] Zinssatz [, einem Zinstagequotienten]³ und dem Nennbetrag der Wertpapiere und werden [am Ende] [zu einem Termin kurz nach Ablauf] der jeweiligen Zinsperiode geleistet.]

[Bitte einfügen, wenn eine oder mehrere Zinsperioden für einen Zeitraum von mehr als einem Kalenderjahr festgelegt werden: Die von der Emittentin [festgelegte Zinsperiode kann] [festgelegten Zinsperioden können] den Zeitraum von einem Jahr überschreiten. In einem solchen Fall ist der jährliche Zinssatz geringer als der von der Emittentin für die jeweilige Zinsperiode [festgelegte] [bestimmte] Zinssatz.]

Der bei Fälligkeit der Wertpapiere zahlbare Tilgungsbarbetrag entspricht dem Nennbetrag.

In Bezug auf die Wertpapiere zahlbare Beträge unterliegen dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.

- d. [Handelt es sich um Fixed-Schuldverschreibungen oder Stufenzins Schuldverschreibungen, bitte einfügen: Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von dem [für die jeweilige Zinsperiode] festgelegten Zinssatz abhängt.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen [Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen: für die jeweilige Zinsperiode] eine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage in Höhe des [Werden die Zinsbeträge laufend ausgeschüttet, bitte einfügen: für die jeweilige Zinsperiode] festgelegten Zinssatzes.]

[Handelt es sich um Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen: Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Höhe des festgestellten Stand[s] des Bezugsobjekts an dem [jeweiligen] Zinsfeststellungstermin abhängt.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen eine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage in Höhe des an dem [Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen: für die jeweilige Zinsperiode geltenden] Zinsfeststellungstermin bestimmten Zinssatzes [Ist ein Mindestzinssatz oder ein Maximalzinssatz vorgesehen, bitte einfügen:; jedoch [mindestens in Höhe des Mindestzinssatzes [für die jeweilige Zinsperiode]] [und] [höchstens einem [für die jeweilige Zinsperiode festgelegten] Maximalzinssatz].

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen [Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen: für die jeweilige Zinsperiode] keine [Ist ein Mindestzinssatz vorgesehen, bitte einfügen: über den [für die jeweilige Zinsperiode] festgelegten Mindestzinssatz hinausgehende] Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage, wenn der aufgrund des Standes des Bezugsobjekts an dem [Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen: für die jeweilige Zinsperiode geltenden] Zinsfeststellungstermin bestimmte Zinssatz [Null beträgt] [Ist ein Mindestzinssatz vorgesehen, bitte einfügen: unter dem Mindestzinssatz liegt].]

² Bitte einfügen, wenn der Zinsbetrag mit Hilfe einer Zinstagequotienten berechnet wird.

³ Bitte einfügen, wenn der Zinsbetrag mit Hilfe einer Zinstagequotienten berechnet wird.

[Handelt es sich um Fixed+Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen: Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Höhe des in Bezug auf die [erste] [•] **[Je nach Anzahl der Zinsperioden mit festgelegtem Zinssatz wiederholen:** [,][und] [•]] Zinsperiode festgelegten Zinssatzes und von dem in Bezug auf [alle folgende[n]] **[Je nach Anzahl der Zinsperioden mit variablem Zinssatz wiederholen:** die [•] [,][und] [•]] Zinsperiode[n]] festgestellten Stand[s] des Bezugsobjekts an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin abhängt.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen für die [erste] [•] **[Je nach Anzahl der Zinsperioden mit festgelegtem Zinssatz wiederholen:** [,][und] [•]] Zinsperiode eine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage in Höhe des [jeweils] festgelegten Zinssatzes sowie in Bezug auf [alle folgende[n]] **[Je nach Anzahl der Zinsperioden mit variablem Zinssatz wiederholen:** die [•] [,][und] [•]] Zinsperiode[n]] eine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage in Höhe des an dem für die jeweilige Zinsperiode geltenden Zinsfeststellungstermin bestimmten Zinssatzes **[Ist ein Mindestzinssatz oder ein Maximalzinssatz vorgesehen, bitte einfügen:**] jedoch [mindestens in Höhe des Mindestzinssatzes [für die jeweilige Zinsperiode]] [und] [höchstens einem [für die jeweilige Zinsperiode festgelegten] Maximalzinssatz].

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen für **[Je nach Anzahl der Zinsperioden mit variablem Zinssatz wiederholen:** die [•] [,][und] [•]] Zinsperiode[n]] keine **[Ist ein Mindestzinssatz vorgesehen, bitte einfügen:**] über den [für die jeweilige Zinsperiode] festgelegten Mindestzinssatz hinausgehende Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage, wenn der aufgrund des Standes des Bezugsobjekts an dem für die jeweilige Zinsperiode geltenden Zinsfeststellungstermin bestimmte Zinssatz [Null beträgt] **[Ist ein Mindestzinssatz vorgesehen, bitte einfügen:**] unter dem Mindestzinssatz liegt.]

[Handelt es sich um Lock In Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen: Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von dem [am Zinsfeststellungstermin] für die erste Zinsperiode [festgelegten] [bestimmten] Zinssatz und in Bezug auf nachfolgende Zinsperioden vom Stand des Bezugsobjekts an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin abhängt.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen für die erste Zinsperiode eine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage in Höhe des [am Zinsfeststellungstermin für diese erste Zinsperiode bestimmten] [festgelegten] Zinssatzes sowie in Bezug auf die nachfolgenden Zinsperioden eine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage in Höhe des am für die jeweilige Zinsperiode geltenden Zinsfeststellungstermin bestimmten Zinssatzes, **[Ist ein Maximalzinssatz vorgesehen, bitte einfügen:**] jedoch für die jeweilige Zinsperiode nicht über den festgelegten Maximalzinssatz hinaus und] mindestens jedoch in Höhe des am unmittelbar vorausgegangenen Zinsfeststellungstermin bestimmten Zinssatzes. In jedem Fall erzielen Anleger in Bezug auf jede Zinsperiode eine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage in Höhe des für die erste Zinsperiode [festgelegten] [bestimmten] Zinssatzes.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen keine über den für die erste Zinsperiode [festgelegten] [bestimmten] Zinssatz hinausgehende Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage, wenn der aufgrund des Standes des Bezugsobjekts an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin bestimmte Zinssatz nicht den für die erste Zinsperiode [festgelegten] [bestimmten] Zinssatz übersteigt.]

[Handelt es sich um Festzins-Plus-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere davon abhängt, ob der Stand des Bezugsobjekts *[Wird der Stand des Bezugsobjektes an nur einem Stichtag beobachtet, bitte einfügen:]* an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin] *[Wird der Stand des Bezugsobjektes fortlaufend beobachtet, bitte einfügen:]* an [den][allen] Barrier-Bestimmungstagen während der jeweiligen Barrier-Bestimmungsperiode] über dem Barrier-Satz liegt [oder diesem entspricht].

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen *[Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen:]* in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] eine Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage in Höhe des festgelegten Maximalzinssatzes, wenn der Stand des Bezugsobjekts *[Wird der Stand des Bezugsobjektes an nur einem Stichtag beobachtet, bitte einfügen:]* an dem *[Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen:]* für die jeweilige Zinsperiode geltenden Zinsfeststellungstermin] *[Wird der Stand des Bezugsobjektes fortlaufend beobachtet, bitte einfügen:]* zu [einem oder mehreren Zeitpunkten][jedem Zeitpunkt] während der jeweiligen Barrier-Bestimmungsperiode] über dem Barrier-Satz lag [oder diesem entsprach].

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese bis zum Laufzeitende halten, erzielen *[Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen:]* in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] keine über den festgelegten Mindestzinssatz hinausgehende Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage, wenn der Stand des Bezugsobjekts *[Wird der Stand des Bezugsobjektes an nur einem Stichtag beobachtet, bitte einfügen:]* an dem *[Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen:]* für die jeweilige Zinsperiode geltenden Zinsfeststellungstermin nicht] *[Wird der Stand des Bezugsobjektes fortlaufend beobachtet, bitte einfügen:]* [an keinem Barrier-Bestimmungstag] [nicht an jedem Barrier-Bestimmungstag] während der jeweiligen Barrier-Bestimmungsperiode] über dem Barrier-Satz lag [oder diesem entsprach.]]

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass während der Laufzeit des Wertpapiers *[Handelt es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen oder werden die Zinsbeträge nicht periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen:]* keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen] *[Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen und werden die Zinsbeträge laufend ausgeschüttet, bitte einfügen:]* außer den regelmäßigen Zinsbeträgen keine weiteren Zahlungen oder Ausschüttungen] erfolgen. Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihre ursprüngliche Anlage erzielen, wenn *[Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]* *[Werden die Zinsbeträge periodisch ausgeschüttet, bitte einfügen:]* die Summe der Zinsbeträge] *[Wird der Zinsbetrag einmalig gezahlt, bitte einfügen:]* der Zinsbetrag] und] der bei Fälligkeit zahlbare Tilgungsbarbetrag oder der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während ihrer Laufzeit den ursprünglich für sie gezahlten Betrag übersteigt.

[Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Weiterhin sollten Anleger beachten, dass die Emittentin ein Recht zur Vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere hat, welches sie nach eigenem Ermessen ausüben kann. *[Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]* Wenn die Emittentin ihr Recht zur Vorzeitigen Tilgung ausübt, entfällt der Anspruch auf Auszahlung der Zinsbeträge ab dem in der Mitteilung der Vorzeitigen Tilgung bestimmten Vorzeitigen Tilgungstag.]

Die Emittentin wird ihr Recht zur Vorzeitigen Tilgung in der Regel dann ausüben,

wenn sie an dem Tag, an dem dieses Recht ausgeübt werden kann, der Ansicht ist, dass [Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen: der für die Restlaufzeit der Wertpapiere am Markt zu erzielende allgemeine Zinssatz niedriger ist als der [in den Produktbedingungen festgelegte] [nach den Produktbedingungen zu bestimmende] Zinssatz] [Handelt es sich um eine Nullkupon-Schuldverschreibung, bitte einfügen: der gegenwärtige Wert [Ist mehr als ein Kündigungstermin vorgesehen, bitte einfügen: sowohl sämtlicher eventuell zu zahlender zukünftiger Vorzeitiger Tilgungsbarbeträge als auch] des bei Fälligkeit zum Laufzeitende zu zahlenden Tilgungsbarbetrages den, im Falle einer erfolgten Ausübung des Rechts zur Vorzeitigen Tilgung, zu zahlenden Vorzeitigen Tilgungsbarbetrags übersteigt,] oder wenn eine niedrige Schwankungsintensität (Volatilität) der Marktzinssätze zu erwarten ist. [Handelt es sich um eine Nullkupon-Schuldverschreibung, bitte einfügen: Der gegenwärtige Wert [Ist mehr als ein Kündigungstermin vorgesehen, bitte einfügen: der eventuell zu zahlenden zukünftigen Vorzeitigen Tilgungsbarbeträge und] des bei Fälligkeit zum Laufzeitende zu zahlenden Tilgungsbarbetrags wird unter anderem von dem im Zeitpunkt der Ausübung des Rechts zur Vorzeitigen Tilgung bestehenden allgemeinen Zinsniveau, den zukünftig erwarteten Zinssätzen und dem Vorhandensein eventueller weiterer Vorzeitiger Kündigungstermine beeinflusst.]

Anleger müssen damit rechnen, dass sie zu dem Zeitpunkt, wenn die Emittentin ihr Recht zur Vorzeitigen Tilgung ausgeübt hat, den [Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen: Anlagebetrag nur zu einem niedrigeren Zinssatz wieder anlegen können] [Handelt es sich um eine Nullkupon-Schuldverschreibung, bitte einfügen: aufgrund einer vorzeitigen Tilgung erhaltenen Tilgungsbarbetrags nur in Instrumente mit einer niedrigeren Rendite wieder anlegen können, als es mit Instrumenten mit vergleichbarer Laufzeit und Markterwartung zum Ausgabetag der Wertpapiere möglich gewesen wäre, und sie dadurch insgesamt eine niedrigere Rendite erzielen].

Wenn die Emittentin an dem Tag, an dem das Recht zur Vorzeitigen Tilgung ausgeübt werden kann, der Ansicht ist, dass [Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen: für die Restlaufzeit der Wertpapiere der am Markt zu erzielende allgemeine Zinssatz höher ist als der [in den Produktbedingungen festgelegte] [nach den Produktbedingungen zu bestimmende] Zinssatz] [Handelt es sich um eine Nullkupon-Schuldverschreibung, bitte einfügen: der gegenwärtige Wert [Ist mehr als ein Kündigungstermin vorgesehen, bitte einfügen: sowohl sämtlicher eventuell zu zahlender zukünftiger Vorzeitiger Tilgungsbarbeträge als auch] des bei Fälligkeit zum Laufzeitende zu zahlenden Tilgungsbarbetrags den im Falle einer erfolgten Ausübung des Rechts zur Vorzeitigen Tilgung zu zahlenden Tilgungsbarbetrags nicht übersteigt], wird sie ihr Recht zur Vorzeitigen Tilgung voraussichtlich nicht ausüben.]

e. [Handelt es sich um Fixed-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus ab. Bei ansonsten unveränderten Bedingungen führen ein allgemeiner Zinsanstieg bzw. ein erwarteter Zinsanstieg zu einem Marktwertverlust der Wertpapiere und ein Zinsrückgang bzw. erwarteter Zinsrückgang zu einem Marktwertgewinn der Wertpapiere.

[Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen: Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Zinstermin (gegebenenfalls nach einem festgelegten Zeitpunkt) zum Nennbetrag vorzeitig zu tilgen.]]

[Handelt es sich um Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem jeweiligen Stand des Bezugsobjekts am Zinsfeststellungstermin sowie vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit ab.

Im Allgemeinen gilt: Wird als Bezugsobjekt für die Bestimmung des Zinssatzes ein [Referenzzinssatz] [Zinsswapsatz] herangezogen, orientiert sich der Marktwert der Wertpapiere an der Entwicklung dieses [Referenzzinssatzes] [Zinsswapsatzes] bzw. an der erwarteten Entwicklung dieses [Referenzzinssatzes] [Zinsswapsatzes].

[Befindet sich der jeweilige Zinsfeststellungstermin vor oder zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode, bitte einfügen:]

Lag der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin über den [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] bzw. den erwarteten [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] an den Zeitpunkten, an denen jeweils die entsprechenden Zinsbeträge an Anleger ausgezahlt werden (Zinstermine), wirkt sich diese Entwicklung tendenziell positiv auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Lag hingegen der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin unter den [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] bzw. den erwarteten [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] an den Zinsterminen, wirkt sich diese Entwicklung tendenziell negativ auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Schließlich wirkt sich eine Verringerung der Restlaufzeit positiv auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Die genannten Faktoren können bei der Beeinflussung des Marktwerts der Wertpapiere zusammenspielen. Dementsprechend könnte die allein durch eine Veränderung des [Referenzsatzes] [Zinsswapsatzes] ausgelöste Steigerung oder Minderung des Marktwerts der Wertpapiere durch andere Faktoren, wie Restlaufzeit der Wertpapiere und Volatilität verstärkt, abgeschwächt oder sogar ins Gegenteil verkehrt werden.]

[Ist bei Bestimmung des Zinssatzes ein Hebel zu berücksichtigen, bitte einfügen:]
Infolge der in den Produktbedingungen vorgesehenen Multiplikation des Zinssatzes mit einem Faktor wird sich die Wertentwicklung des Zinssatzes bzw. die erwartete Wertentwicklung des Zinssatzes in größerem Maß auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken, als dies ohne Berücksichtigung eines solchen Faktors der Fall wäre.]

Der Marktwert der Wertpapiere hängt auch von der Schwankungsintensität (Volatilität) des Bezugsobjekts ab. Das Bezugsobjekt schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktfelds sowie aufgrund von [europäischen und] internationalen politischen Ereignissen. Dabei gilt, dass eine ansteigende Volatilität tendenziell zu einem Anstieg des Marktwerts der Wertpapiere führen kann; umgekehrt kann eine Verringerung der Volatilität tendenziell zu einem Sinken des Marktwerts führen. Der Einfluss der Volatilität auf den Marktwert der Wertpapiere hängt zudem davon ab, ob ein Mindestzinssatz und/oder Maximalzinssatz vorgesehen ist.

[Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Zinstermin (gegebenenfalls nach einem festgelegten Zeitpunkt) zum Nennbetrag vorzeitig zu tilgen.]]

[Handelt es sich um Fixed+Floater -Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit sowie von dem jeweiligen Stand des Bezugsobjekts [am Zinsfeststellungstermin] [an dem Zinsfeststellungsterminen] ab, für [dessen] [deren] dazugehörige Zinsperiode der Zinssatz nicht festgelegt wurde.

Sofern während der Laufzeit der Wertpapiere der Zinssatz eine festgelegte Höhe hat, hängt der Marktwert vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit ab.

Bei ansonsten unveränderten Bedingungen führen ein allgemeiner Zinsanstieg zu einem Marktwertverlust der Wertpapiere und ein Zinsrückgang zu einem Marktwertgewinn der Wertpapiere.

[Befindet sich der jeweilige Zinsfeststellungstermin in Bezug auf eine Zinsperiode mit variabler Verzinsung vor oder zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode, bitte einfügen:]

Sofern es während der Laufzeit der Wertpapiere jedoch hinsichtlich der Zinsermittlung auf den Stand des Bezugsobjekts an einem bestimmten Tag ankommt, gilt im Allgemeinen: Wird als Bezugsobjekt für die Bestimmung des Zinssatzes ein [Referenzzinssatz] [Zinsswapsatz] herangezogen, orientiert sich der Marktwert der Wertpapiere an der Entwicklung dieses [Referenzzinssatzes] [Zinsswapsatzes] bzw. an der erwarteten Entwicklung dieses [Referenzzinssatzes] [Zinsswapsatzes] bis zum jeweiligen Zinsfeststellungstermin im Verhältnis zu der Entwicklung der [Referenzzinssätze] [Zinsswapsätze] bis zu den Zeitpunkten, an denen jeweils die entsprechenden Zinsbeträge an den Anleger ausgezahlt werden (Zinstermine).

Lag der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin über den [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] bzw. den erwarteten [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] an den Zinsterminen, wirkt sich diese Entwicklung eher positiv auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Lag hingegen der Stand des Bezugsobjektes an dem jeweiligen Zinsfeststellungstermin unter den [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] bzw. den erwarteten [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] an den Zinsterminen, wirkt sich diese Entwicklung tendenziell negativ auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Schließlich wirkt sich eine Verringerung der Restlaufzeit positiv auf den Marktwert der Wertpapiere aus.

Die genannten Faktoren können bei der Beeinflussung des Marktwerts der Wertpapiere zusammenspielen. Dementsprechend könnte die allein durch eine Veränderung des [Referenzsatzes] [Zinsswapsatzes] ausgelöste Steigerung oder Minderung des Marktwerts der Wertpapiere durch andere Faktoren, wie Restlaufzeit der Wertpapiere und Volatilität verstärkt, abgeschwächt oder sogar ins Gegenteil verkehrt werden.]

[Ist bei Bestimmung des Zinssatzes ein Hebel zu berücksichtigen, bitte einfügen:]
Infolge der in den Produktbedingungen vorgesehenen Multiplikation des an einem bestimmten Tag zu bestimmenden Zinssatzes mit dem Faktor wird sich die Wertentwicklung des Zinssatzes bzw. die erwartete Wertentwicklung des Zinssatzes in größerem Maß auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken, als dies ohne Berücksichtigung des Faktors der Fall wäre.]

Der Marktwert der Wertpapiere hängt auch von der Schwankungsintensität (Volatilität) des Bezugsobjekts ab. Das Bezugsobjekt schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktfelds sowie aufgrund von [europäischen und] internationalen politischen Ereignissen. Dabei gilt, dass eine ansteigende Volatilität tendenziell zu einem Anstieg des Marktwerts der Wertpapiere führen kann; umgekehrt kann eine Verringerung der Volatilität tendenziell zu einem Sinken des

Marktwerts führen. Der Einfluss der Volatilität auf den Marktwert der Wertpapiere hängt zudem davon ab, ob ein Mindestzinssatz und/oder Maximalzinssatz vorgesehen ist.

[**Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:** Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Zinstermin (gegebenenfalls nach einem festgelegten Zeitpunkt) zum Nennbetrag vorzeitig zu tilgen.]]

[**Handelt es sich um Lock In Floater-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:**]

Der Marktwert der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit setzt sich zusammen aus (i) dem Marktwert der Zahlung des bei Fälligkeit zu zahlenden Nennbetrags, (ii) der Summe der Marktwerte der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Zinszahlungen für die nachfolgenden Zinstermine und (iii) der Summe der Marktwerte der erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für die nachfolgenden Zinstermine.

Die Höhe der zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits feststehenden Zinszahlungen für die nachfolgenden Zinstermine entspricht dem Produkt aus der unteren Grenze der Zinssätze für künftige Zinstermine und dem Nennbetrag. Dabei entspricht die untere Grenze der Zinssätze für künftige Zinstermine dem Zinssatz, der am Zinsfeststellungstermin unmittelbar vor dem jeweiligen Zeitpunkt festgestellt wurde [beziehungsweise dem für den ersten Zinstermin festgelegten Zinssatz].

Die Höhe des zu einem bestimmten Zeitpunkt erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Betrags der Zinszahlung für einen nachfolgenden Zinstermin entspricht dem Betrag, um den jeweils das Produkt aus dem vom Markt für den entsprechenden Zinsfeststellungstermin erwarteten [Referenzzinssätzen] [Zinsswapsätzen] und dem Nennbetrag größer ist als das Produkt aus der unteren Grenze der Zinssätze für künftige Zinstermine und dem Nennbetrag. Insofern hängt die Höhe des an einem bestimmten Zeitpunkt erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Betrags der Zinszahlungen für die nachfolgenden Zinstermine von der Markterwartung ab, mit der an künftigen Zinsfeststellungsterminen ein höherer [Referenzzinssatz] [Zinsswapsatz] ermittelt wird als am letzten Zinsfeststellungstermin vor dem jeweiligen Zeitpunkt.

Der Marktwert der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit wird positiv beeinflusst, wenn die Marktwerte der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Zahlungen steigen. Diese feststehenden Zahlungen sind die Zahlung des Nennbetrags bei Fälligkeit und die Zahlungen der bereits feststehenden Zinszahlungen für die nachfolgenden Zinstermine an den jeweiligen Zinsterminen. Der Marktwert der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Zahlungen hängt von der Höhe des Zinsniveaus hinsichtlich der Restlaufzeit der Wertpapiere ab. Bei ansonsten unveränderten Bedingungen führt ein Zinsanstieg zu einem Marktwertverlust der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Zahlungen und ein Zinsrückgang zu einem Marktwertgewinn der zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Zahlungen.

Der Marktwert der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit wird positiv beeinflusst, wenn die Marktwerte der zu diesem Zeitpunkt erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für die nachfolgenden Zinstermine steigen. Die Marktwerte der zu diesem Zeitpunkt erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für nachfolgende Zinstermine steigen, wenn der Stand des Bezugsobjekts oder die Markterwartung für das Bezugsobjekt ansteigt, da dann die Wahrscheinlichkeit steigt, dass an künftigen Zinsfest-

stellungsterminen Zinssätze ermittelt werden, die die untere Grenze der Zinssätze für künftige Zinstermine übersteigen. Die Marktwerte der zusätzlichen Zinszahlungen fallen, wenn der Stand des Bezugsobjekts oder die Markterwartung für das Bezugsobjekt fällt.

Die Marktwerte der zu einem bestimmten Zeitpunkt erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für nachfolgende Zinstermine reagieren dabei stark auf einen Anstieg bzw. Rückgang des Bezugsobjekts und einen Anstieg bzw. Rückgang der Markterwartung an das Bezugsobjekt, wenn die Markterwartung besteht, dass an zukünftigen Zinsfeststellungsterminen Zinssätze ermittelt werden, die den Zinssatz, der am letzten Zinsfeststellungstermin vor dem jeweiligen Zeitpunkt festgestellt wurde [beziehungsweise dem für den ersten Zinstermin festgelegten Zinssatz], deutlich übersteigen. Die Marktwerte der zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinskuponzahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für nachfolgende Zinstermine reagieren dagegen kaum auf einen Anstieg bzw. Rückgang des Bezugsobjekts und einen Anstieg bzw. Rückgang der Markterwartung an das Bezugsobjekt, wenn keine oder eine geringe Markterwartung besteht, dass an zukünftigen Zinsfeststellungsterminen Zinssätze ermittelt werden, die den Zinssatz, der am letzten Zinsfeststellungstermin vor dem jeweiligen Zeitpunkt festgestellt wurde, deutlich übersteigen.

[Ist bei Bestimmung des Zinssatzes ein Hebel zu berücksichtigen, bitte einfügen: Infolge der in den Produktbedingungen vorgesehenen Multiplikation des an einem Zinsfeststellungstermin zu bestimmenden Zinssatzes mit dem Faktor wird sich die Wertentwicklung des Zinssatzes bzw. die erwartete Wertentwicklung des Zinssatzes in größerem Maß auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken, als dies ohne Berücksichtigung des Faktors der Fall wäre.]

Die Marktwerte der zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für nachfolgende Zinstermine hängen auch von der Schwankungsintensität (Volatilität) des Bezugsobjekts ab. Das Bezugsobjekt schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktfelds sowie aufgrund von [europäischen und] internationalen politischen Ereignissen. Dabei gilt, dass eine ansteigende Volatilität tendenziell zu einem Anstieg der Marktwerte der erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für nachfolgende Zinstermine führen kann; umgekehrt kann eine Verringerung der Volatilität tendenziell zu einem Sinken des Marktwerts der erwarteten zusätzlichen, die bereits feststehenden Zinszahlungen übersteigenden Beträge der Zinszahlungen für nachfolgende Zinstermine führen. Der Einfluss der Volatilität auf den Marktwert der Wertpapiere hängt zudem davon ab, ob ein Mindestzinssatz und/oder Maximalzinssatz vorgesehen ist.

[Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen: Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Zinstermin (gegebenenfalls nach einem festgelegten Zeitpunkt) zum Nennbetrag vorzeitig zu tilgen.]

[Handelt es sich um Festzins-Plus-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit sowie von dem jeweiligen Stand des Bezugsobjekts [am Zinsfeststellungstermin] [während der Barrier-Bestimmungsperiode] ab.

Bei ansonsten unveränderten Bedingungen führen ein allgemeiner Zinsanstieg in der

Regel zu einem Marktwertverlust der Wertpapiere und ein Zinsrückgang zu einem Marktwertgewinn der Wertpapiere.

Im Allgemeinen gilt: Fällt der Stand des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Stand des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere wahrscheinlich fallen wird oder ist es unwahrscheinlich, dass der Stand des Bezugsobjekts [an einem festgelegten Zinsfeststellungstermin] [an jedem Tag] [während der Zinsperiode] größer als der Barrier-Satz sein wird [oder diesem entspricht], wird der Marktwert der Wertpapiere bei ansonsten gleichen Bedingungen voraussichtlich sinken. Diese für den Marktwert der Wertpapiere negativen Auswirkungen können sich bei einem weiter fallenden Stand des Bezugsobjekts abschwächen oder sogar teilweise infolge der in der Regel zu einem Marktwertgewinn führenden positiven Auswirkungen eines allgemeinen Zinsrückgangs ausgeglichen werden. Entsprechend gilt: Steigt der Stand des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Stand des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere wahrscheinlich steigen wird oder ist es wahrscheinlich, dass der Stand des Bezugsobjekts [an dem festgelegten Zinsfeststellungstermin] [an jedem Tag] [während der Zinsperiode] über dem festgelegten Barrier-Satz liegen wird [oder diesem entspricht], wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich steigen. Dies kann dazu führen, dass die grundsätzlich zu einem Marktwertverlust führenden negativen Auswirkungen eines allgemeinen Zinsanstiegs ausgeglichen werden. Umgekehrt kann es jedoch bei einem weiter steigenden Stand des Bezugsobjekts sein, dass die negativen Auswirkungen eines allgemeinen Zinsanstiegs zu einem derart starken Marktwertverlust führen, dass dieser nicht mehr ausgeglichen werden kann.

[Wird der Stand des Bezugsobjekts fortlaufend beobachtet, bitte einfügen:]

Außerdem ist für den Marktwert der Wertpapiere entscheidend, ob der Wert des Bezugsobjekts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Barrier-Bestimmungsperiode unter dem Barrier-Satz lag [oder diesem entsprach]. Denn für den Marktwert der Wertpapiere spielt in diesem Fall auch die Wahrscheinlichkeit des Erhalts des festgelegten Maximalzinssatzes in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode eine Rolle.

Daher reagiert der Marktwert der Wertpapiere während der Barrier-Bestimmungsperiode, sofern der Wert des Bezugsobjekts nicht schon zu irgendeinem Zeitpunkt während der Barrier-Bestimmungsperiode unter dem Barrier-Satz lag [oder diesem entsprach], am stärksten auf Wertveränderungen des Bezugsobjekts im Bereich des Barrier-Satzes.

Lag der Wert des Bezugsobjekts noch zu keinem Zeitpunkt während der Barrier-Bestimmungsperiode unter dem Barrier-Satz, hängt der Marktwert der Wertpapiere zum einen von der Volatilität des Bezugsobjekts ab: Steigt die Volatilität, steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass das Bezugsobjekt unter dem Barrier-Satz liegt, was einen negativen Einfluss auf den Marktpreis des Wertpapiers hat.

Weiterhin wirkt sich unter normalen Bedingungen ein Anstieg oder Rückgang des Wertes des Bezugsobjekts nicht vollständig entgegengesetzt auf den Marktwert der Wertpapiere aus. Der Marktwert der Wertpapiere fällt, wenn die Wahrscheinlichkeit der Zahlung des festgelegten Maximalzinssatzes kleiner wird.

Die Wahrscheinlichkeit, den festgelegten Maximalzinssatz nicht zu erhalten, ist umso höher, je näher der Wert des Bezugsobjektes an dem Barrier-Satz notiert. Damit wird voraussichtlich der Marktwert der Wertpapiere im Verhältnis zum Wert des Bezugsobjekts schneller fallen, je mehr sich der Wert des Bezugsobjekts dem festgelegten Barrier-Satz nähert.]

[Wird der Stand des Bezugsobjekts nur an einem Stichtag beobachtet, bitte einfügen:]

Notiert der Stand des Bezugsobjekts vor einem Zinsfeststellungstermin unterhalb des

Barrier-Satzes, ist jedoch aufgrund hoher Volatilität nicht unwahrscheinlich, dass der Stand des Bezugsobjekts am Zinsfeststellungstermin über dem Barrier-Satz liegen [oder diesem entsprechen] wird, hat das voraussichtlich eine positive Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere.

Notiert hingegen der Stand des Bezugsobjekts vor einem Zinsfeststellungstermin unterhalb des Barrier-Satzes und ist aufgrund geringer Volatilität unwahrscheinlich, dass der Stand des Bezugsobjekts am Zinsfeststellungstermin über dem Barrier-Satz liegen [oder diesem entsprechen] wird, hat das voraussichtlich eine negative Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere.

Notiert der Stand des Bezugsobjekts vor einem Zinsfeststellungstermin bereits oberhalb des Barrier-Satzes und ist aufgrund hoher Volatilität nicht unwahrscheinlich, dass der Stand des Bezugsobjekts am Zinsfeststellungstermin unter den Barrier-Satz fallen wird, hat das voraussichtlich eine negative Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere.

Notiert hingegen der Stand des Bezugsobjekts vor einem Zinsfeststellungstermin bereits oberhalb des Barrier-Satzes und ist aufgrund geringer Volatilität unwahrscheinlich, dass der Stand des Bezugsobjekts am Zinsfeststellungstermin unter den Barrier-Satz fallen wird, hat das voraussichtlich eine positive Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere.

Die Wahrscheinlichkeit, den festgelegten Maximalzinssatz nicht zu erhalten, ist umso höher, je weiter der Stand des Bezugsobjektes unterhalb des Barrier-Satzes notiert. Damit wird voraussichtlich der Marktwert der Wertpapiere im Verhältnis zum Stand des Bezugsobjekts schneller fallen, je weiter sich der Stand des Bezugsobjekts vom festgelegten Barrier-Satz entfernt. Diese für den Marktwert der Wertpapiere negativen Auswirkungen können sich wiederum bei einem weiter fallenden Stand des Bezugsobjekts abschwächen oder sogar teilweise infolge der in der Regel zu einem Marktwertgewinn führenden positiven Auswirkungen eines allgemeinen Zinsrückgangs ausgeglichen werden.]

Der Marktwert der Wertpapiere hängt auch von der Schwankungsintensität (Volatilität) des Bezugsobjekts ab. Das Bezugsobjekt schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktfelds sowie aufgrund von [europäischen und] internationalen politischen Ereignissen. Dabei gilt, dass eine ansteigende Volatilität tendenziell zu einem Anstieg des Marktwerts der Wertpapiere führen kann; umgekehrt kann eine Verringerung der Volatilität tendenziell zu einem Sinken des Marktwerts führen. Der Einfluss der Volatilität auf den Marktwert der Wertpapiere hängt zudem davon ab, ob ein Mindestzinssatz und/oder Maximalzinssatz vorgesehen ist.

[**Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:** Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Zinstermin (gegebenenfalls nach einem festgelegten Zeitpunkt) zum Nennbetrag vorzeitig zu tilgen.]]

[**Handelt es sich um Stufenzins-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:**

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus ab. Bei ansonsten unveränderten Bedingungen führen ein allgemeiner Zinsanstieg bzw. ein erwarteter Zinsanstieg zu einem Marktwertverlust der Wertpapiere und ein Zinsrückgang bzw. erwarteter Zinsrückgang zu einem Marktwertgewinn der Wertpapiere.

[Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Zinstermin (gegebenenfalls nach einem festgelegten Zeitpunkt) zum Nennbetrag vorzeitig zu tilgen.]

[Handelt es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem gegenwärtigen Wert **[Ist mehr als ein Kündigungstermin vorgesehen, bitte einfügen:]** der eventuell zu zahlenden zukünftigen Vorzeitigen Tilgungsbarbeträge und] des bei Fälligkeit zum Laufzeitende zu zahlenden Tilgungsbarbetrags für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit, Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus und der Volatilität dieser Zinssätze ab. Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die aktuelle Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie realisierte Volatilität, erwartete (sog. implizite) Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

[Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:] Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, da die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere an jedem Kündigungstermin zu einem festgelegten Betrag vorzeitig zu tilgen.]

Änderungen der Zinssätze haben im Allgemeinen die gleichen Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere wie bei Anleihen mit festem Zinssatz: Steigende Zinssätze bedeuten unter normalen Bedingungen einen niedrigeren Wert, sinkende Zinssätze einen höheren Wert der Wertpapiere.

[Handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

Der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit sinkt unter normalen Marktbedingungen nicht unter den Wert einer Anleihe mit **[Ist ein Kündigungsrecht vorgesehen, bitte einfügen:]** vergleichbarem Kündigungsrecht der Emittentin und] vergleichbarer Fälligkeit und vorgesehenen Zinszahlungen in Höhe der festgelegten Zinssätze.]

[Handelt es sich um Nullkupon-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

Der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit sinkt unter normalen Marktbedingungen nicht unter den Wert einer vergleichbaren Nullkupon-Anleihe mit vergleichbarer Fälligkeit **[Ist ein Kündigungsrecht vorgesehen, bitte einfügen:]** und vergleichbarem Kündigungsrecht der Emittentin].]

Mit abnehmender Restlaufzeit der Wertpapiere wird unter gleich bleibenden sonstigen Bedingungen der Wert der Wertpapiere in der Regel steigen.

Die genannten Faktoren können bei der Beeinflussung des Marktwerts der Wertpapiere zusammenspielen. Dementsprechend könnte die allein durch eine Veränderung des Zinsniveaus ausgelöste Wertsteigerung oder Wertminderung durch andere Faktoren wie Restlaufzeit der Wertpapiere und Volatilität verstärkt, abgeschwächt oder sogar ins Gegenteil verkehrt werden.

Der Marktwert der Wertpapiere wird darüber hinaus unter anderem durch das allgemeine Zinsniveau und dessen Veränderungen, die allgemeine Konjunkturlage, das Finanzmarktfeld, die Zinspolitik der Notenbanken, Änderungen in der Methode

zur Berechnung des Stands des Bezugsobjekts, Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts und die Wertpapiere sowie [europäische und] internationale politische Ereignisse beeinflusst.

[Gegebenenfalls zusätzliche Angaben zum Marktwert einfügen: [•]]

Darüber hinaus unterliegen Anleger Wechselkursrisiken, wenn sich die Abwicklungswährung von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit kann auch unter dem Kaufpreis für diese Wertpapiere liegen. Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der Restlaufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

[Zusätzliche produktspezifische Angaben, z.B. bei komplexem Bezugsobjekt, einfügen: [•]]

B. BEDINGUNGEN

1. Produktbedingungen

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Dokument dargelegten Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

Produktbedingung 1 – Definitionen

[Wenn in der Definition von „Fallback Zinssatz“ verwendet, bitte einfügen:

„**30/360**“ ist, für die Zwecke der Berechnung in Bezug auf einen Zeitraum, die Anzahl von Tagen innerhalb des Zeitraums, in Bezug auf den eine Zahlung erfolgt, dividiert durch die Zahl 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zeitraums ist der 31. eines Monats, aber der erste Tag der Berechnungsperiode ist ein anderer Tag als der 30. oder 31. eines Monats, in welchem Fall der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zeitraums ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird).]

[Bei Bestimmung des Fallback Zinssatzes des CMS USD-Satzes bitte einfügen:

„**Abwicklungstag in New York City**“ ist [●].]

„**Abwicklungswährung**“ ist [●].

[Wenn in der Definition von „Fallback Zinssatz“ verwendet, bitte einfügen:

„**Actual/360**“ ist, für die Zwecke der Berechnung in Bezug auf einen Zeitraum, die tatsächliche Anzahl von Tagen dieses Zeitraums dividiert durch die Zahl 360.]

[Wenn in der Definition von „Fallback Zinssatz“ verwendet, bitte einfügen:

„**Actual/Actual**“ ist, für die Zwecke der Berechnung in Bezug auf einen Zeitraum, die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage des Zeitraums dividiert durch die Zahl 365 bzw. im Fall von Schaltjahren 366. Fällt ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr, so werden die auf das Schaltjahr entfallenden tatsächlich abgelaufenen Tage dieses Zeitraums durch die Zahl 366 dividiert und die nicht in das Schaltjahr fallenden tatsächlich abgelaufenen Tage dieses Zeitraums durch die Zahl 365 dividiert.]

[Falls eine andere Berechnungsgrundlage verwendet wird, bitte die entsprechende Definition einfügen: [●]]

„**Ausgabetag**“ ist [●].

[Handelt es sich um [Festzins-Plus-] [•] Schuldverschreibungen, bitte einfügen:

[Wird der Stand des Bezugsobjekts fortlaufend beobachtet, bitte einfügen:

„**Barrier-Bestimmungsperiode**“ ist [in Bezug auf den Zinstermin der Zeitraum ab [einschließlich] [•] bis [einschließlich] zum [•]] [in Bezug auf einen Zinstermin die diesem Zinstermin unmittelbar vorangegangene und an diesem Zinstermin endende Zinsperiode].

„**Barrier-Bestimmungsstand**“ ist ein an einem Barrier-Bestimmungstag von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz, der dem Stand des Bezugsobjektes an diesem Tag entspricht. Liegt an dem betreffenden Tag eine Marktstörung vor, so wird für diesen Tag kein Barrier-Bestimmungsstand bestimmt. Eine Marktstörung liegt in Bezug auf einen Tag vor, wenn die Berechnungsstelle in Bezug auf diesen Tag nicht in der Lage ist, den Stand des Bezugsobjekts zu bestimmen, da auch der Fallback Zinssatz nicht wie in der Definition zu „Fallback Zinssatz“ beschrieben festgestellt werden kann.

„**Barrier-Bestimmungstag**“ ist jeder Geschäftstag während der Barrier-Bestimmungsperiode.]

[Wird der Stand des Bezugsobjekts an nur einem Stichtag beobachtet, bitte einfügen:

„**Barrier-Bestimmungsstand**“ ist ein am Zinsfeststellungstermin von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz, der dem Stand des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht.]

„**Barrier-Satz**“ ist [●]%.]

„**Berechnungsstelle**“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, [die Emittentin] **[Bitte Name und Adresse der Berechnungsstelle einfügen: [●].]**

[Handelt es sich nicht um [Fixed-] oder Nullkupon - Schuldverschreibungen, bitte einfügen:

„**Bezugsobjekt**“ ist der Referenzsatz.]

„**Clearingstelle**“ ist **[Bitte Name und Adresse der Clearingstelle einfügen: [●]]** [die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „**Clearingstelle**“ und zusammen die „**Clearingstellen**“[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt]).

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG[, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung].

[Wenn ein CMS-EUR-Satz als Referenzsatz dient, bitte einfügen:

„**EUR**“ bezeichnet Euro.]

[Wenn in der Definition von „Fallback Zinssatz“ und/oder „Referenzsatz“ verwendet, bitte einfügen:

„**EURIBOR**“ ist an einem Tag der Zins für Einlagen in Euro mit einer Laufzeit von [●]¹ Monaten, ausgedrückt in Prozent, der auf der Referenzseite in der Zeile [●]² für 11:00 Uhr Ortszeit Frankfurt oder auf einer anderen Seite und/oder an einer anderen Stelle angezeigt wird, die diese Seite und/oder diese Stelle des betreffenden [oder eines anderen] Informationsdienstes ersetzt und von der Person oder Organisation benannt wird, die die Informationen bereitstellt oder sponsert, die dort zum Zwecke der Anzeige von mit dem Zins vergleichbaren Sätzen oder Preisen angezeigt und veröffentlicht werden.]

[Handelt es sich nicht um [Fixed-] oder Nullkupon - Schuldverschreibungen, bitte einfügen:

„**Fallback Zinssatz**“ ist, in Bezug auf einen Geschäftstag

[Bei Bestimmung des Fallback Zinssatzes des EURIBOR-Zinssatzes bitte Folgendes einfügen: ein Zinssatz, der entsprechend der Zinssätze festgelegt wird, zu denen vier, von der Berechnungsstelle ausgewählte, große Banken des Interbankenmarktes [der Eurozone] (die „**Referenzbanken**“) an diesem Tag um etwa 11:00 Uhr Ortszeit Frankfurt den Hauptbanken im Interbankenmarkt [der Eurozone] Einlagen in Euro für die Dauer von [●]³, an diesem Tag beginnend und in einer Höhe, die für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zu dieser Zeit repräsentativ ist, und auf Basis einer Zinsberechnung nach [Actual/Actual] [Actual/360] [30/360] [●]⁴ anbieten. Die Berechnungsstelle fordert zur Bestimmung dieses Zinssatzes von der Hauptniederlassung der Referenzbanken eine Notierung des jeweiligen Zinssatzes an. Liegen mindestens zwei Notierungen vor, ist der Zinssatz für diesen Tag das

¹ Bitte Laufzeit einfügen.

² Bitte Zeile angeben.

³ Bitte Laufzeit einfügen.

⁴ Gegebenenfalls andere Zinsberechnungsmethode angeben.

arithmetische Mittel aller Notierungen, die von den Referenzbanken gestellt werden. Liegen auf Anforderung weniger als zwei Notierungen vor, ist der Zinssatz für diesen Tag das arithmetische Mittel der Zinssätze, die von der Berechnungsstelle ausgewählte große Banken in der Eurozone etwa um 11:00 Uhr Ortszeit Frankfurt an diesem Tag führenden europäischen Banken für Darlehen in Euro mit einer Laufzeit von [●]⁵, die an diesem Tag beginnt, und in Höhe eines Betrags, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zu dieser Zeit repräsentativ ist, anbieten.]

[Bei Bestimmung des Fallback Zinssatzes des CMS-Satzes bitte Folgendes entsprechend vervollständigt einfügen: ein Prozentsatz, der entsprechend der durchschnittlichen [jährlichen][halbjährlichen] Mid-Market-Swapsatznotierungen bestimmt wird, die von fünf führenden, von der Berechnungsstelle ausgewählten Swap-Händlern im Interbankenmarkt [in New York City] [in der Eurozone] (die „CMS Referenzbanken“) etwa zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Geschäftstag angeboten werden. Durchschnittlicher [jährlicher] [halbjährlicher] Swapsatz ist zu diesem Zweck das [arithmetische] Mittel aus Geld- und Briefkurs für die [jährige][halbjährliche] Festzinskomponente, berechnet auf [30/360] [●]⁶-Basis eines Fixed-for-Floating-[EUR/USD-]Zinsswaps mit einer Laufzeit von [●]⁷, beginnend [zwei] [●]⁸ [Bei CMS EUR-Satz bitte einfügen: TARGET2-Abwicklungstage] [Bei CMS USD-Satz bitte einfügen: Abwicklungstage in New York City] nach dem jeweiligen Geschäftstag und in einer Höhe, die zu diesem Zeitpunkt für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt mit einem am Swapmarkt anerkannten Händler guter Bonität repräsentativ ist, wobei die [jeweils] auf [Actual/Actual] [Actual/360] [30/360] [●]⁹-Basis berechnete Floating-Komponente [dem EURIBOR] [dem USD-LIBOR BBA] [●]¹⁰ mit einer Laufzeit von [●]¹⁰ entspricht. Die Berechnungsstelle fordert zur Bestimmung dieses Prozentsatzes von der Hauptniederlassung [in New York City] [in der Eurozone] der von ihr ausgewählten CMS Referenzbanken eine Notierung des jeweiligen Satzes an. Liegen mindestens drei Notierungen vor, ist der Fallback Zinssatz das arithmetische Mittel der Notierungen, wobei die höchste Notierung (oder falls es mehrere gleich hohe Notierungen gibt, eine der höchsten Notierungen) und die niedrigste Notierung (oder falls es mehrere gleich niedrige Notierungen gibt, eine der niedrigsten Notierungen) herausgenommen werden, wie jeweils von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.]

[Ist eine andere Bestimmung des Fallback Zinssatzes vorgesehen, bitte hier entsprechende Bestimmungen einfügen: [●]]

„Fälligkeitstag“ ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

„Geschäftstag“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London][,] [und] [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.

„Gläubigerauslagen“ sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren oder

⁵ Bitte Laufzeit einfügen.

⁶ Gegebenenfalls andere Zinsberechnungsmethode angeben.

⁷ Bitte Laufzeit einfügen.

⁸ Gegebenenfalls andere Zinsberechnungsmethode angeben.

⁹ Gegebenenfalls andere Floating-Komponente angeben.

¹⁰ Bitte Laufzeit einfügen.

Transaktionskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben, die in Verbindung mit einer Zahlung auf das jeweilige Wertpapier bei dessen Tilgung oder anderweitig anfallen.

„Globalurkunde“ hat die in Produktbedingung 2 angegebene Bedeutung.

[Gegebenenfalls einfügen:

„Maximalzinssatz“ ist [Ist der Maximalzinssatz für alle Zinsperioden gleich festgelegt, bitte einfügen: [●] % [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperiode(n) bestimmt, bitte einfügen: p.a.]]

[Ist der Maximalzinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen:

- (1) in Bezug auf die erste Zinsperiode [●] % [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.];

[Abhängig von weiteren Zinsperioden und deren Anzahl einfügen:

- (2) in Bezug auf die [zweite] [●] Zinsperiode [●] % [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.] [:] [.]]]

[Gegebenenfalls einfügen:

„Mindestzinssatz“ ist [Ist der Mindestzinssatz für alle Zinsperioden gleich festgelegt, bitte einfügen [●] % [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperiode(n) bestimmt, bitte einfügen: p.a.]]

[Ist der Mindestzinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen:

- (1) in Bezug auf die erste Zinsperiode [●] % [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.];

[Abhängig von weiteren Zinsperioden und deren Anzahl einfügen:

- (2) in Bezug auf die [zweite] [●] Zinsperiode [●] % [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.] [:] [.]]]

[Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, bitte einfügen:

„Mitteilung der Vorzeitigen Tilgung“ hat die in Produktbedingung 3 angegebene Bedeutung.]

„Nennbetrag“ ist [●]¹¹ [●]¹².

[Gegebenenfalls einfügen:

„Primärmarktentag“ ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Handelt es sich nicht um [Fixed-] oder Nullkupon - Schuldverschreibungen, bitte einfügen:

„Referenzsatz“ ist,

- (1) in Bezug auf einen Geschäftstag,

[Für EURIBOR bitte einfügen: der EURIBOR]

[[Bei Bestimmung des CMS EUR-Satzes bitte einfügen: der jährliche Swapsatz für EUR-

¹¹ Bitte Währung einfügen.

¹² Bitte Betrag einfügen.

Swaps mit einer Laufzeit von [zehn] [●]¹³ Jahren, ausgedrückt in Prozent, der an diesem Tag auf Referenzseite unter der Überschrift „EURIBOR“ und über der Zeile „11:00 AM FRANKFURT“ für 11:00 Uhr Ortszeit Frankfurt (der „**Zeitpunkt der Notierung**“)]

[*Bei Bestimmung des CMS USD-Satzes bitte einfügen:* der halbjährliche Swapsatz für USD-Swaps mit einer Laufzeit von [zehn] [●]¹⁴ Jahren, ausgedrückt in Prozent, der an diesem Tag auf der Referenzseite [unter der Überschrift „USD 11:00 AM“ und über der Zeile „11:00 AM NEW YORK“] für 11:00 Uhr Ortszeit New York City (der „**Zeitpunkt der Notierung**“)]

[*Bei Bestimmung eines anderen Zinssatzes oder bei anderer Art der Bestimmung des Zinssatzes bitte hier entsprechende Bestimmungen einfügen:* [●]]

oder auf einer anderen Seite und/oder an einer anderen Stelle veröffentlicht wird, die diese Seite und/oder diese Stelle des betreffenden [oder eines anderen] Informationsdienstes ersetzt und von der Person oder Organisation benannt wird, die die Informationen bereitstellt oder sponsert, die dort zum Zwecke der Anzeige von mit dem [Zins][Swap]satz vergleichbaren Sätzen oder Preisen angezeigt und veröffentlicht werden.]

Wird dieser [Zins][Swap]satz am jeweiligen Geschäftstag nicht [bis [15:00][●] Uhr Ortszeit Frankfurt] in der vorstehend beschriebenen Weise auf der Referenzseite angezeigt, wird der [Zins][Swap]satz für diesen Tag als Fallback Zinssatz bestimmt.

- (2) In Bezug auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, der für den unmittelbar vorangegangenen Geschäftstag in der wie unter 1) beschriebenen Weise ermittelte [Zins][Swap]satz.]

[*Gegebenenfalls einfügen:*]

„Referenzseite“ ist die [Reuters-Bildschirmseite [EURIBOR=] [ISDAFIX1][ISDAFIX2]] [*If Falls eine andere Seite verwendet wird, bitte hier entsprechende Bestimmungen einfügen:* [●]].]

[*Je nach Referenzseite gegebenenfalls bitte einfügen:*]

[„Reuters-Bildschirmseite EURIBOR=“ bezeichnet die Reuters Seite [EURIBOR=] [●], wie vom Informationsdienst Reuters angezeigt, oder eine andere Seite dieses Informationsdienstes, die diese Seite ersetzt, oder ein anderer von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zum Zwecke der Anzeige von Zinssätzen oder Preisen ausgewählter und mit der Reuters Seite [EURIBOR=] [●] vergleichbarer Dienst.]

[„Reuters-Bildschirmseite LIBOR01“ bezeichnet die Reuters Seite [LIBOR01] [●], wie vom Informationsdienst Reuters angezeigt, oder eine andere Seite dieses Informationsdienstes, die diese Seite ersetzt, oder ein anderer von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zum Zwecke der Anzeige von Zinssätzen oder Preisen ausgewählter und mit der Reuters Seite [LIBOR01] [●] vergleichbarer Dienst.]

[„Reuters Bildschirmseite [ISDAFIX1][ISDAFIX2][●]“ bezeichnet die [ISDAFIX1][ISDAFIX2][●]-Seite, wie vom Informationsdienst Reuters angezeigt, oder eine andere Seite dieses Informationsdienstes, die diese Seite ersetzt, oder ein anderer von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zum Zwecke der Anzeige von Zinssätzen oder Preisen ausgewählter und mit der [ISDAFIX1][ISDAFIX2][●]-Seite vergleichbarer Dienst.]]

[*Wenn in der Definition von „Fallback Zinssatz“ verwendet, bitte einfügen:*]

¹³ Bitte Laufzeit einfügen.

¹⁴ Bitte Laufzeit einfügen.

„TARGET2-Abwicklungstag“ ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist.]

[Handelt es sich **nicht** um kündbare Nullkupon-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

„Tilgungsbarbetrag“ ist für jedes Wertpapier der Nennbetrag.]

[Handelt es sich um kündbare Nullkupon-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

„Tilgungsbarbetrag“ ist in Bezug auf jedes Wertpapier

- (1) bei Tilgung der Wertpapiere zum Fälligkeitstag: der Nennbetrag;
- (2) bei Tilgung der Wertpapiere an einem Vorzeitigen Kündigungstermin: der Vorzeitige Tilgungsbarbetrag.]

[Wenn ein CMS-USD-Satz als Referenzsatz dient, bitte einfügen:]

„USD“ ist US-Dollar.]

[Wenn in der Definition von „Fallback Zinssatz“ verwendet, bitte einfügen:]

„USD-LIBOR BBA“ ist an einem Tag der Zins für Einlagen in US-Dollar mit einer Laufzeit von [●]¹⁵, ausgedrückt in Prozent, der auf der Referenzseite für 11:00 Uhr Ortszeit London an diesem Tag oder auf einer anderen Seite und/oder an einer anderen Stelle angezeigt wird, die diese Seite und/oder diese Stelle des betreffenden [oder eines anderen] Informationsdienstes ersetzt und von der Person oder Organisation benannt wird, die die Informationen bereitstellt oder sponsert, die dort zum Zwecke der Anzeige von mit dem Zins vergleichbaren Sätzen oder Preisen angezeigt und veröffentlicht werden.]

[Gegebenenfalls einfügen:]

„Valutatag“ ist [●].]

„Verbundenes Unternehmen“ ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe „Kontrolle“ und „kontrollieren“ ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Handelt es sich nicht um Nullkupon-Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

„Verzinsungsendtag“ ist [der letzte] [●] Tag[e] vor [dem Fälligkeitstag] [dem Zinstermin].]

[Handelt es sich um kündbare Nullkupon - Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

„Vorzeitiger Kündigungstermin“ ist [●] [(der „Erste Vorzeitige Kündigungstermin“)] [und] [,] [Bitte je nach Anzahl der Vorzeitigen Kündigungstermine einfügen: [●] (der „[●] Vorzeitige Kündigungstermin“)] [in jedem Jahr] [ist der [●] [Kalendertag] eines jeden [●] [Quartals] [Halbjahres] [ab einschließlich [●] und bis einschließlich [●]]], oder, wenn ein solcher Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

„Vorzeitiger Tilgungsbarbetrag“ ist für jedes Wertpapier und

¹⁵ Bitte Laufzeit einfügen.

[(1)] in Bezug auf den [Ersten] Vorzeitigen Kündigungstermin [●]¹⁶[●]¹⁷;

[Abhängig von der Anzahl der Vorzeitigen Kündigungstermine bitte einfügen:

[●]. in Bezug auf den [●] Vorzeitigen Kündigungstermin [●]¹⁸[●]¹⁹.]

[Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, bitte einfügen:

Vorzeitiger Tilgungsbarbetrag“ ist für jedes Wertpapier der Nennbetrag.]

[Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, bitte einfügen:

„**Vorzeitiger Tilgungstag**“ ist, vorbehaltlich Produktbedingung 3, ein in der jeweiligen Mitteilung der Vorzeitigen Tilgung festgelegter Zinstermin.]]

„**Wertpapiere**“ sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft [kündbare] [Lock In Floater-] [Fixed+Floater-] [Fixed-] [Floater-] [Festzins-Plus-] [Stufenzins] [Nullkupon-] [●] - Schuldverschreibungen, einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“. **[Wird das Emissionsvolumen nicht in einer „bis zu“-Stückzahl der Schuldverschreibungen sondern in einem „bis zu“-Gesamtnennbetrag angegeben, bitte einfügen:** Verweise auf ein „**Wertpapier**“ beziehen sich auf einen dem Nennbetrag entsprechenden Wertpapierenennbetrag.]

„**Zahl- und Verwaltungsstelle**“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung, die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Londoner Zweigniederlassung (die „**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**“) und ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main] **[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:** ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main (die „**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**“) und ihre Londoner Zweigniederlassung], (jeweils eine „**Zahl- und Verwaltungsstelle**“, zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“).

[Werden die Zinsbeträge laufend ausgeschüttet, bitte einfügen:

„**Zinsbetrag**“ ist in Bezug auf eine Zinsperiode und den entsprechenden Zinstermin und jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle errechneter Betrag, der dem Produkt aus

- (i) dem Nennbetrag [,] [und]
- (ii) dem in Bezug auf diese Zinsperiode **[Ist ein fixer Zinssatz vorgesehen, bitte einfügen: festgelegten]** **[Bei [Floater-] [Lock In Floater] und [Festzins-Plus] Schuldverschreibungen bitte einfügen:** an dem für diese Zinsperiode maßgeblichen Zinsfeststellungstermin festgestellten] Zinssatz [und] [entspricht;]

[Wird der Zinsbetrag auf Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen:

- (iii) dem Zinstagequotienten in Bezug auf diese Zinsperiode entspricht;]

als Formel:

Nennbetrag x Zinssatz **[Wird der Zinsbetrag auf Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen:]** x Zinstagequotient.

Der Zinsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

¹⁶ Bitte Währung einfügen.

¹⁷ Bitte Betrag einfügen.

¹⁸ Bitte Währung einfügen.

¹⁹ Bitte Betrag einfügen.

[Ist eine einmalige Zinszahlung am Laufzeitende vorgesehen, bitte einfügen:]

„**Zinsbetrag**“ ist in Bezug auf den Zinstermin und jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle errechneter Betrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und dem **[Ist ein fixer Zinssatz vorgesehen, bitte einfügen:]** festgelegten **[Bei [Floater-] und [Festzins-Plus] Schuldverschreibungen bitte einfügen:]** an dem für den Zinstermin maßgeblichen Zinsfeststellungstermin festgestellten] Zinssatz **[Wird der Zinsbetrag auf Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen:]** und dem Zinstagequotienten entspricht;

als Formel:

Nennbetrag x Zinssatz **[Wird der Zinsbetrag auf Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen:]** x Zinstagequotient.

Der Zinsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Wenn in der Definition von „Zinssatz“ verwendet, bitte einfügen:]

„**Zinsfeststellungstermin**“ ist in Bezug auf jede Zinsperiode jeweils der [●] [zweite] Geschäftstag [vor dem ersten Tag] [vor Ende]²⁰ dieser Zinsperiode, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist.

Eine Marktstörung liegt in Bezug auf einen Tag vor, wenn die Berechnungsstelle in Bezug auf diesen Tag nicht in der Lage ist, den Stand des Bezugsobjekts zu bestimmen, da auch der Fallback Zinssatz nicht wie in der Definition zu „Fallback Zinssatz“ beschrieben festgelegt werden kann. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Zinsfeststellungstermin der nächstfolgende Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Geschäftstag ohne Marktstörung nicht bis zum [nächsten] [●] Geschäftstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Vorliegen einer Marktstörung ursprünglich der Zinsfeststellungstermin gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [nächste] [●] Geschäftstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Zinsfeststellungstermin und (b) wird der Stand des Bezugsobjekts für diesen Geschäftstag festgelegt, indem die Berechnungsstelle den Stand, den das Bezugsobjekt, an diesem [nächsten] [●] Geschäftstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung gehabt hätte, bestimmt, soweit wie möglich entsprechend der Kriterien wie in der Definition zu „Fallback Zinssatz“ beschrieben und, soweit die erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stehen, nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktbedingungen und der zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Daten und nach Maßgabe einer Quelle bzw. von Quellen, die die Berechnungsstelle für geeignet hält.]

[Wird der Zinsbetrag auf Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:]

„**Zinsperiode**“ ist

- (1) der Zeitraum ab (einschließlich) dem [●] [dem Ausgabetag] [dem Primärmarktentag] bis (ausschließlich) zum [●], der als Ende der ersten Zinsperiode gilt („**erste Zinsperiode**“) [, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag];
- (2) jeder weitere Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der als das Ende der vorhergehenden Zinsperiode gilt, bis (ausschließlich) dem [[●][,] [●][,] [●] [und] [●] in jedem Kalenderjahr] [[●] in jedem Monat] [, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem nächstfolgenden Geschäftstag,] [der][die] [jeweils] als Ende der jeweiligen Zinsperiode [gelten][gilt], wobei die letzte Zinsperiode am [●] [Fälligkeitstag] (ausschließlich) endet.]

[Wird der Zinsbetrag auf Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen:]

„**Zinstagequotient**“ ist in Bezug auf eine Zinsperiode **[Wird der Zinsbetrag auf Actual/Actual-**

²⁰ Diese Option ist **nicht** bei Festzins-Plus-Schuldverschreibungen wählbar.

Basis berechnet, bitte einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb der jeweiligen Zinsperiode, geteilt durch 365 (oder, falls Teile der jeweiligen Zinsperiode in ein Schaltjahr fallen, die Summe (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des jeweiligen Teils der jeweiligen Zinsperiode, der in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen innerhalb des jeweiligen Teils der jeweiligen Zinsperiode, der in ein Kalenderjahr fällt, das kein Schaltjahr ist, geteilt durch 365) („Actual/Actual-Basis“).] **[Wird der Zinsbetrag auf Actual/365-Basis berechnet, bitte einfügen:** die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb der jeweiligen Zinsperiode, geteilt durch 365 („Actual/365-Basis“).] **[Wird der Zinsbetrag auf Actual/360-Basis berechnet, bitte einfügen:** die tatsächliche Anzahl von Tagen innerhalb der jeweiligen Zinsperiode, geteilt durch 360 („Actual/360-Basis“).] **[Wird der Zinsbetrag auf 30/360-Basis berechnet, bitte einfügen:** die Anzahl von Tagen innerhalb der jeweiligen Zinsperiode, geteilt durch 360 (die Anzahl der Tage ist auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen (es sei denn, (i) der letzte Tag der jeweiligen Zinsperiode ist der 31. eines Monats, in welchem Fall der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt wird, oder (ii) der letzte Tag der jeweiligen Zinsperiode ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert wird) („30/360-Basis“).]]

[Handelt es sich um [Fixed-] Schuldverschreibungen, bitte einfügen:

„Zinssatz“ ist in Bezug auf ein Wertpapier

[Sind keine Zinsperioden vorgesehen und erfolgt eine einmalige Zinszahlung am Laufzeitende bitte einfügen: [•] % [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.].]

[Sind Zinsperioden und regelmäßige Zinszahlungen vorgesehen und ist der Zinssatz für jede Zinsperiode gleich, bitte einfügen: und eine Zinsperiode [•] % [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.].]

[Sind Zinsperioden und regelmäßige Zinszahlungen vorgesehen und ist der Zinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen: und

- (1) die erste Zinsperiode [•] % **[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.];**

[Abhängig von weiteren Zinsperioden und deren Anzahl einfügen:

- (2) die [zweite] [•] Zinsperiode [•] % **[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.] [:] [.]**

[Handelt es sich um [Floater-] Schuldverschreibungen, bitte einfügen:

„Zinssatz“ ist in Bezug auf ein Wertpapier

[Sind keine Zinsperioden vorgesehen und erfolgt eine einmalige Zinszahlung am Laufzeitende bitte einfügen: ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz **[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.], der dem [Wenn ein Hebel in Bezug auf den Swap-/Zinssatz vorgesehen ist, bitte einfügen: mit dem Faktor [•] multiplizierten] [Wenn eine Marge vorgesehen ist, bitte einfügen: [und] um eine Marge in Höhe von [•] % [erhöhten] [reduzierten]] Stand des Referenzsatzes an dem Zinsfeststellungstermin entspricht [, jedoch [mindestens der Mindestzinssatz] [und] [höchstens der Maximalzinssatz].]**

[Sind Zinsperioden und regelmäßige Zinszahlungen vorgesehen und wird der Zinssatz für jede Zinsperiode gleich bestimmt, bitte einfügen: und eine Zinsperiode ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz **[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.], der dem [Wenn ein Hebel in Bezug auf den Swap-/Zinssatz vorgesehen ist, bitte einfügen: mit dem Faktor [•] multiplizierten] [Wenn eine Marge vorgesehen ist, bitte einfügen: [und] um eine Marge in Höhe von [•] % [erhöhten]**

[reduzierten]] Stand des Referenzsatzes an dem für diese Zinsperiode maßgeblichen Zinsfeststellungstermin entspricht [, jedoch [mindestens der Mindestzinssatz] [und] [höchstens der Maximalzinssatz].]

[Sind Zinsperioden und regelmäßige Zinszahlungen vorgesehen und wird der Zinssatz für jede Zinsperiode unterschiedlich bestimmt oder ist ein Mindestzinssatz und/oder Maximalzinssatz vorgesehen, der für jede Zinsperiode individuell festgelegt wird, bitte einfügen: und

- (1) die erste Zinsperiode ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz **[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.], der dem [Wenn ein Hebel in Bezug auf den Swap-/Zinssatz vorgesehen ist, bitte einfügen: mit dem Faktor [•] multiplizierten] [Wenn eine Marge vorgesehen ist, bitte einfügen: und] um eine Marge in Höhe von [•]% [erhöhten] [reduzierten]]** Stand des Referenzsatzes an dem für diese erste Zinsperiode maßgeblichen Zinsfeststellungstermin entspricht [, jedoch [mindestens der Mindestzinssatz **[Ist der Mindestzinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen: für diese erste Zinsperiode]]** [und] [höchstens der Maximalzinssatz **[Ist der Maximalzinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen: für diese erste Zinsperiode]]**];

[Abhängig von weiteren Zinsperioden und deren Anzahl einfügen:

- (2) die [zweite] [•] Zinsperiode ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz **[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.], der dem [Wenn ein Hebel in Bezug auf den Swap-/Zinssatz vorgesehen ist, bitte einfügen: mit dem Faktor [•] multiplizierten] [Wenn eine Marge vorgesehen ist, bitte einfügen: und] um eine Marge in Höhe von [•]% [erhöhten] [reduzierten]]** Stand des Referenzsatzes an dem für diese [zweite] [•] Zinsperiode maßgeblichen Zinsfeststellungstermin entspricht [, jedoch [mindestens der Mindestzinssatz **[Ist der Mindestzinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen: für diese [zweite] [•] Zinsperiode]]** [und] [höchstens der Maximalzinssatz **[Ist der Maximalzinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen: für diese [zweite] [•] Zinsperiode]]**][; .]]]

[Handelt es sich um [Fixed-Floater] Schuldverschreibungen, bitte einfügen:

„**Zinssatz**“ ist in Bezug auf ein Wertpapier und

- (1) die erste Zinsperiode **[Bei fixer Verzinsung bitte einfügen: [•] % [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.]]** **[Bei variabler Verzinsung bitte einfügen: ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.], der dem [Wenn ein Hebel in Bezug auf den Swap-/Zinssatz vorgesehen ist, bitte einfügen: mit dem Faktor [•] multiplizierten] [Wenn eine Marge vorgesehen ist, bitte einfügen: und] um eine Marge in Höhe von [•]% [erhöhten] [reduzierten]]** Stand des Referenzsatzes an dem für diese erste Zinsperiode maßgeblichen Zinsfeststellungstermin entspricht [, jedoch [mindestens der Mindestzinssatz **[Ist der Mindestzinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen: für diese erste Zinsperiode]]** [und] [höchstens der Maximalzinssatz **[Ist der Maximalzinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen: für diese erste Zinsperiode]]**];

[Abhängig von weiteren Zinsperioden und deren Anzahl einfügen:

- (2) die [zweite] [•] Zinsperiode **[Bei fixer Verzinsung bitte einfügen: [•] % [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.]]** **[Bei variabler Verzinsung bitte einfügen: ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz [Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen: p.a.], der dem [Wenn ein Hebel in Bezug auf den Swap-/Zinssatz vorgesehen ist, bitte einfügen: mit dem Faktor [•] multiplizierten] [Wenn eine Marge**

vorgesehen ist, bitte einfügen: [und] um eine Marge in Höhe von [•]% [erhöhten][reduzierten]] Stand des Referenzsatzes an dem für diese [zweite] [•] Zinsperiode maßgeblichen Zinsfeststellungstermin entspricht [, jedoch [mindestens der Mindestzinssatz *[Ist der Mindestzinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen:* für diese [zweite] [•] Zinsperiode]] [und] [höchstens der Maximalzinssatz *[Ist der Maximalzinssatz für jede Zinsperiode individuell festgelegt, bitte einfügen:* für diese [zweite] [•] Zinsperiode]]] [:] [.]]]

[Handelt es sich um [Lock In Floater-] [•] Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

„**Zinssatz**“ ist in Bezug auf jedes Wertpapier und

- (1) den ersten Zinsfeststellungstermin
 - [der Mindestzinssatz]
[ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz, der dem höheren Wert aus (A) und (B) entspricht, wobei
 - (A) dem Mindestzinssatz und
 - (B) [dem von der Berechnungsstelle bestimmten Prozentsatz *[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen:* p.a.], der dem *[Wenn ein Hebel in Bezug auf den Swap-/Zinssatz vorgesehen ist, bitte einfügen:* mit dem Faktor [•] multiplizierten] *[Wenn eine Marge vorgesehen ist, bitte einfügen:* [und] um eine Marge in Höhe von [•]% [erhöhten] [reduzierten]] Stand des Referenzsatzes an diesem ersten Zinsfeststellungstermin entspricht] [der Differenz aus dem von der Berechnungsstelle bestimmten Prozentsatz *[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen:* p.a.], der dem *[Wenn ein Hebel in Bezug auf den Swap-/Zinssatz vorgesehen ist, bitte einfügen:* mit dem Faktor [•] multiplizierten] *[Wenn eine Marge vorgesehen ist, bitte einfügen:* [und] um eine Marge in Höhe von [•]% [erhöhten] [reduzierten]] Stand des Referenzsatzes an diesem ersten Zinsfeststellungstermin und [•] entspricht], und
- (2) jeden nachfolgenden Zinsfeststellungstermin, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Prozentsatz, der dem höheren Wert aus (A) und (B) entspricht, wobei
 - (A) dem in Bezug auf den unmittelbar vorausgegangenen Zinsfeststellungstermin bestimmten Zinssatz und
 - (B) [dem von der Berechnungsstelle bestimmten Prozentsatz *[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen:* p.a.], der dem *[Wenn ein Hebel in Bezug auf den Swap-/Zinssatz vorgesehen ist, bitte einfügen:* mit dem Faktor [•] multiplizierten] *[Wenn eine Marge vorgesehen ist, bitte einfügen:* [und] um eine Marge in Höhe von [•]% [erhöhten] [reduzierten]] Stand des Referenzsatzes an diesem Zinsfeststellungstermin entspricht] [der Differenz aus dem von der Berechnungsstelle bestimmten Prozentsatz *[Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinstagequotienten bestimmt, bitte einfügen:* p.a.], der dem *[Wenn ein Hebel in Bezug auf den Swap-/Zinssatz vorgesehen ist, bitte einfügen:* mit dem Faktor [•] multiplizierten] *[Wenn eine Marge vorgesehen ist, bitte einfügen:* [und] um eine Marge in Höhe von [•]% [erhöhten] [reduzierten]] Stand des Referenzsatzes an diesem Zinsfeststellungstermin und [•] entspricht] [:]

[jedoch höchstens der Maximalzinssatz].]

[Handelt es sich um [Festzins-Plus-] [•] Schuldverschreibungen, bitte einfügen:]

„**Zinssatz**“ ist in Bezug auf jedes Wertpapier und eine Zinsperiode

- (1) der Maximalzinssatz, wenn der Barrier-Bestimmungsstand *[Wird der Stand des Bezugsobjekts an nur einem Stichtag beobachtet, bitte einfügen:* an dem für diese Zinsperiode maßgeblichen Zinsfeststellungstermin] *[Wird der Stand des*

Bezugsobjekts fortlaufend beobachtet, bitte einfügen: an [einem Barrier-Bestimmungstag] [jedem Barrier-Bestimmungstag] während [der relevanten Barrier-Bestimmungsperiode] [dieser Zinsperiode]] größer als der Barrier-Satz ist [oder diesem entspricht],

(2) andernfalls der Mindestzinssatz,

wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Werden die Zinsbeträge laufend ausgeschüttet, bitte einfügen:

„**Zinstermin**“ ist in Bezug auf jede Zinsperiode der [[●] Geschäftstag nach dem Ende der Zinsperiode] [als das Ende der Zinsperiode geltende Tag[, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag und der Fälligkeitstag]].]

[Wird ein Zinsbetrag am Laufzeitende ausgeschüttet, bitte einfügen:

„**Zinstermin**“ ist der [Fälligkeitstag] [[●]], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag].]

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

Produktbedingung 2 - Form

Die Wertpapiere werden in der Stückelung des Nennbetrags begeben und durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] **[Bitte Name und Adresse einfügen: [●]]**, hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

[Bitte einfügen, wenn die Wertpapiere englischem Recht unterliegen:] Jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), wird von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).]

[Bitte einfügen, wenn die Wertpapiere deutschem Recht unterliegen:] Der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe sind so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.]

Produktbedingung 3 – Ansprüche und Verfahren

[**Handelt es sich nicht um Nullkupon Schuldverschreibungen, bitte einfügen:**

3. Tilgung, Zinsen und Zahlungen

3.1. Tilgung bei Fälligkeit

Soweit ein Wertpapier nicht vorher getilgt oder zurückgekauft und entwertet wurde, wird es nach Maßgabe der Bedingungen hinsichtlich des jeweiligen Nennbetrages von der Emittentin durch Zahlung des Tilgungsbarbetrags getilgt, wobei diese Tilgung, soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, am Fälligkeitstag zu erfolgen hat.

[**Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen bitte einfügen:**

3.2 Recht auf Vorzeitige Tilgung

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das „**Recht auf Vorzeitige Tilgung**“), die Wertpapiere nach Zugang einer Mitteilung der Vorzeitigen Tilgung (wie nachstehend definiert), die spätestens [vier] [[•]¹] Geschäftstage vor dem als Vorzeitigen Tilgungstag angegebenen Zinstermin gemäß Ziffer 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wirksam werden muss, in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, an einem Vorzeitigen Tilgungstag zu tilgen.

„**Mitteilung der Vorzeitigen Tilgung**“ ist eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Recht auf Vorzeitige Tilgung Gebrauch machen wird. In dieser Mitteilung ist der Vorzeitige Tilgungstag anzugeben.

Übt die Emittentin gemäß Ziffer 3.2 der Produktbedingungen ihr Recht auf Vorzeitige Tilgung aus, wird jedes Wertpapier am Vorzeitigen Tilgungstag und vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen von der Emittentin durch Zahlung des Tilgungsbarbetrags zusammen mit dem dann fälligen Zinsbetrag getilgt.] [**Handelt es sich nicht um kündbare Schuldverschreibungen, bitte nachfolgende Ziffern 3.3 bis 3.9 neu beginnend mit 3.2 fortlaufend nummerieren.**]

3.3. Zinsbetrag

[**Wird der Zinsbetrag auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:**

In Bezug auf jedes Wertpapier zahlt die Emittentin für jede Zinsperiode am Zinstermin in Bezug auf diese Zinsperiode den Zinsbetrag für diese Zinsperiode.]

[**Wird der Zinsbetrag nicht auf der Basis von Zinsperioden bestimmt, bitte einfügen:**

An dem Zinstermin zahlt die Emittentin für jedes Wertpapier den Zinsbetrag.]

Zur Klarstellung: Beträgt für einen Zinstermin der Zinsbetrag Null, muss die Emittentin für diesen Zinstermin keinen Zinsbetrag zahlen.

Der Zinsbetrag ist der einzige für die Wertpapiere zahlbare Zinsbetrag. Es fallen weder auf Grund verspäteter Auszahlung von Zinsbeträgen noch aus sonstigen Gründen weitere Zinsen an.

Jedes Wertpapier wird ab und einschließlich dem Fälligkeitstag nicht mehr verzinst.]

[Der][Jeder] Zinsbetrag wird von der Emittentin als Gegenleistung für die Überlassung des Nennbetrags in Bezug auf ein Wertpapier gezahlt und in dem Umfang, in dem der [jeweilige] Zinsbetrag die Rendite am Markt gehandelter Wertpapiere mit vergleichbarer Laufzeit und vergleichbarem Rating für den jeweiligen Zeitraum

¹ Bitte eine Zahl größer 4 eintragen.

übersteigt, für das Risiko, dass der Wert des Zinsbetrags auch geringer bzw. unter bestimmten Bedingungen wesentlich geringer als diese Rendite hätte sein können.]

3.4. Zahlungsweise

Soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, werden alle an die Gläubiger zu zahlenden Beträge durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin an die jeweilige Clearingstelle zur Weiterleitung an die Gläubiger transferiert. Zahlungen an eine Clearingstelle erfolgen nach deren Regeln.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.5. Vorlegung

Kapital- und Zinszahlungen erfolgen, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, gemäß Ziffer 3.[4][3] der Produktbedingungen und ansonsten in der in der Globalurkunde bezeichneten Weise und gegen Vorlegung oder Rückgabe der Globalurkunde bei den angegebenen Geschäftsstellen einer Zahl- und Verwaltungsstelle. Bei Vorlegung oder Rückgabe wird von der zuständigen Zahl- und Verwaltungsstelle jede Zahlung auf der Globalurkunde vermerkt, wobei zwischen Kapital- und Zinszahlungen unterschieden wird; dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

Der Inhaber eines Wertpapiers ist die einzige Person, die Anspruch auf den Erhalt von Kapital- und/oder Zinszahlungen hat; die Emittentin wird durch Zahlungen an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

[Wenn auf die Wertpapiere deutsches Recht Anwendung findet, bitte einfügen: Die Vorlegung der Globalurkunde erfolgt im Wege der Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei der Clearingstelle. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige

Wertpapiere wird auf zwei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre in Bezug auf die Kapitalzahlung und vier Jahre in Bezug auf die Zinszahlung, jeweils von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.]

[Wenn auf die Wertpapiere englisches Recht Anwendung findet, bitte einfügen:

Die Ansprüche aus den Wertpapieren sind verjährt, wenn nicht die Globalurkunde innerhalb von zehn Jahren in Bezug auf die Kapitalzahlung und vier Jahre in Bezug auf die Zinszahlung vorgelegt wird, wenn nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsieht.]

3.6. Geschäftstag

Ist ein Tag, an dem Zahlungen eines Betrages aus einem Wertpapier erfolgen sollen, kein Geschäftstag, hat der Gläubiger bis zum darauf folgenden Geschäftstag keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf irgendwelche Zins- oder anderen Zahlungen.

3.7. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Tilgungsbarbetrags und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Haftung

Die Tilgung und Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.]

[Handelt es sich um Nullkupon Schuldverschreibungen, bitte einfügen:

3. Tilgung und Zahlungen

3.1. Tilgung bei Fälligkeit

Soweit ein Wertpapier nicht vorher getilgt oder zurückgekauft und entwertet wurde, wird es nach Maßgabe der Bedingungen von der Emittentin durch Zahlung des Tilgungsbarbetrags getilgt, wobei diese Tilgung, soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, am Fälligkeitstag zu erfolgen hat.

[Handelt es sich um kündbare Schuldverschreibungen bitte einfügen:

3.2 Recht auf Vorzeitige Tilgung

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das „**Recht auf Vorzeitige Tilgung**“), die Wertpapiere nach Zugang einer Mitteilung der Vorzeitigen Tilgung (wie nachstehend definiert), die spätestens [vier] [\bullet]² Geschäftstage vor dem angegebenen Vorzeitigen Kündigungstermin gemäß Ziffer 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen wirksam werden muss, in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, an einem Vorzeitigen Kündigungstermin zu tilgen.

„**Mitteilung der Vorzeitigen Tilgung**“ ist eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Recht auf Vorzeitige Tilgung Gebrauch machen wird. In dieser Mitteilung ist der Vorzeitige Kündigungstermin anzugeben.

Übt die Emittentin gemäß Ziffer 3.2 der Produktbedingungen ihr Recht auf Vorzeitige Tilgung aus, wird jedes Wertpapier am Vorzeitigen Kündigungstermin und vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen von der Emittentin durch Zahlung des Tilgungsbarbetrags getilgt.] **[Handelt es sich nicht um kündbare Schuldverschreibungen, bitte nachfolgende Ziffern 3.3 bis 3.8 neu beginnend mit 3.2 fortlaufend nummerieren.]**

3.3 Zahlungsweise

Soweit nachstehend nichts anderes angegeben ist, werden alle an die Gläubiger zu zahlenden Beträge durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin an die jeweilige Clearingstelle zur Weiterleitung an die Gläubiger transferiert. Zahlungen an eine Clearingstelle erfolgen nach deren Regeln.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungsort geltenden, anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die

² Bitte eine Zahl größer 4 eintragen.

Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.4 Vorlegung

Kapitalzahlungen erfolgen, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, gemäß Ziffer 3.[2][3] der Produktbedingungen und ansonsten in der in der Globalurkunde bezeichneten Weise und gegen Vorlegung oder Rückgabe der Globalurkunde bei den angegebenen Geschäftsstellen einer Zahl- und Verwaltungsstelle. Bei Vorlegung oder Rückgabe wird von der zuständigen Zahl- und Verwaltungsstelle jede Zahlung auf der Globalurkunde vermerkt. Dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.

Der Inhaber eines Wertpapiers ist die einzige Person, die Anspruch auf den Erhalt von Kapitalzahlungen hat; die Emittentin wird durch Zahlungen an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

[Wenn auf die Wertpapiere deutsches Recht Anwendung findet, bitte einfügen:

Die Vorlegung der Globalurkunde erfolgt im Wege der Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei der Clearingstelle. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf zwei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre in Bezug auf die Kapitalzahlung von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.]

[Wenn auf die Wertpapiere englisches Recht Anwendung findet, bitte einfügen:

Die Ansprüche aus den Wertpapieren sind verjährt, wenn nicht die Globalurkunde innerhalb von zehn Jahren in Bezug auf die Kapitalzahlung vorgelegt wird, wenn nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsieht.]

3.5 Geschäftstag

Ist ein Tag, an dem Zahlungen eines Betrages aus einem Wertpapier erfolgen sollen, kein Geschäftstag, hat der Gläubiger bis zum darauf folgenden Geschäftstag keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf irgendwelche Zins- oder anderen Zahlungen.

3.6 Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

3.7 Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung jeglicher Beträge in Bezug auf ein Wertpapier erfolgt nur, wenn zuvor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.8 Haftung

Die Tilgung und Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen den am Fälligkeitstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die

Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.]

Produktbedingung 4 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

[Unterliegen die Wertpapiere deutschem Recht, bitte einfügen:

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].]

2. Allgemeine Emissionsbedingungen

Diese Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Dokument enthaltenen Produktbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

1. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

2. Vorzeitige Ausübung, außerordentliche Tilgung oder Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung als ausgeübt zu betrachten, zu tilgen oder vorzeitig zu kündigen, indem sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hierüber in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig ausgeübt, getilgt oder gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, unabhängig dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungspositionen; jeweils wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

3. Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

4. Mitteilungen

4.1. Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger übermittelt werden; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der entsprechenden Börse und der Rechtsordnung des entsprechenden Landes zu veröffentlichen. Voraussichtlich werden Mitteilungen an die Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

4.2. Zugang

Mitteilungen nach vorstehender Ziffer 4.1 werden, sofern sie der/den Clearingstelle(n) übermittelt werden, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam. Im Falle ihrer Veröffentlichung (auch wenn diese zusätzlich erfolgt) werden Mitteilungen am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder, falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen wirksam.

5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festlegungen und Änderungen

5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder diese abzuberufen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu bestellen; die Abberufung der bestellten Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle wird erst wirksam, sobald eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt wurde. Falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börsen und der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die Gläubiger werden nach Maßgabe von Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über Bestellungen, den Widerruf von Bestellungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen benachrichtigt. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein für die Emittentin; sie übernehmen gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer Zahl- und Verwaltungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere, sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2 Berechnungsstelle

Die Emittentin übernimmt hinsichtlich der Wertpapiere die Aufgaben der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“; Rechtsnachfolger sind von diesem Begriff umfasst), es sei denn die Emittentin beschließt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor eine Ersatz-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die Gläubiger werden über jede solche Abberufung oder Bestellung entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt allein für die Emittentin; sie übernimmt gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der Berechnungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen, soweit sie dies als sachgerecht erachtet.

5.3. Feststellungen durch die Emittentin

Sämtliche Festlegungen der Emittentin nach Maßgabe dieser Bedingungen sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.4. Änderungen

Die Emittentin kann diese Bedingungen, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, sofern die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offenkundigen Irrtum zu berichtigen oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden über solche Änderungen entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt; das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

6. Besteuerung

Hinsichtlich eines jeden Wertpapiers hat der betreffende Gläubiger sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen hinsichtlich der Wertpapiere unterliegen in allen Fällen sämtlichen geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (gegebenenfalls einschließlich solcher Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener Wertpapiere, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger auszuzahlenden Beträgen oder von ihm geschuldeten Lieferungen, den zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

7. Weitere Emissionen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben, so dass diese mit den Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

8. Substitution

8.1. Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger berechtigt, eine ihrer Tochtergesellschaften oder ein verbundenes Unternehmen (die „**Ersatz-Emittentin**“) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren zu setzen, sofern:

- 8.1.1. die Deutsche Bank AG (es sei denn, sie selbst ist die Ersatz-Emittentin) die Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin aus den Wertpapieren garantiert,
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und

durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,

- 8.1.3. die Emittentin den Gläubigern den Tag der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt hat.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatz-Emittentin.

8.2. *Ersetzung der Geschäftsstelle*

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der Wertpapiere tätig ist, indem sie den Gläubigern entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen die Änderung und deren Zeitpunkt mitteilt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Mitteilung geändert werden.

9. **Ersetzung von Wertpapieren**

Im Falle des Verlusts, des Diebstahls, der Beschädigung, der Verunstaltung oder der Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wurde) ersetzt werden; die Ersetzung erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu den von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen für Nachweise und Schadloshaltung. Die Ersetzung erfolgt erst nach Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Wertpapiere.

10. **Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion**

10.1. *Umstellung*

Die Emittentin ist berechtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter den im Folgenden festgelegten Voraussetzungen, bestimmte Bedingungen der Wertpapiere, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

- 10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das gemäß Art. 139 Absatz (1) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein Mitgliedsstaat ist, für den eine Ausnahmeregelung gilt, bzw. ein Mitgliedsstaat mit Ausnahmeregelung ist, und diese Ausnahmeregelung gemäß Art. 140 Absatz (2) AEUV aufgehoben wird, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum Festgesetzten Kurs in Euro umgerechnet wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgelegter und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere ausschließlich in Euro, so als ob Bezugnahmen in den Wertpapieren auf die Abwicklungswährung solche auf Euro wären.

- 10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs mit Bezug auf eine Nationale Währungseinheit angegeben oder nimmt eine Bedingung in den Wertpapierbedingungen Bezug auf eine Nationale Währungseinheit eines Landes, das gemäß Art. 139 Absatz (1) AEUV ein Mitgliedsstaat ist, für den eine Ausnahmeregelung gilt, bzw. ein Mitgliedsstaat mit Ausnahmeregelung ist, und diese Ausnahmeregelung gemäß Art. 140 Absatz (2) AEUV aufgehoben wird, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Bezug auf den Euro, wobei die Emittentin gegebenenfalls erforderliche Anpassungen unter Zugrundelegung einer Umrechnung zum Festgesetzten Kurs in Euro vornimmt, vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgelegter und in der Mitteilung an die Gläubiger angebener Rundungsvorschriften.
- 10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen der Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

10.2. Kosten der Euro-Umrechnung etc.

Ungeachtet von Ziffer 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.3 Definitionen

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

„Anpassungstag“ ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der auf oder nach den Tag fällt, zu dem die Ausnahmeregelungen gemäß Art. 139 ff. AEUV für einen Mitgliedsstaat gemäß Art. 14 Absatz (2) AEUV aufgehoben werden.

„Festgesetzter Kurs“ ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe von Art. 140 Absatz (3) AEUV festgesetzt worden ist.

„Nationale Währungseinheit“ ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag, der dem Tag, zu dem die Ausnahmeregelungen gemäß Art. 139 ff. AEUV für einen Mitgliedsstaat gemäß Art. 140 Absatz (2) AEUV aufgehoben werden, unmittelbar vorangeht.

11. Definitionen

Begriffe, die in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

C. ANGABEN ZU BEZUGSOBJEKTEN

Sind als Quelle für in diesem Abschnitt enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben sind und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Angaben zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung und Volatilität [des Bezugsobjekts][der Bezugsobjekte] sind erhältlich [auf der frei zugänglichen Internetseite unter www.[●]] **[Sind keine öffentlichen Informationsmedien vorhanden bitte einfügen:** in den Geschäftsstellen von **[Adresse/Telefonnummer einfügen: [●]]**

[Beschreibung des das Bezugsobjekt bildenden [Zinssatzes] [Zinsswapsatzes] einfügen: [●]]

Bezug von Informationen zur [Zinsentwicklung] [Entwicklung des Zinsswapsatzes]:

- **[gegebenenfalls Reuters-Internetseite angeben: [●]]**
- **[gegebenenfalls sonstige Quelle angeben: [●]]**

Historische [Zinssätze][Zinsswapsätze]

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Stände des ein Bezugsobjekt bildenden **[Zinssatzes] [Zinsswapsatzes]** für die angegebenen Zeiträume.

| | Höchststand | Tiefstand |
|----------------------|----------------|----------------|
| [-3 Jahre] | [Stand] | [Stand] |
| [-2 Jahre] | [Stand] | [Stand] |
| [- 1 Jahr] | [Stand] | [Stand] |
| [-6 Monate] | [Stand] | [Stand] |
| [-5 Monate] | [Stand] | [Stand] |
| [-4 Monate] | [Stand] | [Stand] |
| [-3 Monate] | [Stand] | [Stand] |
| [-2 Monate] | [Stand] | [Stand] |
| [- 1 Monat] | [Stand] | [Stand] |

Der [Zinssatz] [Zinsswapsatz] am **[Bitte Datum einfügen: [●]]** betrug **[●].[●]**

Quelle: **[Bitte Quelle angeben: [Reuters][●]]**

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

[Die Emittentin beabsichtigt nicht, weitere Angaben über [das][ein] Bezugsobjekt bereitzustellen.] [Die Emittentin stellt weitere Angaben über [das][ein] Bezugsobjekt **[Bezugsquelle**

einfügen: [•] zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Wertpapiere fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören **[Information beschreiben:** [•]]

VII. LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN

Dieser Abschnitt unterliegt den Produktbedingungen, den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie den übrigen Abschnitten dieses Dokuments und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.

Besteuerung

[in Abhängigkeit von dem jeweiligen Wertpapiertyp und dem entsprechenden Land zu vervollständigen: [•]]

[Zeichnungsfrist] [Angebotszeitraum]

[Anträge auf Zeichnung der Wertpapiere können in [entsprechendes Land einfügen: [•]] während der Zeichnungsfrist vom [•] bis zum [•] [bei den Geschäftsstellen der Deutschen Bank AG] [•] gestellt werden. Die Emittentin behält sich jedoch vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.] [Das Angebot der Wertpapiere beginnt am [•].]

Abwicklung und Clearing

[Die Globalurkunde wird bei der [Clearstream Banking AG] [•] hinterlegt, die auch als Clearingstelle für dieselbe unter folgenden Wertpapierkennnummern fungiert:

ISIN: [•]
WKN: [•]]

Zahl- und Verwaltungsstelle in [Land einfügen: [•]]

[In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main. Die Zahl- und Verwaltungsstelle agiert als Optionsschein- oder Zahlungsstelle unter der folgenden Adresse: Alfred-Herrhausen-Allee, 16-24, 65760 Eschborn, Deutschland (z. Hd.: Corporate Actions Department) (Telefon: (069) 910 66817 und Fax (069) 910 69218).] [Angaben für andere Länder einfügen: [•]]

VIII. WEITERE ANGABEN ZUR DEUTSCHEN BANK

Nähere Angaben zur Deutschen Bank finden sich in den durch Verweis einbezogenen Registrierungsformularen der Deutsche Bank AG.

Aktuelle Ereignisse und Ausblick

Am 11. März 2011 hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss 2010 gebilligt und damit festgestellt. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen den Aktionären vor, auf der Hauptversammlung am 26. Mai 2011 eine Dividende von 0,75 Euro je Aktie zu beschließen.

Am 15. März 2011 veröffentlichte die Deutsche Bank ihren Geschäftsbericht für das Jahr 2010. Der Geschäftsbericht besteht aus dem Jahresbericht und dem Finanzbericht. Der Jahresbericht informiert über das Unternehmensprofil und die Unternehmensbereiche, die Entwicklung der Aktie und die Mitarbeiter sowie das gesellschaftliche Engagement der Bank. Der Finanzbericht enthält den testierten Konzernabschluss der Deutsche Bank für das Jahr 2010, der nach International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt wurde. Ferner veröffentlichte die Bank den auf der Grundlage des deutschen Handelsrechts erstellten und testierten Jahresabschluss der Deutsche Bank AG für das Geschäftsjahr 2010. Die Deutsche Bank plant, Zwischenberichte für das zweite und dritte Quartal des laufenden Geschäftsjahres 2011 wie folgt zu veröffentlichen:

| | |
|------------------|------------------|
| Zweites Quartal: | 26. Juli 2011 |
| Drittes Quartal: | 25. Oktober 2011 |

Am 28. April 2011 veröffentlichte die Bank den Zwischenbericht für das erste Quartal 2011 auf der Grundlage der Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS). Die Deutsche Bank hat im ersten Quartal einen Gewinn nach Steuern von 2,1 Mrd. € erwirtschaftet, nach 1,8 Mrd. € im ersten Quartal 2010. Der Gewinn vor Steuern lag im ersten Quartal bei 3,0 Mrd. €. Die Tier-1 Kapitalquote ohne Hybridkapital (Kernkapital), nach Basel II, betrug am Ende des Quartals 9,6 %.

Beteiligungserwerb an Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A.

Am 15. März 2010 hat die Deutsche Bank den Erwerb der Sal. Oppenheim Gruppe abgeschlossen. Der Kaufpreis wurde bar bezahlt und beläuft sich exklusive der weiterveräußerten BHF Asset Servicing auf 1,0 Mrd. €.

Die Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A. ist damit eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Deutsche Bank AG. Alle Aktivitäten der Sal. Oppenheim Gruppe einschließlich sämtlicher Vermögensverwaltungsaktivitäten, der Investmentbank, der BHF-Bank Gruppe sowie der BHF Asset Servicing und der Sal. Oppenheim Private Equity Partners sind auf die Deutsche Bank übergegangen.

Die strategische Neuausrichtung von Sal. Oppenheim wird weiter vorangetrieben. Dabei sollen die Vermögensverwaltungsaktivitäten des Bankhauses eigenständig unter der etablierten Marke Sal. Oppenheim ausgebaut werden und der Privatbank-Charakter erhalten bleiben. Das integrierte Vermögensverwaltungskonzept für private und institutionelle Kunden bleibt bestehen.

Parallel zur strategischen Neuausrichtung werden Risikopositionen nachhaltig abgebaut und die Kontrollfunktionen innerhalb von Sal. Oppenheim verstärkt. Im Laufe des Jahres stellt Sal. Oppenheim die Aktivitäten im Investmentbanking ein. Die Bereiche Equity Trading & Derivatives sowie Capital Markets Sales wurden von Macquarie übernommen. Die BHF-Bank wird als separate Einheit weitergeführt. Gleichzeitig prüft die Deutsche Bank mit der BHF-Bank verschiedene strategische Optionen. Der Verkauf der BHF Asset Servicing an BNY Mellon wurde im August 2010 abgeschlossen.

Am 18. April 2011 hat die Deutsche Bank bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank und die LGT nach Gesprächen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zu dem Schluss gekommen sind, die Transaktion nicht weiter zu verfolgen. Der Vorstand der Deutschen Bank hat entschieden, den Verkaufsprozess für die BHF-Bank nicht fortzusetzen, sondern einen alternativen Plan umzusetzen und den bereits begonnenen Transformations- und Modernisierungsprozess des BHF-Bank-Geschäfts innerhalb des Konzerns Deutsche Bank fortzuführen. Ziel wird es insbesondere sein, das Private Wealth- und Asset Management-Geschäft weiter zu stärken.

Übernahmeangebot für Postbank und Kapitalerhöhung

Im Dezember 2010 hat die Deutsche Bank AG bekannt gegeben, dass sie durch die US-amerikanische Kartellbehörde die Genehmigung zur Übernahme der Deutsche Postbank AG erhalten hat. Anschließend erhöhte die Deutsche Bank ihre Beteiligung an der Postbank am 10. Dezember 2010 wieder zurück auf 51,98 Prozent. Die Höhe der Beteiligung entspricht dem Niveau nach Abschluss des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots, das am 3. Dezember 2010 wirksam wurde.

Die Konsolidierung der Postbank wurde zum Stichtag 3. Dezember 2010 wirksam. Das Geschäftsergebnis der Postbank im Dezember 2010 ist im Konzernabschluss der Deutsche Bank für das Jahr 2010 widergespiegelt.

Am 6. Oktober 2010 schloss die Deutsche Bank AG eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital gegen Bareinlagen ab. Die Kapitalerhöhung wurde vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 20. September beschlossen und am 5. Oktober 2010 ins Handelsregister eingetragen. Der Nettoemissionserlös betrug 10,0 Mrd € (nach Abzug geschätzter Aufwendungen von rund 0,2 Mrd € nach Steuern). Insgesamt wurden 308,6 Millionen neue, auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) ausgegeben. Dies entspricht einem Bezugsverhältnis von 2:1. 99,31 % der Bezugsrechte wurden durch die Bezugsrechtsinhaber ausgeübt und daraus 306,5 Millionen neue Stammaktien zum Bezugspreis vom 33,00 € je neuer Stammaktie bezogen. Die übrigen 2,13 Millionen neuen Aktien, die nicht aufgrund des Bezugsangebots bezogen wurden, wurden zum Durchschnittspreis von 41,34 € über die Börse platziert. Das Grundkapital der Deutschen Bank AG erhöhte sich damit von 1.589 Mio € um 790 Mio € auf 2.380 Mio €. Die Kapitalerhöhung hatte einen positiven Effekt auf die Tier-1-Kapitalquote.

Die Deutsche Bank beabsichtigt, mit dieser Kapitalerhöhung die Kapitalanforderungen infolge der geplanten Konsolidierung des Postbank-Konzerns zu decken sowie das Eigenkapital der Bank mit Blick auf regulatorische Änderungen und künftiges Wachstum zu stärken.

IX. BETEILIGTE PARTEIEN

Emittentin:

[Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60325 Frankfurt
Deutschland]

[Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Großbritannien]

Zahl- und Verwaltungsstelle:

[Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Zweigniederlassung
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Großbritannien]

[Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60325 Frankfurt
Deutschland]

Frankfurt am Main, 22. Juni 2011

Deutsche Bank AG

gez. Janos Hennig
Senior Counsel

gez. Svend Gerhards
Senior Counsel